

Neuss/Grevenbroich, 18.05.2016

An die

Mitglieder des Planungs- und Umweltausschusses

nachrichtlich:

An die

stv. Mitglieder des Planungs- und Umweltausschusses und die Kreistagsabgeordneten, die nicht dem Planungs- und Umweltausschuss angehören

An den Landrat und die Dezernenten

Einladung

zur 7. Sitzung

des Planungs- und Umweltausschusses

(XVI. Wahlperiode)

am Dienstag, dem 07.06.2016, um 17:00 Uhr

Kreishaus Grevenbroich Kreissitzungssaal (1. Etage) Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich (Tel. 02181/601-2171 und -2172)

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

- Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit
- Vorstellung der aktualisierten Digitalen Bodenbelastungskarte (DBBK) des Rhein-Kreises Neuss Vorlage: 68/1373/XVI/2016
- 3. Sachstandsbericht Grundwasser Vorlage: 68/1370/XVI/2016
- 4. Abfallwirtschaftsbilanz 2015 Vorlage: 68/1341/XVI/2016

 Sachstandsbericht zur Klimapartnerschaft des Rhein-Kreises Neuss mit der Gemeinde Solano in Kolumbien Vorlage: 61/1354/XVI/2016

6. 4. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes III - Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich -

hier:

Vorbereitung des Satzungsbeschlusses gem. §16 Abs.2 i. V. m. §29 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NRW -)
Vorlage: 61/1343/XVI/2016

- 7. 7. Änderung des Landschaftsplanes III Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich (Anpassung des Naturschutzgebietes "Die Buersbach" gem. FFH-Richtlinie) hier:
 - a) Vorbereitung der Beschlussfassung des Kreistages zu den Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände, des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger,
 - b) Vorbereitung des Beschlusses durch den Kreistag zur Erarbeitung des Entwurfes und der Durchführung der Offenlage.

Vorlage: 61/1307/XVI/2016

8. 10. Änderung des Landschaftsplanes I - Neue - (Anpassung des Naturschutzgebietes "Uedesheimer Rheinbogen" gem. FFH-Richtlinie

hier:

- a) Vorbereitung der Beschlussfassung des Kreistages zu den Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände, des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger,
- b) Vorbereitung des Beschlusses durch den Kreistag zur Erarbeitung des Entwurfes und der Durchführung der Offenlage.

Vorlage: 61/1309/XVI/2016

- 9. Mitteilungen
- 10. Anfragen

Hans-Christian Markert MdJ

Vorsitz

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 16.00 - 17.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion:	Besprechungsraum V/VI

1. Etage

02181/601-2050/2060

SPD-Fraktion: <u>Besprechungsraum I</u>

Erdgeschoss 02181/601-2110

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Besprechungsraum IV

Erdgeschoss 02181/601-2140

FDP-Fraktion: Besprechungsraum III

Erdgeschoss 02181/601-2130

Die Linke: Besprechungsraum II

Erdgeschoss 02181/601-2120

Fraktion UWG/Die Aktive Besprechungsraum 0.02

Erdgeschoss 02181/601-1117

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

68 - Amt für Umweltschutz



Sitzungsvorlage-Nr. 68/1373/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Planungs- und Umweltausschuss	07.06.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Vorstellung der aktualisierten Digitalen Bodenbelastungskarte (DBBK) des Rhein-Kreises Neuss

Sachverhalt:

Die Untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss verfügt seit 2002 über eine Digitale Bodenbelastungskarte (DBBK). Die DBBK hatte sich in all den Jahren bewährt, allerdings änderten sich in den letzten Jahren zum Teil die Grundlagen. Mit finanzieller Förderung der Bezirksregierung Düsseldorf in Höhe von 80 % (32.000 €) wurde die DBBK zwischenzeitlich aktualisiert.

Zur Neuberechnung der Bodenbelastungskarten und Neuerstellung aller Auswertekarten sind bei dieser Aktualisierung der DBBK folgende Aspekte beachtet worden:

- Einpflegen der vielen Bodenuntersuchungsergebnisse, die seit 2005 im Kreisgebiet getätigt wurden. Seit Jahren wurden durch die Untere Bodenschutzbehörde im Kreisgebiet Nachuntersuchungen in den Bereichen mit besonders geringer und mit hoher stofflicher Belastung, diese vorrangig in Überschwemmungsgebieten an der Erft und in Altarmen des Rheins, vorgenommen.
- Einpflegen der neuen Klärschlammdaten sowie Validierung und Abgleich mit den vorhandenen Datensätzen.
- Einarbeitung der Bodeninformationen aus den neuen digitalen Kartierverfahren des Geologischen Dienstes NRW.
- Separate Interpolation der Arsengehalte in Gebieten mit geogener Anreicherung.
- Abgrenzung von Niedermoorgebieten mit hohen Stoffgehalten.
- Anpassung der verschiedenen Überschwemmungsgebiete an Rhein und Erft, dabei Berücksichtigung des Auenleitfadens des Landesumweltamtes.
- Aktualisierung der Hintergrundwertekarte und der Ziel-pH-Wertekarte (auf Grundlage der BK5-Verfahren), insbesondere bei geänderten Nutzungen.
- Aktualisierung der Prüfwerte- und Maßnahmewertekarten.

Dieses aktualisierte digitale Kartenwerk und dessen Anwendung werden in der Sitzung dargestellt.

68 - Amt für Umweltschutz



Sitzungsvorlage-Nr. 68/1370/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Planungs- und Umweltausschuss	07.06.2016	öffentlich

<u>Tagesordnungspunkt:</u> Sachstandsbericht Grundwasser

Sachverhalt:

Zuletzt wurde in der 6. Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 29.02.2016 berichtet. Danach hat sich der Sachstand wie folgt entwickelt:

Nordkanal

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW hat den Rhein-Kreis Neuss und die anderen Beteiligten mit Schreiben vom 29.04.2016 **(Anlage)** zu einem Informations- und Abstimmungsgespräch eingeladen. Die Verwaltung wird in der Sitzung berichten.

Landrat Petrauschke beabsichtigt die Grundwasserkommission des Kreistages zeitnah einzuberufen, wenn dem Rhein-Kreis Neuss die Ergebnisse des Gutachtens vorliegen.

Düsensauginfiltration

Die Fa. Hölscher Wasserbau GmbH wertet derzeit die gewonnenen Versuchsdaten aus und fertigt einen Zwischenbericht. Anschließend erstellt die Erftverband aquatec GmbH den Auswertebericht. Weitergehende Informationen erfolgen voraussichtlich in der nächsten Sitzung des Ausschusses.

Kappung der Grundwasserspitzen in Korschenbroich

Nach 59 Fördertagen wurden in Korschenbroich-Herrenshoff der Brunnen 41 und der Ponton auf dem Baggersee Myllendonk am 02.04.2016 wieder Außerbetrieb genommen. Das geförderte Seewasser wurde in den Zollhausgraben geleitet, der in die Niers abschlägt. Das gehobene Grundwasser am Brunnen 41 wurde in den Herzbroicher Graben abgeleitet.

Einzelheiten und Hintergründe zu den durchgeführten und laufenden Kappungsmaßnahmen sowie der Download des jährlichen Auswerteberichtes des Erftverbandes stehen im Internet zur Verfügung (www.grundwasser-korschenbroich.de/daten/monitoring/)

Kappung der Grundwasserspitzen in Dormagen-Gohr

Am 10. Mai 2016 haben Vertreter der Stadt Dormagen und des Erftverbandes vor Ort eine Vorauswahl für drei Brunnenstandorte im öffentlichen Verkehrsraum getroffen. Nun wird die technische Eignung der ebenfalls im öffentlichen Raum liegenden Trassenführung geprüft. Die Installation der Anlagen erfolgt erst im Bedarfsfall.

Die Investitions- und Betriebskosten für 10 Jahre sind durch privatrechtliche Verträge zwischen der Stadt Dormagen und einigen Bürgerinnen und Bürgern gesichert. Das Geld wird von der Stadt treuhänderisch verwaltet.

Der Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Erftverband und der Stadt Dormagen für die zukünftige Kappung von Grundwasserspitzen wurde bereits vorbereitet, zum jetzigen Zeitpunkt aber noch nicht unterzeichnet. Dies geschieht erst nach bzw. kurz vor Erreichen der kritischen Grundwasserstandshöhe an der Messstelle 919611. Die Vereinbarung wird zu gegebener Zeit um die Beitragshöhe und die Zuschusszahlungen ergänzt, aktualisiert sowie ggf. modifiziert und unterschrieben werden.

Überarbeitung "Höchste zu erwartende Grundwasserstände im Raum Korschenbroich" durch den Erftverband

Die Auswertung hinsichtlich der Anzahl der vom hohen Grundwasser betroffenen Gebäude wurde vom Erftverband am 21.04.2016 im Umweltausschuss der Stadt Korschenbroich vorgestellt und weist folgende Zahlen aus:

Stadtteile	e Betroffenheiten (Ok Kellersohle) Betroffenheiten (Ok Kellersohle) – 0,5 m					
	2008 (alt)	2015 (neu)	Differenz	2008 (alt)	2015 (neu)	Differenz
Herrenshoff	235	260	25	319	335	16
Raderbroich	105	106	1	122	122	0
Korschenbroich Mitte	71	77	6	145	214	69
Neersbroich	59	83	24	115	144	29
Engbrück,	121	125	4	181	191	10
Trietbach						
Pesch	375	378	3	398	399	1
Kleinenbroich	1231	1228	-3	1465	1469	4
Glehn, Schlich	221	245	24	394	400	6
Steinforth,	15	14	-1	26	30	4
Rubbelrath						
Steinhausen,	231	248	17	314	322	8
Liedberg						
Gesamt	2664	2764	100	3479	3626	147

Quelle: Erftverband

"Bei einigen Gebäuden wurden zwischen 2008 und 2015 die Datensätze ergänzt; hieraus resultieren ggf. auch neue Betroffenheiten! Durch ein neues Interpolationsverfahren kann es zu leiten Veränderungen in der Betroffenheit kommen" (Quelle: Erftverband).

Die Grundwassergleichen wurden in fachlicher Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf und dem Niersverband überarbeitet. Folgende Gründe sprachen für eine Aktualisierung:

- Berücksichtigung neuer historischer Daten von Grundwassermessstellen;
- Im Bereich der Niers traten 2011 höhere Gw-Stände als erwartet auf;
- Berücksichtigung des neuen Hochwasserrückhaltebeckens Geneicken an der Niers;
- Es wurde von natürlichen, witterungsbedingten Höchstständen des Grundwassers ohne öffentliche, industrielle oder private Gw-Förderungen und ohne Bergbaueinfluss ausgegangen.

Die Stadt Korschenbroich muss noch über eine Information der Betroffenen entscheiden.

Der Erftverband wird zu dem Thema in der nächsten Sitzung der Grundwasserkommission des Kreistages vortragen.

Anlagen:

Einladung MKULNV 2016-04-29

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Adressaten gem. Verteiler



Düsseldorf, den 29.04.2016

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
IV-6-110-601
bei Antwort bitte angeben
Herr Menzel
Telefon 0211 4566-386
Telefax 0211 4566-388
thomas.menzel@mkulnv.nrw.de

EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Bereich des Nordkanals

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Dezember letzten Jahres hatten wir die Aufgabenbeschreibung zum geplanten Gutachten für den Nordkanal abgestimmt. Das anschließende Ausschreibungsverfahren auf Basis dieser Aufgabenbeschreibung konnte erfolgreich abgeschlosen werden. Das Gutachten wird erstellt durch das Planungsbüro Koenzen in Zusammenarbeit mit der Universität Duisburg-Essen. Die Beauftragung erfolgte in der letzten Woche. Erste Arbeiten zur Erstellung einer Checkliste für die Beurteilung von künstlichen Wasserkörpern im Sinne der WRRL können nun beginnen. Die weiteren Schritte zur Beurteilung des Nordkanals werden im Anschluss folgen.

Die geplanten Arbeiten möchte ich Ihnen vorstellen und die anstehenden Arbeitsschritte mit Ihnen diskutieren.

Dazu lade ich Sie zu einer Besprechung am 02.06.2016, 10.00 Uhr, Raum A 8, in mein Haus ein.

Es ist geplant, dass die Ergebnisse zum Nordkanal bis etwa Mitte Oktober 2016 vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Odenkirchen

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Schwannstr. 3 40476 Düsseldorf Telefon 0211 4566-0 Telefax 0211 4566-388 Infoservice 0211 4566-666 poststelle@mkulnv.nrw.de www.umwelt.nrw.de

Öffenlliche Verkehrsmillel: Rheinbahn Linien U78 und U79 Hallestelle Kennedydamm oder Buslinie 721 (Flughafen) und 722 (Messe).Hallestelle Frankenplatz

Verteiler Gutachten Nordkanal

Stadt Kaarst Der Bürgermeister Am Neumarkt 2 41564 Kaarst

Rhein-Kreis Neuss Untere Wasserbehörde Auf der Schanze 4 41515 Grevenbroich

Bezirksregierung Düsseldorf Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf Landesamt Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Leibnizstr. 10 45659 Recklinghausen

Bürgerinitiative Grundwasser Kaarst e. V. Herrn Klaus-Dieter Pruss St. Eustachiusplatz 1 41564 Kaarst

Stadt Willich 47875 Willich

Stadt Neuss Markt 2 41460 Neuss Arbeitsgemeinschaft Grundwasser Herrn Dr. Manfred Thiele Schiefbahner Str. 19 41564 Kaarst

Stadt Willich
Jmweltausschuss
-rau Nanette Amfaldern
Vell-Breuning-Str. 18
17877 Willich

Stadt Kaarst Bau- und Umweltausschuss (BUNA) Herrn Josef Karis Großer Mühlenweg 43 41564 Kaarst

Stadtentwicklungs-, Planungs- und /erkehrsausschuss (PVA) lerrn Christian Gaumitz /loselstraße 3 1564 Kaarst

Stadt Neuss Ausschuss für Umwelt und Grünflächen Herrn Michael Klinkicht Bahnstraße 19e 41469 Neuss

Verteiler Gutachten Nordkanal

Rhein-Kreis Neuss Planungs- und Umweltausschuss Herrn Hans-Christian Markert MdL Am Siepbach 23 41564 Kaarst

Wasser- und Bodenverband Nordkanal Am Neumarkt 2 41564 Kaarst

Rhein-Kreis Neuss

68 - Amt für Umweltschutz



Sitzungsvorlage-Nr. 68/1341/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Planungs- und Umweltausschuss	07.06.2016	öffentlich

<u>Tagesordnungspunkt:</u> Abfallwirtschaftsbilanz 2015

Die Kreise und kreisfreien Städte (Vorhaltung Entsorgungsanlagen) sowie die kreisangehörigen Gemeinden (Einsammlung und Transport) sind als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) verpflichtet, die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbeabfälle) zu entsorgen.

Um einen besseren Überblick über die Abfallmengenentwicklung im Rhein-Kreis Neuss zu erhalten, werden in den Darstellungen neben den Mengenangaben für das Jahr 2015 auch die der Jahre 2014 und 2013 aufgeführt.

1. Entwicklung der Hausmüllmengen (inkl. DSD)

Die Entwicklung der Hausmüllmengen einschließlich der getrennt gesammelten Wertstoffmengen ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Die gesamte Hausmüllmenge ist im Vergleich zu 2014 um 2 % gesunken. Lediglich im DSD-Bereich und bei der Sperrmüllmenge sind Steigerungen zu verzeichnen. Insbesondere die Altglasmenge, die von den Systembetreibern bzw. deren beauftragten Dritten gemeldet wurde, ist mit einer Zunahme um 16,8 % im Vergleich zum Vorjahr auffallend.

Die Abnahme der Bioabfallmenge um knapp 9,6 % ist darauf zurückzuführen, dass in 2014 der Pfingststurm "Ela" zu einem erhöhten Bioabfallaufkommen führte. Die Steigerung im Vergleich zu 2013 beträgt ca. 1,6 %

Neben den kommunal eingesammelten Elektro-Altgeräten (905 t in 2015) wurden an der Sammelstelle an der WSAA Neuss auch haushaltsübliche Altgeräte aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie öffentlichen Einrichtungen zurückgenommen. In 2015 lag diese Menge bei 111 t. Mit den Altgeräten, die über die Kleinanlieferstationen erfasst wurden (744 t), ergibt sich somit eine Gesamtmenge an Elektronikschrott von 1.760 t

(2014 waren es 1.861 t), was umgerechnet in etwa 3,9 kg pro Einwohner bedeutet. Dies liegt im Rahmen der Zielvorgabe laut Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) in Höhe von 4 kg pro Einwohner und Jahr, die bis zum 31.12.2015 gilt. Diese Zielvorgabe bezieht sich jedoch nicht nur auf solche Mengen, die über die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gesammelt werden, sondern auch auf Mengen, die von den Herstellern und Vertreiber der Geräte unmittelbar zurückgenommen und verwertet werden. Über diese Mengen, liegen der Verwaltung jedoch keine Angaben vor.

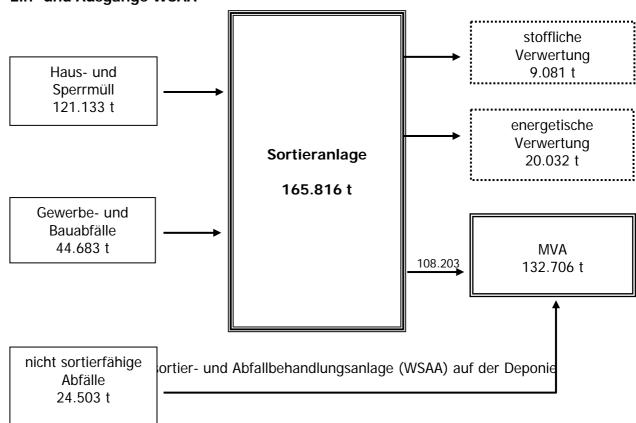
Wie aus der Anlage 2 ersichtlich, ist die an den Kleinanlieferstationen angelieferte Menge um 8,4 % gesunken.

2. Entwicklung der sonstigen Abfälle

Einen Überblick über die Entwicklung der sonstigen Abfallarten zeigt Anlage 3.

Der Mengenanstieg bei den Gewerbeabfällen um fast 31 % ist in erster Linie auf den erhöhten Anteil an nicht verwertbaren Resten aus der Behandlung externer Abfälle zurückzuführen, die seitens der Fa. EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH als Betreiberin der WSAA privatwirtschaftlich an der Anlage angenommen werden. Diese Reste sind dann dem Kreis zu überlassen, und werden unmittelbar der Verbrennung zugeführt. Die Mengenerhöhung bei den Bauabfällen liegt bei ca. 99 %. Dies ist nahezu vollständig auf eine Baumaßnahme zurückzuführen, bei der eine schädliche Bodenveränderung (knapp 6.500 t Schlacke der ehemaligen Zinkhütte Dormagen) ausgekoffert und auf der Deponie abgelagert wurde. Erneut ist bei den sonstigen Siedlungsabfällen (Sieb- und Rechenrückstände, Straßenkehricht etc.) ein Rückgang in Höhe von ca. 12 % zu verzeichnen. Ursächlich ist hierfür auch, dass dem Kreis kein Klärschlamm überlassen wurde, da hierfür entsprechende energetische Verwertungswege seitens der Kläranlagenbetreiber gefunden wurden.

3. Ein- und Ausgänge WSAA



Neuss zugeführten Restabfällen werden mit Hilfe moderner Sortier- und Behandlungstechnik noch stofflich sowie energetisch verwertbare Bestandteile abgetrennt, sodass die der Müllverbrennung zugeführte Menge deutlich verringert werden kann.

Aus den dem Kreis überlassenen und der WSAA zugeführten Abfällen konnten durch Sortierung und Behandlung somit noch 29.113 t dem Restmüll entzogen und verwertet werden. Mit den direkt verwerteten Abfällen (98.620 t, s. Anlage 3) ergibt sich somit eine Gesamt-Verwertungsmenge von 127.733 t, was eine Quote von fast 42 % (2014 waren es 45 %) bedeutet. Die Differenzmenge zwischen Eingang und Ausgang der WSAA ergibt sich zum einen aus dem Rotteverlust aus der biologischen Behandlung des Hausmülls und zum anderen dadurch, dass die Abfall- und Wertstofflager nicht vollständig zum Stichtag 31.12. geleert waren.

Neben den 108.203 t nicht mehr verwertbaren Restabfällen aus der WSAA wurden weitere 24.503 t Abfälle der Müllverbrennung zugeführt. Bei dieser Menge handelt es sich um Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung und Eigenschaften nicht in der WSAA behandelt wurden. Zu nennen sind hier beispielsweise Abfälle aus Krankenhäusern und Altenheimen. Auch die nicht mehr verwertbaren Restabfälle, die durch die Behandlung externer Abfälle anfallen, sind in dieser Menge enthalten. Insgesamt verbrannt wurden in 2015 somit 132.706 t.

4. Deponierte Mengen

Deponiert werden dürfen nur noch solche Abfälle, die weniger als 5 % brennbare Bestandteile enthalten. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um Bauabfälle wie Asbestzementplatten und mineralische Dämmwolle. Auf der Deponie Neuss wurden 2015 insgesamt 15.725 t an Abfällen abgelagert. 2014 waren es 9.342 t.

5. Schadstoffmengen

Die Bürgerinnen und Bürger des Kreises können schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen an den in den einzelnen Städten und Gemeinden regelmäßig eingesetzten Schadstoffmobilen (kostenlos) sowie an den Privatanlieferstationen auf den Deponien Neuss-Grefrath sowie Grevenbroich-Neuenhausen abgeben.

Summe	495 t	483 t	475 t
Kleinanlieferstationen	216 t	192	194
Schadstoffmobil	279 t	291	281
	2013	2014	2015

Aus vorstehender Tabelle ist zu erkennen, dass die Menge, die über das Schadstoffmobil und an den Privatanlieferstationen eingesammelt wurde, geringfügig um ca. 1,7 % gesunken ist.

Für vergleichbare Abfälle aus dem Kleingewerbe, öffentlichen Einrichtungen und

Arztpraxen hat der Rhein-Kreis Neuss ein Gewerbeschadstoffmobil eingesetzt. Ca. 90 % der Nutzer sind Ärzte bzw. medizinische Einrichtungen. Die Erfassung der Abfälle in den Praxen erfolgt mittels spezieller Abfallgefäße. Die Entsorgungskosten werden nicht nach dem Gewicht, sondern nach Volumen und Anzahl der genutzten Behältnisse berechnet.

	2013	2014	2015
Gewerbe und öffentliche Einrichtungen	14 t	11 t	11 t
Arztpraxen	Anzahl Gefäße: 1.433 Gesamtvolumen: 69 m ³	Anzahl Gefäße: 1.522 Gesamtvolumen: 72 m ³	Anzahl Gefäße: 1.406 Gesamtvolumen: 68 m ³

Anlagen:

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 1

Hausmüllentwicklung

				T		-			
Angaben in To	onnen			20	13	2014	2015		
Pappe/Papi	er			15.6	58	15.523	15.050		
Glas				9.2		9.282	10.841]	
Leichtstoffe				12.9	22	13.463	13.791		
Graue Tonr				99.7		99.563	98.426		
Biotonne (e	inschl. Bi	indelsam	mlung)	43.7		49.156	44.461	4	
Sperrmüll				17.2		17.112	17.565		
E-Schrott					24	925	905	4	
Kleinanliefe	rungen			9.9	49	10.295	9.490		
Summe				209.44	1	215.319	210.529		
t / Jahr 120.000 -									
100.000 -								2013 2014	
80.000 -								2015	
60.000 -									
40.000 -									
20.000 -									
0 -	Pappe/Papier	Glas	Leichtstoffe	Graue Tonne	000000000000000000000000000000000000000	Sperrmüll	E-Schrott	Privatanl.	ł

Anlage 2

	Kleinanliefermengen (in t)											
	De	ep. Neus	ss	De	p. Neuei	nh.	KompAnlage			Gesamt		
	2013	2014	2015	2013	2014	2015	2013	2014	2015	2013	2014	2015
Sperrmüll	2.814	2.913	3.016	2.617	2.613	2.126				5.431	5.526	5.142
Bauschutt	1.654	1.781	1.675	675	662	523				2.329	2.443	2.198
Grünabfälle	637	729	614	148	187	118	133	128	101	918	1.044	833
Altpapier	227	208	223	108	116	105				335	324	328
E-Schrott	561	593	563	201	213	181				762	806	744
Metalle	135	130	160	39	22	28				174	152	188
Summe	6.028	6.354	6.251	3.788	3.813	3.081	133	128	101	9.949	10.295	9.433

Anlage 3

Entwicklung sonstiger Abfallmengen

Angaben in Tonnen	Jahr	Gesamt	Restmüll	Direkte Verwertung*
Hausmüll	2013	209.441	122.423	87.018
inkl. DSD	2014	215.319	122.201	93.118
	2015	210.472	121.133	
Gewerbeabfälle	2013	43.686	43.590	96
	2014	49.218	49.070	148
	2015	64.420	64.331	89
Abfälle aus	2013	9.908	9.908	0
Bauwirtschaft	2014	8.857	8.857	0
	2015	17.605	17.605	0
Grünabfälle	2013	8.521	0	8.521
	2014	10.396	0	10.396
	2015	9.192	0	9.192
Sonstige	2013	6.064	6.064	0
Siedlungsabfälle	2014	4.507	4.507	0
	2015	3.987	3.987	0
Summe	2013	277.620	181.985	95.635
	2014 2015	288.297 305.676	184.635 207.056	103.662 98.620
		300.070	2071000	30.020
250.000			□ Direkte Ve	erwertung
2013 0 0 2014 7 2015	2013	2013 2014 2015	2013	2013 2014 2015

^{*} Als direkt verwertet gelten die Abfälle, für die gesetzliche Rücknahme- und Verwertungspflichten der Hersteller gelten (DSD-Fraktionen; Elektro-Schrott) sowie Papier, Metalle und Abfälle, die der Kompostierung zugeführt wurden. Abfälle, die in die WSAA gegangen sind, wurden mit Ausnahme von Papier/Pappe dem Restmüll zugeordnet (siehe hierzu auch Punkt 3 "Ein- und Ausgänge WSAA").

61 - Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung



Sitzungsvorlage-Nr. 61/1354/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Planungs- und Umweltausschuss	07.06.2016	öffentlich

<u>Tagesordnungspunkt:</u>

Sachstandsbericht zur Klimapartnerschaft des Rhein-Kreises Neuss mit der Gemeinde Solano in Kolumbien

Sachverhalt:

Die Verwaltung wird in der Sitzung zum aktuellen Stand der Klimapartnerschaft mit der Gemeinde Solano in Kolumbien berichten.

Rhein-Kreis Neuss

61 - Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung



Sitzungsvorlage-Nr. 61/1343/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Planungs- und Umweltausschuss	07.06.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

4. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes III - Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich -

hier:

Vorbereitung des Satzungsbeschlusses gem. §16 Abs.2 i. V. m. §29 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NRW -)

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 15.12.2015 beschloss der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss gem. § 27 i. V. m. § 29 Abs.1 und Abs.2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NRW - , GV NRW v. 21.07.2000, S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV NRW, S. 185) die Aufstellung zur Durchführung der 4. vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich -.

Gegenstand der 4. vereinfachten Änderung ist die Einfügung einer Unberührtheitsklausel zur LSG-Festsetzung 6.2.2.10/III "LSG Niersaue, Neersbroicher Busch" mit dem Ziel der Sicherung des Trainingsplatzes Neersbroich am derzeitigen Standort unter Beachtung der notwendigen Vorgaben des Landschaftsschutzes. Die Unberührtheitsklausel umfasst lediglich die Nutzung des Trainingsplatzes und die Durchführung von Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des Trainingsbetriebes und des Erscheinungsbildes der Anlage im Zustand Dezember 2015. Im Übrigen gelten weiterhin die allgemeinen Verbote zu Landschaftsschutzgebieten gem. Festsetzungs– Nr. 6.2.2 (Allgemeine Festsetzungen zu Landschaftsschutzgebieten), insbesondere das Verbot zur Errichtung baulicher Anlagen.

Gegenstand des Beteiligungsverfahrens gem. § 29 Abs. 2 LG NRW war der Änderungsentwurf mit der eingefügten Unberührtheitsklausel, der Änderungsentwurf entspricht dem zur Sitzung vorgelegten Satzungsentwurf (Anlage 1). Die Beteiligung des Beirats bei der Unteren Landschaftsbehörde erfolgte in der Sitzung am 02.02.2016, der Beirat hat einstimmig der 4. vereinfachten Änderung des LP III zugestimmt. Die von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange, sowie die Eigentümer der von der

Änderung betroffenen Grundstücke wurden gem. § 29 Abs. 2 LG NRW in der Zeit vom 22.03. bis zum 25.04. 2016 beteiligt.

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens wurden keine Bedenken oder Anregungen erhoben. Die Stadt Korschenbroich gibt im Rahmen der Beteiligung den Hinweis: "dass zur Klarstellung des Status Quo dieser in erforderlichem Umfang dokumentiert und den Beteiligten vor Ort (insbesondere dem Sportverein) zugestellt werden soll, um spätere Unstimmigkeiten bei Unterhaltungs- und notwendigen Erneuerungsmaßnahmen zu verhindern". Dieser Hinweis wird von der Verwaltung umgesetzt.

Die 4. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich – besteht aus einer Änderung der textlichen Festsetzungen gem. dem anliegenden Satzungsentwurf (**Anlage 1**).

Der Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Kreistag folgende Beschlussfassung:

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss beschließt, gem. § 16 in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NRW, GV NRW v. 21.07.2000, S. 568) zuletzt geändert am 16.März 2010 (GV NRW S. 185) die 4. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich – in der zur Sitzung vorgelegten Fassung vom 09.05.2016 (Anlage 1) als Satzung.

Anlagen:

4.vereinf. Änd. LPIII_Satzungsentwurf

Landschaftsplan Rhein-Kreis Neuss Teilabschnitt III

- Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich -

- 4. vereinfachte Änderung
 - Satzungsentwurf -



Rhein-Kreis Neuss Der Landrat Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung

Rechtsgrundlagen und Verfahrensvermerke

RECHTSGRUNDLAGEN

Der Landschaftsplan III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich - des Rhein-Kreises Neuss in der Fassung seiner 4. vereinfachten Änderung beruht auf folgenden Vorschriften:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBL. IS. 2542)
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz LG- des Landes Nordrhein-Westfalen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.07.2007 (GV. NRW. S. 226), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185)
- Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Art. V des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 522)
- Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KRO NRW.) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646 / SGV NRW. 2021) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änd. kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 678)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV.) zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 13.05. 2014 (GV. NRW. S. 307)

VERFAHRENSVERMERKE

	mäß § 29 Abs. 1 i. V. m. § 27 LG NRW am 15.12.2015 die Aufstellung der 4. ver- III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich - beschlossen.
Neuss/Grevenbroich,	_
Landrat	Kreistagsabgeordneter
	anes berührten Bürgern und Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 29 Abs. der Zeit vom 23.03. bis zum 25.04.2016 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. andschaftsbehörde erfolgte am 02.02.2016.
Neuss/Grevenbroich,	_
Landrat	
Diese Änderung des Landschaftsplanes wurde vom Kreistag des Rhein-Kreises Neuss am 29 Neuss/Grevenbroich,	•
Landrat	
	LG NRW sind Ort und Zeit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie achten Änderung des Landschaftsplanes III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich - nacht worden.
Der Landschaftsplan tritt am	in Kraft.
Neuss/Grevenbroich,	_
Landrat	

1. Inhalt der 4. vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt III - Meerbusch/Kaarst/ Korschenbroich -

Gegenstand der 4. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes III - Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich - ist die Einfügung einer Unberührtheitsklausel zur LSG Festsetzung 6.2.2.10/III "LSG Niersaue, Neersbroicher Busch" mit dem Ziel der Sicherung des Trainingsplatzes Neersbroich am derzeitigen Standort unter Beachtung der notwendigen Vorgaben des Landschaftsschutzes.

1.1 Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte

Keine

1.2. Änderung der textlichen Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen

Die Festsetzungen für das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.10/III "Niersaue, Neersbroicher Busch" werden um folgende Unberührtheitsklausel ergänzt (Ergänzung *in blau und kursiv*):

Ordnungs- Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.2.10	Landschaftsschutzgebiet Niersaue/Neersbroicher Busch"	
	Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 Buchstabe a), b) und c) LG insbesondere wegen - der Bedeutung der zusammenhängenden Waldflächen, der Grünlandflächen und der Feuchtflächen für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (wertvoll für die Vogelwelt, wertvoll für Amphibien) - der Bedeutung der Wiesen- und Auenbereiche für die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes - der Bedeutung für die Erholung.	Das Gebiet ist (zum Teil) als Objekt Nr. 30 im ökologischen Fachbeitrag der LÖLF zum Landschaftsplan III näher beschrieben. Die nach dem MURL-Konzept vorgesehenen Maßnahmen für die Niersniederung sind zu beachten. Im Gebiet befindet sich ein schützenswerter Bestand der Grünen Nieswurz (Helleborus viridis, L.).
	Über die allgemeinen Verbote für Landschaftsschutzgebiete hinaus ist verboten:	Die genannten Grünlandflächen liegen nicht isoliert, sondern stehen im Austauschfunktionen zu benachbarten
	 der Umbruch der folgenden Flä- chen: 	Gräben, Ufergehölzen, Feldgehölzen, Feuchtflächen, Wald etc .

Gemarkung: Korschenbroich

Flur: 18

Flurstücke: 147 tlw., 145 tlw., 140, 125, 126 tlw., 127 tlw., 57, 58, 59, 74 tlw., 225 tlw., 226 tlw.,

76 tlw.

Gemarkung: Korschenbroich

Flur: 25

Flurstücke: 81 tlw., 82 tlw., 25

tlw., 83 tlw.

Auf diesen Flächen ist darüber hinaus verboten:

- das Ausbringen von Mineraldünger, Gülle, Jauche oder Klärschlamm
- die Anwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsund Unkrautvernichtungsmitteln
- die Neueinsaat von Futtergräsern
- das Walzen der Flächen.

Es wird geboten:

- die zweimalige Mahd der Flächen nach dem 15. Juli und im September eines jeden Jahres mit Entfernen des Mahdgutes.
- Die Lindenallee zwischen der Kreisstraße 5 und Schloß Myllendonk ist baumchirurgisch zu behandeln.
 Gemarkung: Korschenbroich

Flur: 10

Flurstück: 181

Unberührt von den allgemeinen und gebietsspezifischen Verboten zum Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.10 bleibt: i)

die Nutzung und Unterhaltung des Trainingsplatzes Neersbroich (Gem. Korschenbroich, Flur 18, Flurstück 655 tlw., ca. 1,1 ha) in derzeitiger Art und derzeitigem Umfang (Stand Dez. 2015) als Rasen-Trainingsplatz mit insektenfreundlicher Beleuchtungsanlage Das Umbruchverbot ist zur Erhaltung der wertvollen Wiesen und Weiden mit ihrer Artenzusammensetzung erforderlich und dient der Schaffung von Lebensräumen für Wildkräuter, als Nahrungsgrundlage für Insekten und Vögel sowie der Erhaltung des Landschaftsbildes.

Das Ausbringen von Gülle, Jauche oder Mineraldünger sowie die Anwendung von Bioziden, die Neueinsaat von Futtergräsern oder das Walzen der Flächen stehen dem Schutzzweck, der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und damit der Schaffung artenreicher Wiesenflächen entgegen.

Die Mahd im angegebenen Zeitraum gewährleistet eine vielfältige Artenzusammensetzung im Sinne des Schutzzweckes.

Die alte Lindenallee bestimmt in dem Bereich wesentlich das Bild der umgebenden Landschaft. Sie bedarf der Durchführung baumchirurgischer Maßnahmen.

Die Unberührtheitsklausel umfasst lediglich die Nutzung des Trainingsplatzes und die Durchführung von Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des Trainingsbetriebes und des Erscheinungsbildes der Anlage im Zustand Dezember 2015.

Im Übrigen gelten weiterhin die allgemeinen Verbote zu Landschaftsschutzgebieten gem. Festsetzungs- Nr. 6.2.2, insbesondere das Verbot zur Errichtung baulicher Anlagen. Der Betrieb der Beleuchtungsanlage ist aus Gründen des Insektenschutzes in dem für die Insektenfauna wertvollen Waldrandbereich nur mit insektenfreundlicher Beleuchtung (z.B. Natrium-Dampflampen) zulässig. ⊭Hoferbenden LSG 6.2.2.10 'Neersbroicher Busch' Gemarkung Korschenbroich Flur 18 Flurstück 655 tlw. Bleiche Thiergar ten 8 Rheydt Lüschblec Neersbroich Geltungsbereich der Unberührtheitsklausel 6.2.2.10 i) IB-K3

2. Textauszug aus dem rechtskräftigen Landschaftsplan des Rhein-Kreises Neuss Teilabschnitt III- Meerbusch/Kaarst/ Korschenbroich - (grau hinterlegt)

Landsch	naftsschutzgebiete	
Ordnungs-	Textliche Darstellung und	Erläuterungen
Nr.:	Festsetzungen	
6.2.2	Landschaftsschutzgebiete gemäß	
	§ 21 Landschaftsgesetz	
		Gemäß § 21 LG werden Landschafts-
		schutzgebiete festgesetzt, soweit dies
		a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Natur- haushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
		b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
		c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.
	In den festgesetzten Landschaftsschutzgebieten sind unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.	
	Verboten ist insbesondere:	
	1. bauliche Anlagen im Sinne der Bau- ordnung für das Land NW zu errichten sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern, auch wenn das Vorhaben keiner bauauf- sichtlichen Genehmigung bedarf, Bu- den, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten zu errichten, aufzustellen oder abzustellen;	
	2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzgebiet hinweisen, als Ortshinweise oder Warnschilder dienen;	
	3. Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte außerhalb von	

Landsch	aftsschutzgebiete	
Ordnungs-	Textliche Darstellung und	Erläuterungen
Nr.:	Festsetzungen	
	11.6 11	
	Hofräumen oder von dafür zugelasse- nen Plätzen aufzustellen oder abzu- stellen;	
	4. Straßen, Wege oder Plätze zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen;	
	5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die charakteristische Bodengestalt auf andere Weise zu verändern; ferner die Veränderung, Beseitigung oder das Anlegen von Wasserläufen, Wasserflächen oder deren Ufern;	
	6. oberirdische oder unterirdische Leitungen - Freileitung, Kabel, Rohrleitung - zu verlegen oder zu ändern, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu ändern;	
	7. landschaftsfremde Stoffe oder Gegen- stände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledi- gen;	
	8. zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen;	
	9. Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen oder zu beschädigen;	
	10. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Fahrwege, Park- oder Stell- plätze und Hofräume zu fahren oder diese dort abzustellen;	
	11. Einrichtungen für den Wasser- oder Luftsport anzulegen, zu ändern oder zur Verfügung zu stellen oder Motor- flugmodelle zu betreiben, Gewässer - mit Ausnahme des Rheins - zu befah- ren oder zu surfen.	
	Soweit nicht gebietsspezifisch im Einzelfall besonders verboten, blei-	

Landsch	aftsschutzgebiete	
Ordnungs-	Textliche Darstellung und	Erläuterungen
Nr.:	Festsetzungen	
	ben von den Verboten für Land- schaftsschutzgebiete unberührt:	
	a) die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung und die Umwandlung von Flächen im Rahmen dieser Nutzungsarten mit Ausnahme der Umwandlung von Wald sowie der Beseitigung von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Feld- oder Ufergehölzen und der nachhaltigen Veränderung der Oberflächengestalt;	
	b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, Hege und Fischerei;	
	c) das Errichten von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, offenen Melkständen oder offenen Unterständen für das Weidevieh sowie von nach Art und Größe ortsüblichen Weidezäunen auf Weideflächen und für den Forstbe- trieb oder den Erwerbsgartenbau notwendigen Kulturzäunen auf Wald- flächen bzw. für den Erwerbsgarten- bau genutzten Flächen;	
	d) die Durchführung ordnungsgemäßer Pflege- und Sicherungsmaßnahmen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr (Bürgerliches Gesetz- buch/Ordnungsbehördengesetz). So- fern hiervon Waldflächen betroffen sind, ist das Benehmen mit der Unte- ren Forstbehörde herzustellen;	
	e) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer; vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres bedürfen diese Maßnahmen der Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;	
	f) die vorübergehende Verlegung von Leitungen zur Bewässerung landwirt- schaftlich, forstwirtschaftlich oder er- werbsgartenbaulich genutzter Grund-	

Landsch	aftsschutzgebiete	
Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	stücke; g) das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- oder forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte sowie das Aufstellen von Hinweisschildern in diesem Rahmen; h) alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.	
	Ausnahmen	
	Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.	
		Befreiung/Ordnungswidrigkeiten
		Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
		a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
		aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
		bb) zu einer nicht gewollten Beein- trächtigung von Natur und Land- schaft führen würde oder
		b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung er- fordern.
		Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwider- handlungen gegen die Gebote und Ver- bote für Landschaftsschutzgebiete stellen

Landschaftsschutzgebiete		
Ordnungs-	Textliche Darstellung und	Erläuterungen
Nr.:	Festsetzungen	
		gemäß § 70 LG NW Ordnungswidrigkei-
		ten dar und können gemäß § 71 LG NW
		mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € ge-
		ahndet werden.

3. Strategische Umweltprüfung zur 4. vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt III - Meerbusch/Kaarst/ Korschenbroich -

hier: Ergebnis der Vorprüfung

Nach dem Gesetz zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) § 3 Abs. 1 a gehören Landschaftsplanungen nach den § 19a UVPG i. V. mit § 17 des Landschaftsgesetzes NRW zu den SUPpflichtigen Plänen.

Gemäß § 5 des Durchführungserlasses der strategischen Umweltprüfung bei der Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen vom 04.07.2005, Az.: III-6-606.00.0050-0009 bedarf es einer SUP bei der Änderung eines Landschaftsplanes nicht, wenn voraussichtlich keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies trifft für diese 4. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt III - Meerbusch/Kaarst/ Korschenbroich - zu, da es sich lediglich um die Einfügung einer Unberührtheitsklausel handelt, die Bestimmungen des Landschaftsschutzes aber im Übrigen weiterhin gelten.

Die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung bzw. der zu prüfenden Umweltbelange sind bereits alle im Gesamtlandschaftsplan III - Meerbusch/Kaarst/ Korschenbroich - erarbeitet und dargestellt worden.

Die 4. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt III - Meerbusch/Kaarst/ Korschenbroich - führt mit ihren Inhalten zu keinerlei negativen Auswirkungen auf die Umwelt oder den Naturhaushalt.

Rhein-Kreis Neuss

61 - Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung



Sitzungsvorlage-Nr. 61/1307/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Planungs- und Umweltausschuss	07.06.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

- 7. Änderung des Landschaftsplanes III Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich (Anassung des Naturschutzgebietes "Die Buersbach" gem. FFH-Richtlinie) hier:
- a) Vorbereitung der Beschlussfassung des Kreistages zu den Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände, des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger,
- b) Vorbereitung des Beschlusses durch den Kreistag zur Erarbeitung des Entwurfes und der Durchführung der Offenlage.

Sachverhalt:

Der Kreistag des Rhein-Kreis Neuss hat in seiner Sitzung am 21.12.2011 gem. § 27 und § 29 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz –LG NRW vom 05.07.2007, GV NRW, S. 226 –zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010, GV NRW, S. 185), die Aufstellung der 7. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich – beschlossen.

Gegenstand dieses Änderungsverfahrens ist die Anpassung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreis Neuss gem. der FFH-Gebietsausweisungen (Richtlinie 92/43/EWG) auf Grundlage des § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – BNatschG vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542).

Die Inhalte des Vorentwurfs sind im Einzelnen der (Anlage 1) zu entnehmen.

Die frühzeitige Beteiligung erfolgte für die Träger öffentlicher Belange, die Naturschutzverbände und den Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde sowie für die Bürger in der Zeit vom 18.01. bis 19.02.2016.

In der **(Anlage 2)** sind die Stellungnahmen der Verwaltung als Synopse im Einzelnen dem jeweiligen Einwender zugeordnet.

Der Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Kreistag folgende Beschlussfassung:

Beschlussempfehlung:

- a) Der Kreistag des Rhein-Kreis Neuss bestätigt die Stellungnahmen der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände und des Landschaftsbeirates sowie der Bürger aus der frühzeitigen Beteiligung zur 7. Änderung des Landschaftsplanes III Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich –.
- b) Der Kreistag beauftragt die Verwaltung gem. § 27 a und § 27c des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NRW, GV NRW v. 25.08.2000, S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.März 2010 (GV NRW S. 185) mit der Erarbeitung des Entwurfs der 7. Änderung des Landschaftsplanes III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich – und der Durchführung der öffentlichen Auslegung und des Beteiligungsverfahrens.

Anlagen:

Anlage1_Vorentwurf 7. Ä. LP III_mit sichtbaren Veränderungen Anlage2_Synopse frühzeitige Beteiligung 7. Änderung LP III

Vorentwurf der

7. Änderung

Landschaftsplan III

- Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich (FFH- Gebiet "Die Buersbach")
 zur frühzeitigen Beteiligung
- Erläuterungen und Inhalt der Änderung
- Kartenausschnitte der Entwicklungs- und Festsetzungskarte vor und nach der Änderung
- Textauszug des rechtskräftigen Landschaftsplanes
- Strategische Umweltprüfung



Rhein-Kreis Neuss Der Landrat Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung

Stand: Januar 2016

In- halt		Seite
1.)	Erläuterungen zur 7. Änderung des Landschaftsplanes Rhein- Kreis Neuss, Teilabschnitt III – Meerbusch / Kaarst / Kor- schenbroich -	3
2.)	Inhalt der 7. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt III – Meerbusch / Kaarst / Korschen- broich -	4
3.)	Änderungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen des Landschaftsplanes III - Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich - des Rhein-Kreis Neuss	5 - 11
	6.1 Entwicklungsziele für die Landschaft gem. § 18 LG (Ergänzung)	5 – 6
	6.2.1.3 Naturschutzgebiet "Die Buersbach" (Neufassung)	7 - 11
4.)	Änderungen der Entwicklungs- und Festsetzungskarte	12
	Legende der Entwicklungs- und Festsetzungskarte	13 - 18
	Entwicklungs- und Festsetzungskarte vor und nach der 5. Änderung	19 - 21
5.)	Lage und Grenze des FFH-Gebietes	22 – 23
6.)	Textauszug des rechtskräftigen Landschaftsplanes (grau hinterlegt)	24 – 36
7.)	Strategische Umweltprüfung	37

Stand: Januar 2016

1.) Erläuterungen zur 7. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt III – Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich:

In seiner Sitzung am 21.12.2011 beschloss der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss die 7. Änderung des Landschaftsplanes III – Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich -. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger gem. § 27 a und § 27 b Landschaftsgesetz NRW (LG NRW v. 05.07.2007, GV NRW S. 226 - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010, GV NRW S. 185) auf der Grundlage eines Vorentwurfs durchzuführen.

Gegenstand des Änderungsverfahren ist die Anpassung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss gem. der FFH - Gebietsausweisungen (Richtlinie 92/43/EWG) auf Grundlage des § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – BNatschG vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013, BGBl. I S. 3154, 3185).

Gemäß § 32 Abs. 2 BNatschG sind die FFH-Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. § 32 Abs. 3 BNatschG bestimmt weiterhin, dass in der Schutzausweisung dargestellt werden soll, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten gem. den Anhängen der FFH-Richtlinie zu schützen sind. Weiterhin soll durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt werden, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird.

2.) Inhalt der 7. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt III – Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich –

Diese Vorentwurfsplanung enthält gem. § 32 BNatschG insbesondere folgende Ergänzungen bzw. Anpassungen des Landschaftsplanes:

- Änderung der Entwicklungsziele,
- Anpassung der Schutzgebietsabgrenzungen entsprechend der FFH Gebiets-ausweisung,
- Ergänzung des Schutzzweckes insbesondere hinsichtlich der prioritären natürlichen Lebensraumtypen und prioritären Arten gem. Anhang FFH-Richtlinie.

Gegenstand der 7. Änderung des Landschaftsplanes III Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich des Rhein-Kreis Neuss ist die Anpassung der Gebietsabgrenzung und der textlichen Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen für das Naturschutzgebiet "Die Buersbach".

3.) Änderungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen des Landschaftsplanes III – Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich – des Rhein-Kreis Neuss (Änderungen in Blau und *kursiv*)

Die Entwicklungsziele 6.1. werden wie folgt ergänzt:

Entwicklungsziele (Ergänzung)

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.1.1	Das Entwicklungsziel 1 wird teilräumlich mit folgenden spezifizierten Unterzielen dargestellt:	
	dargestellt: EZ 1 (1 L) Erhaltung und Optimierung der Bruchwaldbestände und Grünlandbereiche.	Dieses teilräumliche Entwick- lungsziel wird für die Bereiche des Naturschutzgebietes "Die Bu- ersbach" dargestellt. Das teil- räumliche Ziel kann insbesondere erreicht werden durch: - Erhaltung und Entwicklung der Glatthafer- und Wiesen- knopf-Silgenwiesen (FFH- Lebensraumtyp Nr. 6510) - Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstaudenflu- ren und Waldsäume (FFH- Lebensraumtyp Nr. 6430) - Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschen- und Weich- holzauenwälder (FFH- Lebensraumtyp Nr. 91E0) - Erhaltung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Stillgewässer und Altarme (FFH - Lebensraumtyp Nr.

	-	Naturnahe Waldbewirtschaf- tung
	-	Anlage von Waldrändern und Waldsäumen
	-	Umwandlung der nicht bo- denständigen Aufforstungen in die natürlichen Waldgesell- schaften

Die textlichen Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen zu dem Naturschutzgebiet 6.2.1.2 "Die Buersbach" werden wie folgt neu gefasst:

Naturschutzgebiete (Neufassung)

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.1.2 Gb/Gc/Hb/Hc	Naturschutzgebiet "Die Buersbach"	
	Gemarkung: Ossum-Bösinghoven Flur: 2 Flurstücke: 40-58, Gemarkung: Latum Flur: 4 Flurstücke: 204-229 Gemarkung: Latum Flur: 1 Flurstücke: 120, 119, 220, 221, 194 tlw., 195 tlw., 196, 213, 214, 215, 216, 217 tlw., 218, 193 tlw., 204, 205, 8 tlw., 10 tlw., 11, 25-29, 31, 32 Gemarkung: Latum Flur: 7 Flurstücke: 164, 165, 166, 167, 100, 101, 102, 103, 230 tlw., 231 tlw., 20 tlw., 19 tlw., 18 tlw., 17 tlw., 257 tlw., 218 tlw., 222 tlw., 12 tlw., 11 tlw., 10 tlw., 9 tlw., 8 tlw., 7 tlw., 104	Das Gebiet ist als Objekt Nr.5 und Objekt Nr.7 im ökologischen Fachbeitrag der LÖLF zum Landschaftsplan III nähe beschrieben.
	Gemarkung: Latum Flur: 3 Flurstücke: 151 tlw., 152 tlw., 54, 455, 456, 457, 330	
	Flächengröße: ca. 20,8 ha	
	Schutzzweck	
	Die Festsetzung als Naturschutzge- biet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatschG insbesondere	Das Naturschutzgebiet ist Te des europäischen kohärente Netzes Natura 2000 mit de

1. zur Erhaltung und Förderung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildwachsender Pflanzen- und wildlebender

Natura 2000-Nr. DE-4605-301 und der Gebietsbezeichnung "Latumer Bruch mit Buersbach, Stadtgräben und Wasserwerk".

7

Ordnungs-Nr. Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Tierarten insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen FFH-Lebensaumtypen

- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)
- Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen Stufe (6430)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510))
- Erlen- Eschen- und Weichholz- Auenwälder (91E0)

Erläuterungen

Das Gebiet ist als FFH-Gebiet gemäß der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/ EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) im EU-Amtsblatt L12/1 vom 15. Januar 2008 ausgewiesen.

Das Gesamtgebiet hat eine Flächengröße von ca. 298 ha. Davon hat das Naturschutzgebiet "Die Buersbach" eine Flächengröße von ca. 10,5 ha.

Dieses große zusammenhängende, unzerschnittene Niederungsgebiet am linken Niederrhein, mit einem verzweigten System aus Rinnen und Donken, befindet sich in der Niederterrasse des Rheins. Es beherbergt die größte bekannte Population des Kammmolchs in Deutschland sowie eine der größten bekannten Meta-Populationen des dunklen Wiesenknopf- Ameisenbläulings im Tiefland von NRW.

Herausragende Bedeutung hat das Gebiet für die Lebensräume der Erlen-Eschenwälder die aufgrund der quelligen Standorte im Gebiet beispielhaft ausgeprägte Bestände bilden.

2. zur Erhaltung der Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie, insbesondere: Großer Moorbläuling, Kammmolch, Eisvogel, Pirol, Schwarzspecht, Wasserralle sowie zur Erhaltung der gefährdeten bzw. stark gefährdeten Arten der Roten Liste der

Ordnungs-Nr. Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

BRD/NRW, insbesondere: Kleiner Wasserfrosch,

- 3. Zur Förderung und Sicherung eines Habitats für Vögel, für ziehende und rastende Vögel des Anhang I bzw. des Art.4 (2) der Vogelschutz- Richtlinie, insbesondere: Kiebitz,
- 4. Zur Erhaltung und Wiederherstellung einer vielfältig strukturierten Rheinauenlandschaft, insbesondere durch Anlage der stromtallandschaftstypischen Strukturen:

Das Gebiet befindet sich in einem guten Erhaltungszustand und dient der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes "Natura 2000" im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG. Es ist daher zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Für das Gebiet wird ein Maßnahmenkonzept (MAKO) erstellt, nach welchem die wertvollen FFH- Lebensraumtypen erhalten und entwickelt werden sollen.

 der Erlen- Eschen- und Weichholzauenwälder Die hervorragend ausgebildeten Waldbestände sollen auf Grundlage eines Monitorings erhalten und weiterentwickelt werden.

 der mageren Flachlandmähwiesen durch extensive Grünlandnutzung und Umwandlung von Acker in Grünland Die Umsetzung der Maßnahmen soll insbesondere durch vertragliche Regelungen mit den Flächeneigentümern und – bewirtschaftern erfolgen.

- der feuchten Hochstaudenfluren
- der naturnahen eutrophen Stillgewässer

5. zur Förderungung von Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie, insbesondere: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling Das Gebiet ist Bestandteil des Entwicklungsprojektes für die FFH-Anhang IV Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling in den rheinnahen FFH-

9

Ordnungs-Nr. Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

6. zur Sicherung einer der letzten großen Refugialräume in NRW. Gebieten des Rhein-Kreises Neuss

Dieser Rheinauenlandschaftsausschnitt ist ein bedeutendes Verbundzentrum im Rheinkorridor zwischen Niederrhein und Mittelrhein, insbesondere aufgrund seiner Lage im Ballungsrandgebiet.

- 7. wegen der besonderen Eigenart und Schönheit der Altstromrinne als charakteristischem Element der niederrheinischen Flußlandschaft
- 8. zum Schutz der Altstromrinne als Dokument der jüngeren Flußgeschichte des Rheins, insbesondere aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen.

Zum Erreichen des Schutzzwecks werden folgende Pflegemaßnahmen gemäß § 26 Satz 2 Nr. 4 LG festgesetzt:

der Ersatz abgehender Kopfweiden durch Anpflanzen gleicher Arten

das Entfernen einer Fichtenschonung im Bachbereich in Höhe des Münkshofes und das überlassen dieser Fläche zur natürlichen Enwicklug

der Ersatz der Hybrid-Pappel-bestände durch bodenständige Gehölze

die Beseitigung von Anschüttungen sowie die Säuberung von Müll, Schutt und anderen Abfällen Durch entsprechende Nachpflanzungen wird der Erhalt der Kopfweidenbestände gewährleistet.

Die Fichten sind an diesem Standort nicht bodenständig und verfälschen das Artenspektrum.

Die Hybrid-Pappeln sind in dem Biotop untypisch und ohne großen ökologischen Wert.

Der schutzwürdige Bereich wird derzeit durch Anschüttungen und Unrat verunstaltet und gestört.

Gebietsspezifische Verbote

Textliche Darstellungen und Ordnungs-Nr. Erläuterungen Festsetzungen Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für Naturschutzgebiete ist verboten: Gewässer und landwirtschaftlich Kälklung und Düngung können zu Artenverfälschung führen. nicht genutzte Flächen zu kälken oder zu düngen die forstliche Nutzung oder Bewirt-Forstliche Maßnahmen im schaftung der Waldflächen Sinne einer forstwirtschaftlichen Nutzung können in diesem empfindlichen Gebiet zu einer Störung des Biotopgefüges und zu Veränderungen der Artenzusammensetzung füh-Grünland umzubrechen. ren. **Gebietsspezifische Gebote** keine Unberührt von Ge- und Verboten bleiben:

C. I

11

4.) Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte:

Die Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sind aus den anliegenden Ausschnitten der Entwicklung- und Festsetzungskarte vor und nach der 7. Änderung des LP III ersichtlich.

Das Entwicklungsziel 1 "Erhaltung" wird für die besonders wertvollen Bereiche des FFH-Gebietes differenziert. Für das NSG "Die Buersbach" wird das Entwicklungsziel 1L "Erhaltung und Optimierung der Bruchwaldbestände und Grünlandbereiche in der landschaftsbestimmenden Altrheinrinne" dargestellt.

Die Übernahme der FFH-Gebietsabgrenzung führt zu einer geringfügigen Anpassung der NSG Grenze, wie aus den nachfolgenden Kartenausschnitten ersichtlich ist.

ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG NW)

Erhaltung



Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft



Erhaltung und Optimierung der gut strukturierten, großflächigen Grünlandbereiche und Erhaltung und Entwicklung von Auwäldern in der Rheinaue



Erhaltung und Optimierung von Grünlandstandorten, Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und Erhaltung und Entwicklung auetypischer Elemente



Erhaltung und Optimierung größerer zusammenhängender Waldbestände



Erhaltung und Optimierung großflächiger gut strukturierter Waldgebiete



Erhaltung und Optimierung von Waldbeständen als Vorrangflächen für eine naturbezogene Erholung



Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft und Optimierung der ökologischen Vielfalt



Erhaltung einer Flugsanddüne sowie Erhalt und Entwicklung von Sandmagerrasen und Heideflächen auf nährstoffarmen Sandböden



Erhaltung und Optimierung stillgelegter Abgrabungen für den Biotop- und Artenschutz und für eine naturbezogene Erholung



Erhaltung von Waldflächen und langfristige Umwandlung nicht bodenständiger Gehölzbestände in naturnahe bodenständige Waldbestände

1 von 6



Erhaltung und Optimierung von Parkanlagen als Vorrangflächen für eine naturnahe Erholung



Erhaltung innerstädtischer Grünflächen für die Erholung und zur Erhaltung der stadtklimatischen Ausgleichsfunktion



Erhaltung und Optimierung der Bruchwaldbestände und Grünlandbereiche

Anreicherung



Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen



Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und Erhaltung und Entwicklung auetypischer Elemente, insbesondere Erhaltung und Optimierung von Grünlandstandorten



Optimierung der ökologischen Vielfalt einer strukturreichen Kulturlandschaft



Anreicherung einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft ohne natürliche oder naturnahe Elemente

Wiederherstellung



Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

Ausbau



Ausbau der Landschaft für die Erholung

Ausstattung



Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas

2 von 6

Erhaltung



Erhaltung der Landschaft bis zum Eintritt der in den Bebauungsplänen vorgesehenen Nutzung

Entwicklung



Entwicklung der Landschaft unter besonderer Beachtung des Biotop- und Artenschutz

Renaturierung



Renaturierung von Fließgewässern

Erhaltung



Erhaltung geomorphologisch prägnanter Landschaftsteile sowie deren Anreicherung und ökologische Aufwertung mit gliedernden und belebenden Elementen



Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft und Optimierung der ökologischen Vielfalt im Bereich geomorphologisch prägnanter Landschaftsteile



Anreicherung einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft ohne natürliche oder naturnahe Elemente im Bereich geomorphologisch prägnanter Landschaftsteile

BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 20 - 29 BNatschG)



Naturschutzgebiete



Landschaftsschutzgebiete

3 von 6



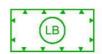
Naturdenkmale



Naturdenkmale



Geschützte Landschaftsbestandteile



Geschützte Landschaftsbestandteile

ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN

(§ 24 LG NW)



Natürliche Entwicklung



Pflege in bestimmter Weise



Nutzung/Bewirtschaftung in bestimmter Weise

BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG

(§ 25 LG NW)



Festlegung oder Ausschluss bestimmter Baumarten bei Wiederaufforstung

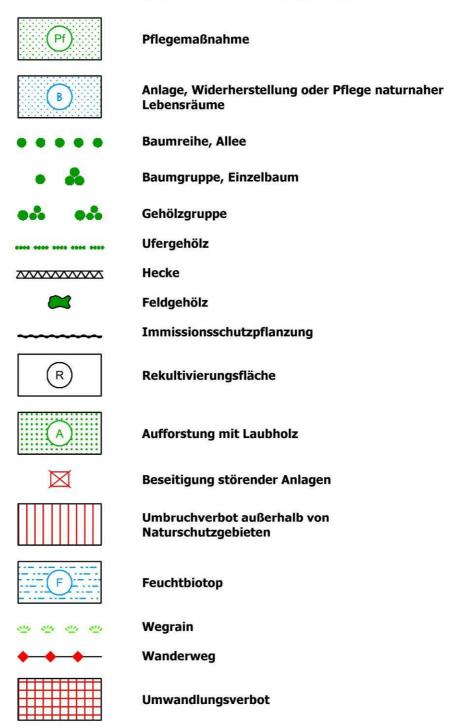


Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMAßNAHMEN

(§ 26 LG NW)

4 von 6



5 von 6

ABGRENZUNGEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplanes

Hinweis



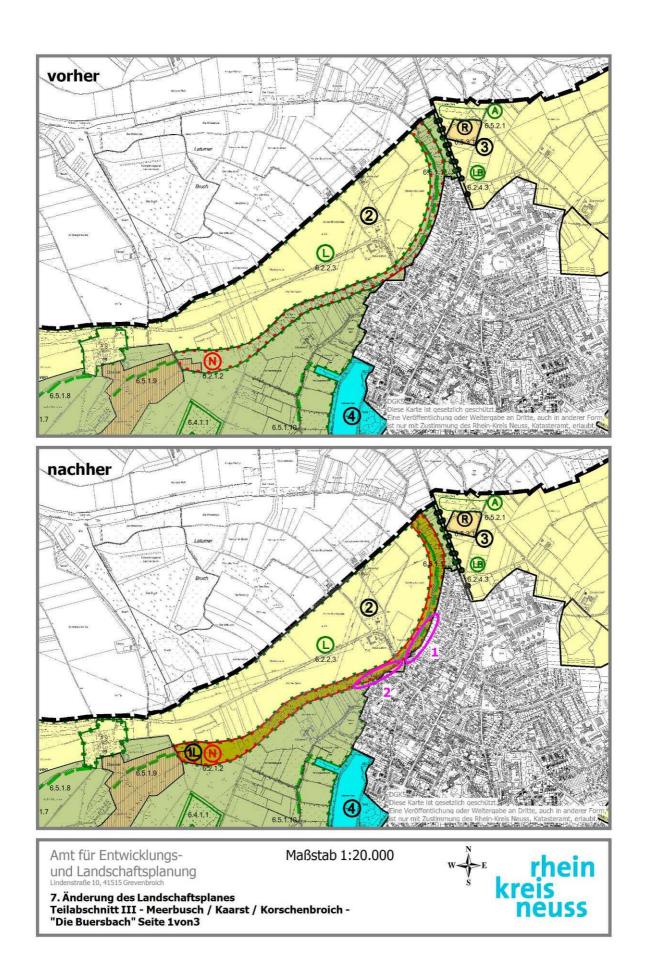
Flächen, auf denen aufgrund von Bauflächendarstellungen der Landes- bzw. vorbereitenden Bauleitplanung, die Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung des Entwicklungszieles 2K der vorherigen Zustimmung des Rates der Stadt Dormagen bedarf.

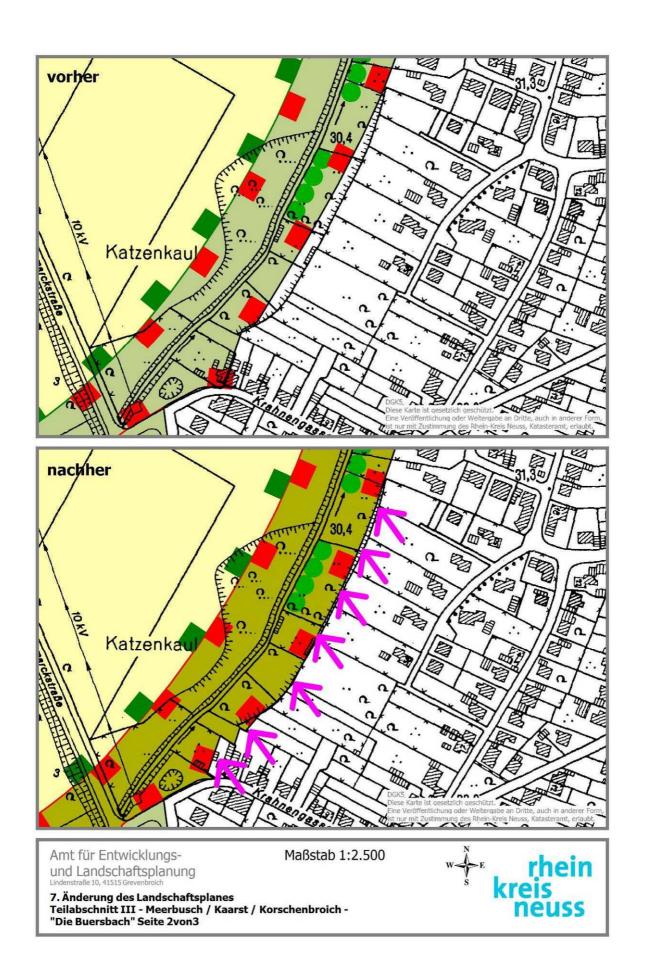
Neben den in dieser Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzten Maßnahmen sind weitere Festsetzungen gem § 26 LG NW bezogen auf die Abgrenzung der Entwicklungsteilziele 1 - 9K textlich festgesetzt.

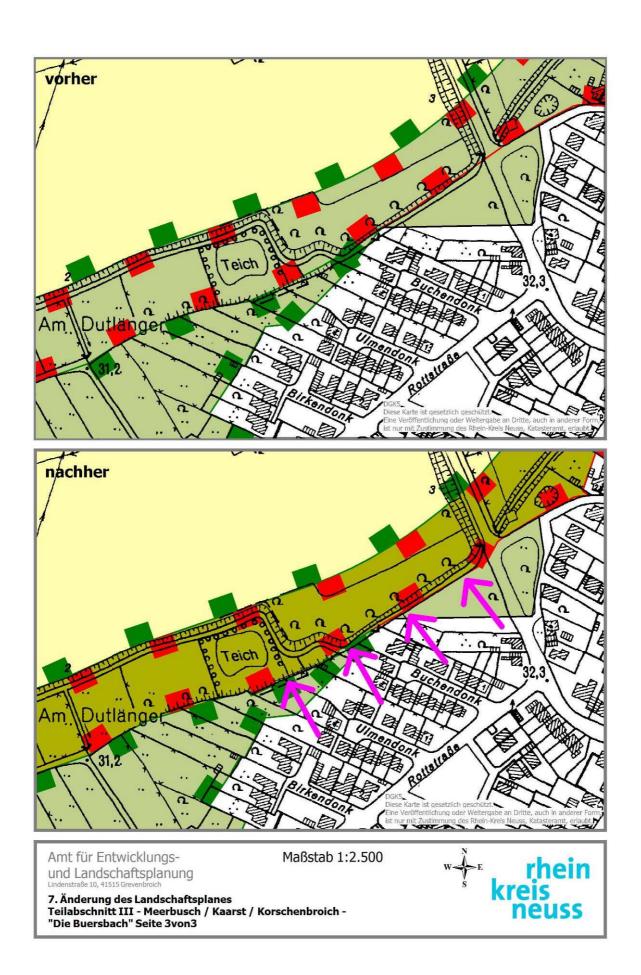
Hierzu gehören folgende im Landschaftsplantext festgesetzten Maßnahmen:

- 1. Anpflanzungen Nr. 6.5.1...
- 2. Aufforstungen Nr. 6.5.2...
- 3. Anlage, Wiederherstellungen oder Pflege naturnaher Lebensräume Nr. 6.5.6...

6 von 6

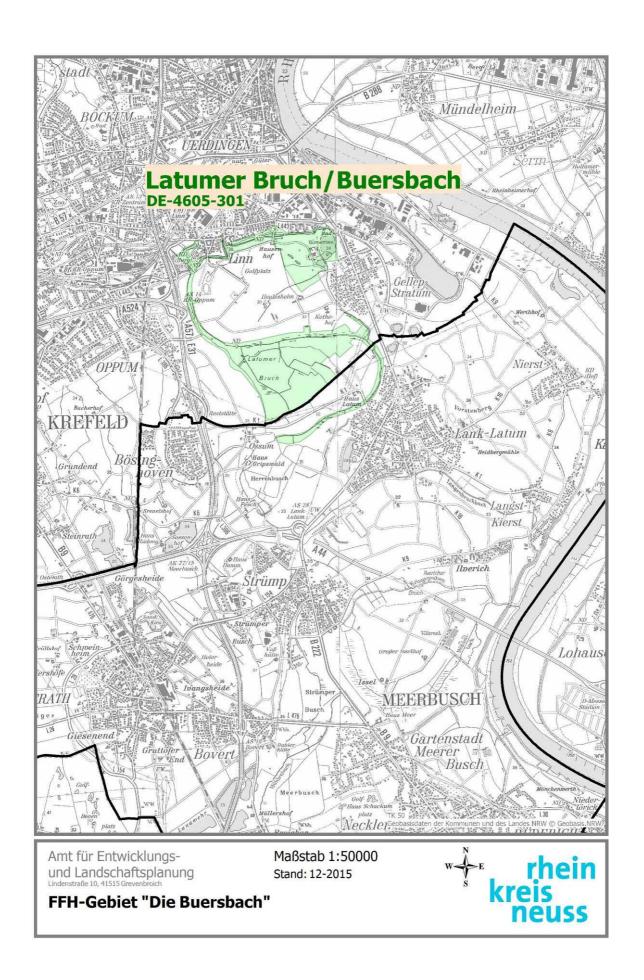






5.) Lage und Grenze des FFH-Gebietes

Gemäß § 48 c Abs. 5 LG NRW sind FFH-Gebiete (Richtlinie 92/43/EWG) nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen. Die Lage des Naturschutzgebietes "Die Buersbach" innerhalb des FFH-Gebietes "Latumer Bruch mit Stadtgräben und Wasserwerk" (DE-4605-301) und seine Grenzen sind der nachstehenden Karte zu entnehmen.



6.) Textauszug des rechtskräftigen Landschaftsplanes

Landschaftsplan III

- Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich -

Textauszug des rechtskräftigen Landschaftsplanes



Rhein-Kreis Neuss Der Landrat Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

	(lungsziele Textliche Darstellung und	Edäutorungen
Ordnungs- Nr.:	Festsetzungen	Erläuterungen
6.1	Entwicklungsziele für die Land- schaft (§ 18 LG)	Die Entwicklungsziele für die Land- schaft werden auf der Grundlage
		von Bestandsaufnahme und Bewertung gemäß § 17 LG festgelegt. Sie geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft.
		Die Entwicklungsziele für die Landschaft sollen gemäß § 33 LG bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.
6.1.1	Entwicklungsziel 1:	
	Entwicklungsziel 1: "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselemen- ten reich oder vielfältig ausge- statteten Landschaft"	
	Hier liegt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf der Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder natürlichen Landschaftselementen, insbesondere auch prägenden Landschaftsteilen und ökologisch wertvollen Flächen, reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft. Zur Verwirklichung des Entwicklungszieles ist insbesondere anzustreben:	Bei der Darstellung des Entwick- lungszieles sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt wor- den. Das Entwicklungsziel läßt sich insbesondere mit der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung verein- baren.
		Im Kreis Neuss als einem der waldärmsten Kreise der Bundesre- publik kommt der Erhaltung der heu- tigen Waldflächen eine besondere Bedeutung zu. Dessen ungeachtet können jedoch im Einzelfall auch stärkere Eingriffe in Waldbestände,

Erhaltung der heutigen Waldbereiche sowie weitgehende Erhaltung der für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedeutsamen Grünlandbereiche und der sie begleitenden Saumbiotope, vor allem in Fluß- und Bachtälern und Grabenbereichen, soweit dieser Plan nicht andere Darstellungen oder Festsetzungen trifft

z.B. zur Verbesserung der Waldstruktur, erforderlich sein.

Erhaltung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente

Verhinderung weiterer Absenkung des Grundwassers sowie Einleitung gegensteuernder Maßnahmen (Abschlagen von Sümpfungswässern in trockenfallende bzw. trockengefallene Vorfluter etc.)

soweit erforderlich, Vernetzung der bestehenden bzw. geplanten Biotope, um den erforderlichen Artenaustausch sicherzustellen

Vermehrung der Waldfläche zur Erfüllung von Ausgleichs-, Schutz- und Erholungsfunktionen und zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie für das Landschaftsbild.

Das Entwicklungsziel 1 wird für die folgenden Bereiche dargestellt:

Talauen von Rhein, Trietbach und Niers

Altstromrinnen im Bereich der Niederund Mittelterrasse.

Dünenkuppen im Bereich der Niederterrasse

Waldflächen im Bereich der Niederund Mittelterrasse Im Kreis Neuss als einem der waldärmsten Kreise der Bundesrepublik kommt der Vermehrung der Waldflächen eine besondere Bedeutung zu.

Dieses Entwicklungsziel schließt Ausbaumaßnahmen nicht aus, die ausdrücklich der landschaftsgebundenen, ruhigen Erholung dienen. Ferner sind Maßnahmen der Landschaftspflege wie Anreicherung durch Pflanzmaßnahmen, Brachflächenpflege, Anlage von Feuchtbiotopen, besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung etc. möglich.

Besond	ers geschützte Teile von	Natur und Landschaft
Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19-23 LG)	
		Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20-23 LG festzusetzen. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote.
		Die Angaben der Flurstücke entsprechen dem Stand vom 01.06.1987. Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wurden die Planquadrate in der Waagerechten mit Großbuchstaben (A-J), in der Senkrechten mit Kleinbuchstaben (a-k) versehen, die in der Spalte "Ordnungs-Nr." der jeweiligen Festsetzung vorangestellt sind.
		Es sollte angestrebt werden, interessierte Landwirte stärker in die Pflege geschützter Flächen, Landschaftsbestandteile oder Brachflächen nach Pflegeplänen gegen entsprechende Vergütung einzubinden.

Naturs	chutzgebiete	
Ordnungs-	Textliche Darstellung und	Erläuterungen
Nr.:	Festsetzungen	
6.2.1	Naturschutzgebiete	
	Generelle Verbote für alle Natur- schutzgebiete nach diesem Land- schaftsplan	
	Allgemeine Verbote	
	In den festgesetzten Naturschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.	 Nach § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildwachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten, b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen
	Verboten ist insbesondere:	oder erdgeschichtlichen Grunden
	1. bauliche Anlagen im Sinne der Bau- ordnung für das Land NW zu errich- ten sowie die Außenseite bestehen- der baulicher Anlagen zu ändern, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenauto- maten zu errichten, aufzustellen o- der abzustellen;	c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).
	2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzgebiet hinweisen, als Ortshinweise oder Warnschilder dienen;	
	3. Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte aufzustellen oder abzustellen;	
	4. Straßen, Wege oder Plätze zu er- richten, zu ändern oder bereitzu- stellen;	
	5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die	

Naturs	Naturschutzgebiete			
Ordnungs-	Textliche Darstellung und	Erläuterungen		
Nr.:	Festsetzungen			
	Bodengestalt auf andere Weise zu verändern; ferner die Veränderung, Beseitigung oder das Anlegen von Wasserläufen, Wasserflächen oder deren Ufern;			
	6. ober- oder unterirdische Leitungen - Freileitung, Kabel, Rohrleitung - zu verlegen oder zu ändern, Zäune oder andere Einfriedigungen zu er- richten oder zu ändern;			
	7. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, Düngemittel oder Biozide auf Grünlandflächen anzuwenden oder andere, den Lebensraum zerstörende oder verändernde Stoffe einzubringen;	Zu den Düngemitteln gehören auch Jauche, Gülle, Klärschlamm etc Biozide sind Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Unkrautvernichtungsmittel.		
	8. zu lagern, zu zelten, Feuer zu ma- chen oder zu baden;			
	9. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;			
	10. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Pup- pen oder sonstigen Entwicklungs- formen wegzunehmen, zu zerstö- ren oder zu beschädigen;			
	11. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen o- der Erstaufforstungen vorzuneh- men;			
	12. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- oder Stellplätze zu be- treten, auf ihnen zu reiten oder sie zu befahren;			

	chutzgebiete	Fully, the sum of the
Ordnungs-	Textliche Darstellung und	Erläuterungen
Nr.:	Festsetzungen	
	12 day Curadurasayatand künetlish yu	
	13. den Grundwasserstand künstlich zu	
	verändern;	
	14. das Anlegen von Wildäckern;	
	The day / the gen von vinaderen,	
	15. Flugmodelle, Boots- oder Schiffs-	
	modelle zu betreiben, Einrichtun-	
	gen für den Wasser-oder Luftsport	
	bereitzuhalten, anzulegen, zu än-	
	dern oder zur Verfügung zu stellen,	
	Gewässer zu befahren, zu surfen o-	
	der zu angeln.	
	Soweit nicht gebietsspezifisch im Einzelfall besonders verboten,	
	Einzelfall besonders verboten, bleiben von den Verboten für Na-	
	turschutzgebiete unberührt:	
	a) in bisheriger Art und bisherigem	
	Umfang Maßnahmen im Rahmen	
	der sachgerechten Pflege, Erhal-	
	tung und Bewirtschaftung land-	
	wirtschaftlicher sowie forstwirt-	
	schaftlicher Flächen. Der Holzein-	
	schlag, das Rücken und der forstli-	
	che Wegebau auf forstwirtschaftli- chen Flächen dürfen in der Zeit	
	vom 01.03. bis 30.09. nur im Ein-	
	vernehmen mit der Unteren Land-	
	schaftsbehörde durchgeführt wer-	
	den, sofern der besondere Schutz-	
	zweck im Einzelfall dem nicht ent-	
	gegensteht;	
	b) die ordnungsgemäße Ausübung	
	der Jagd, Hege und Fischerei;	
	c) das Aufstellen von Melkständen	
	c) das Aufstellen von Melkständen und Schutzdächern für das Weide-	
	vieh und das Aufstellen offener	
	Hochsitze für die Jagd im notwen-	
	digen Umfang oder deren ord-	
	nungsgemäße Pflege und Instand-	
	setzung sowie die Fütterung des	
	Wildes in Notzeiten einschließlich	
	des erforderlichen Witterungs-	
	schutzes im notwendigen Umfang;	

Naturs	chutzgebiete	
Ordnungs-	Textliche Darstellung und	Erläuterungen
Nr.:	Festsetzungen	
	d) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen auf Weideflächen und für den Forstbetrieb oder den Erwerbsgartenbau notwendigen Kulturzäunen auf Waldflächen bzw. für den Erwerbsgartenbau genutzten Flächen;	
	e) ordnungsgemäße Pflege- und Si- cherungsmaßnahmen sowie Maß- nahmen der Gefahrenabwehr; so- fern hiervon Waldflächen betroffen sind, ist das Benehmen mit der Un- teren Forstbehörde herzustellen (Bürgerliches Gesetzbuch, Ord- nungsbehördengesetz);	
	f) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer im notwendigen Umfang; hierfür ist ein Plan zur Gewässerunterhaltung, außer für Gewässer I. Ordnung, aufzustellen, der der Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde bedarf;	
	g) alle vor Inkrafttreten des Land- schaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen oder rechtmä- ßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;	
	Allgemeine Gebote	
	Für jedes der nachfolgend festgesetzten Naturschutzgebiete ist ein Biotopmanagementplan (Pflege- und Entwicklungsplan) zu erarbeiten, der die zur Erfüllung des Schutzzwecks notwendigen Pflege-, Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen näher bestimmt und im Wege eines Änderungsverfahrens des Landschaftsplanes zu dessen Bestandteil wird. Die Biotopmanagementpläne sind in enger Abstimmung mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung aufzustellen.	

Naturschutzgebiete			
Ordnungs-	Textliche Darstellung und	Erläuterungen	
Nr.:	Festsetzungen		
		Befreiung / Ordnungswidrigkeiten / Straftaten	
		Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde ge- mäß § 69 LG NW auf Antrag Befrei- ung erteilen, wenn	
		a) die Durchführung der Vor- schrift im Einzelfall	
		aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verein- baren ist oder	
		bb) zu einer nicht gewollten Beein- trächtigung von Natur und Landschaft führen würde oder	
		b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.	
		Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Verbote und Gebote für Naturschutzgebiete stellen gemäß § 70 LG NW Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß § 71 LG NW mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.	
		Hinweis: Nach § 329 Abs. 3 des Strafgesetz- buches (StGB) wird mit Freiheits- strafe bis zu 2 Jahren oder mit Geld- strafe, bei fahrlässiger Handlung mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe, bestraft, wer im Natur- schutzgebiet entgegen den Bestim- mungen dieses Landschaftsplanes	
		Bodenschätze oder andere Bo- denbestandteile abbaut oder ge- winnt,	

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-	Textliche Darstellung und	Erläuterungen
Nr.:	Festsetzungen	
		 Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt, Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder Wald rodet und dadurch wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebie-

6.2.1.2	Naturschutzgebiet "Die Buersbach"	
6.2.1.2 Gb/Gc/Hb/Hc	Naturschutzgebiet "Die Buersbach" Gemarkung: Ossum-Bösinghoven Flur: 2 Flurstücke: 40-58, Gemarkung: Latum Flur: 4 Flurstücke: 204-229 Gemarkung: Latum Flur: 1 Flurstücke: 120, 119, 220, 221, 194 tlw., 195 tlw., 196, 213, 214, 215, 216, 217 tlw., 218, 193 tlw., 204, 205, 8 tlw., 10 tlw., 11, 25-29, 31, 32 Gemarkung: Latum Flur: 7	Das Gebiet ist als Objekt Nr.5 und Objekt Nr.7 im ökologischen Fach- beitrag der LÖLF zum Landschafts- plan III näher beschrieben.
	Flurstücke: 164, 165, 166, 167, 100, 101, 102, 103, 230 tlw., 231 tlw., 20 tlw., 19 tlw., 18 tlw., 17 tlw., 257 tlw., 218 tlw., 222 tlw., 12 tlw., 11 tlw., 10 tlw., 9 tlw., 8 tlw., 7 tlw., 104 Gemarkung: Latum Flur: 3 Flurstücke: 151 tlw., 152 tlw., 54, 455, 456, 457, 330	
	Flächengröße: ca. 20,5 ha Die Festsetzung als Naturschutzge-	
	biet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG insbesondere 1. zur Erhaltung und Förderung von Lebensgemeinschaften und Le- bensstätten wildwachsender Pflanzen- und wildlebender Tier- arten, insbesondere zur Erhaltung und Förderung der wertvollen Schilf- und Röhrichtbestände, der charakteristischen Kopfweiden, der artenreichen Avifauna (Vogel- welt) und der Amphibienstand- orte,	
	2. wegen der besonderen Eigenart und Schönheit der Altstromrinne als charakteristischem Element der niederrheinischen Flußlandschaft und	

3. zum Schutz der Altstromrinne als Dokument der Flußgeschichte des Rheines, insbesondere aus erdge- schichtlichen und landeskundli- chen Gründen.	
Zum Erreichen des Schutzzwecks werden folgende Pflegemaßnahmen gemäß § 26 Satz 2 Nr. 4 LG festge- setzt:	
der Ersatz abgehender Kopfweiden durch Anpflanzen gleicher Arten	Durch entsprechende Nachpflan- zungen wird der Erhalt der Kopfwei- denbestände gewährleistet.
das Entfernen einer Fichtenschonung im Bachbereich in Höhe des Münkshofes und das überlassen dieser Fläche zur natürlichen En- wicklug	Die Fichten sind an diesem Standort nicht bodenständig und verfälschen das Artenspektrum.
der Ersatz der Hybrid-Pappel-be- stände durch bodenständige Ge- hölze die Beseitigung von Anschüttungen sowie die Säuberung von Müll,	Die Hybrid-Pappeln sind in dem Biotop untypisch und ohne großen ökologischen Wert. Der schutzwürdige Bereich wird
Schutt und anderen Abfällen	derzeit durch Anschüttungen und Unrat verunstaltet und gestört.
Es wird geboten:	
die Erarbeitung eines Biotopmanagementplanes.	Für das Naturschutzgebiet ist ein Biotopmanagementplan (Pflege- und Entwicklungsplan) in enger Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW zu erarbeiten. Bei der Erarbeitung ist auch die Untere Forstbehörde zu beteiligen. Im Rahmen der Erstellung des Biotopmanagementplanes können einvernehmliche Regelungen bezüglich des Inhaltes und der Durchführung forstlicher Maßnahmen geschaffen werden.
	Hierin werden insbesondere Aussagen zur Erhaltung und Pflege der Röhrichtflächen, zur zukünftigen

	Wegeführung und ggf. zu Sperr- maßnahmen sowie zu Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserquali- tät enthalten sein.
	Bei der Anlage von Silage- und Gär- futtermieten außerhalb des ge- schützten Gebietes ist zu beachten, daß diese Maßnahmen nicht zu ei- ner Schädigung des Gebietes oder seiner Bestandteile führen. Die all- gemeinen wasserrechtlichen Best- immungen bezüglich der Abstände zu Gewässern, Gräben und Gehölz- beständen sind unbedingt zu be- achten.
Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für Naturschutzgebiete ist verboten:	
Gewässer und landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu kälken oder zu düngen	Kälklung und Düngung können zu Artenverfälschung führen.
die forstliche Nutzung oder Bewirt- schaftung der Waldflächen	Forstliche Maßnahmen im Sinne einer forstwirtschaftlichen Nutzung können in diesem empfindlichen Gebiet zu einer Störung des Biotopgefüges und zu Veränderungen der Artenzusammensetzung führen.
Grünland umzubrechen.	

7.) Strategische Umweltprüfung

Strategische Umweltprüfung zur 7. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss Teilabschnitt III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich – hier: Ergebnis der Vorprüfung

Nach dem Gesetz zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) § 3 Abs. 1 a gehören Landschaftsplanungen nach den §§ 15 und 16 des Bundesnaturschutzgesetzes zu den SUP-pflichtigen Plänen.

Gemäß § 5 des Durchführungserlasses der strategischen Umweltprüfung bei der Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen vom 04.07.2005, Az.: III-6-606.00.0050-0009 bedarf es einer SUP bei der Änderung eines Landschaftsplanes nicht, wenn voraussichtlich keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies trifft für diese 5. Änderung des LP III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich – zu, da es sich lediglich um die Anpassung des LP gem. FFH - RL handelt.

Die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung bzw. der zu prüfenden Umweltbelange sind bereits alle im Gesamtlandschaftsplan II –Dormagen – erarbeitet und dargestellt worden.

<u>Die 7. Änderung des Landschaftsplanes III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich – führt mit ihren Inhalten zu keinerlei negativen Auswirkungen auf die Umwelt oder den Naturhaushalt.</u>

Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände und des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger zur 7. Änderung des LP III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich –

LfdNr.	ТÖВ	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
1	Stadt Krefeld	Im geänderten Text des NSG's wird die Flächengröße mit 20,8 ha angegeben, auf Seite 8 wird in den Erläuterungen zum Schutzzweck eine Flächengröße von 10,5 ha angegeben. Liegt hier eine unrichtige Angabe bei der anteiligen Größe im FFH-Gebiet vor?	Der Schreibfehler wird korrigiert, das Gebiet ist 20,8 ha groß.
		Weiterhin wird angeregt, folgende Gebote aufzunehmen: - Anlage eines 5,0 m breiten Pufferstreifens auf der westlichen Seite des Buersbaches, ohne den Einsatz von Düngeund Pflanzenschutzmitteln zu bewirtschaften; - Aufgabe der kleingärtnerischen Nutzung in der Altstromrinne.	len Vorschläge soll nicht über unmittelbar rechtswirksame Gebotsbestimmungen, sondern
		Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sind anscheinend - soweit erkennbar - nicht vorgesehen. Hier wäre vermutlich noch Potential vorhanden.	
		Bei den Geldbußen wird noch die Währungsbezeichnung DM verwendet.	Dem Hinweis wird gefolgt: Die Betrag für die Geldbuße wird korrigiert, sie beträgt bis zu 50.000 €.
2	Bezirksregierung Düsseldorf	Sie haben mir mit Schreiben vom 18.01.2016 die o.a. Unterlagen zur Landschaftsplanänderung im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange mit der Bitte um Stellungnahme übersandt.	

LfdNr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		Mit der Landschaftsplanänderung wird die geringfügige Erweiterung des Naturschutzgebietes (NSG) "Die Buersbach" entsprechend der Abgrenzung des FFH-Schutzgebietes und die Ergänzung der Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes zum NSG "Die Buersbach" um die FFH-bedingten Anforderungen vollzogen. Hierzu nehme ich im Rahmen dieser Verfahrensbeteiligung wie folgt Stellung: Stellungnahme des Dezernates 35.4 (Denkmalangelegenheiten) Gegen die geplante Maßnahme bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- die Beteiligung des LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und des LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen. Stellungnahme des Dezernates 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung) Aus Sicht der von meinem Dezernat 33 zu vertretenden Belange bestehen keine Bedenken. Stellungnahme des Dezernates 52 (Abfallwirtschaft — einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz -) Belange des Dezernates 52 sind von der o.a. Landschaftsplanänderung nicht betroffen. Stellungnahme des Dezernates 51 (Natur— und Landschaftsschutz, Fischerei)	Die betr. Ämter des LVR sind beteiligt.
		Ich bitte Sie, die gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m § 62 LG NW - nachdem die endgültige Abgrenzung der durch das LANUV kartierten Biotope mit der	·

LfdNr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
LfdNr.	ТОВ	Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt ist - nachrichtlich in einer Karte darzustellen. Stellungnahme des Dezernates 54 (Wasserwirtschaft – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz -) Das Vorhaben befindet sich derzeit in keinem nach § 76 WHG in Verbindung mit § 112 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (ÜSG), für das besondere Schutzvorschriften gelten (§ 78 WHG). Im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements (HWRM) als Instrument des vorsorgenden Hochwasserschutzes wurden Risikogebiete identifiziert, die ein potenziell signifikantes	Da die gem. § 62 (3) LG NRW erforderliche Abstimmung mit den Eigentümern und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW noch nicht stattgefunden hat, können die geschützten Biotope noch nicht in den Landschaftsplan übernommen werden.
		Hochwasserrisiko aufweisen. Der Rhein ist ein solches Risikogebiet bzw. Risikogewässer. Für die ermittelten Risikogebiete wurden bis Ende 2013 Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für verschiedene Hochwasserszenarien erstellt. Diese Karten finden Sie auf der Internetseite: http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Risikound_Gefahrenkarten Die 7. Änderung des Landschaftsplanes III liegt innerhalb der Gebiete, die bei einem Hochwasserereignis HQ100 des Rheins durch Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzeinrichtungen überschwemmt werden können. Die Maßnahme liegt im Bereich der geplanten Wasserschutzzone III B der Wassergewinnungsanlage Werthhof. Aus hiesiger Sicht bestehen keine Bedenken.	

LfdNr.	ТÖВ	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate / Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden. Insbesondere nimmt diese von mir als Höhere Landschaftsbehörde koordinierte Stellungnahme das Ergebnis des späteren Anzeigeverfahrens nach § 28 Landschaftsgesetz NRW nicht vorweg.	
3	PLEdoc GmbH Leitungsauskunft Fremdplanungsbearbeitung	Mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb des Geltungsbereiches keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber: Open Grid Europe GmbH, Essen Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen Ferngas Netzgesellschaft mbH (ehem. Ferngas Nordbayern GmbH (FGN)), Nürnberg Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen	Die vorgenommene Abgrenzung ist vollständig richtig.

LfdNr.	ТÖВ	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		 Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen Viatel GmbH, Frankfurt Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen. Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. 	Die Anregung wurde berücksichtigt: Die genannten Versorgungsträger wurden ebenfalls zur 7. Änderung des LP III beteiligt. Der Hinweis wird im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt. Der Hinweis wird im weiteren Planverfahren berücksichtigt.
4	Thyssengas GmbH	Durch die o. g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegun- gen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.	
5	Geologischer Dienst NRW	Aus geowissenschaftlicher Sicht habe ich keine Bedenken oder Anregungen zur o.g. Landschaftsplanänderung. Eine weitere schriftliche Stellungnahme erfolgt nicht.	
6	IHK Mittlerer Niederrhein	Im Zuge der 7. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein- Kreises Neuss für den Teilabschnitt III soll der Landschafts- plan entsprechend der Meldung des Gebietes "Latumer	

LfdNr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		Bruch mit Buersbach, Stadtgräben und Wasserwerk" als Schutzgebiet gemäß FFH-Richtlinie angepasst werden. Die zeichnerischen Darstellungen und textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes zu dem Naturschutzgebiet "Buersbach" werden um die FFH-bedingten Anforderungen ergänzt. Zu den geplanten Änderungen nimmt die IHK wie folgt Stellung: 1. Von dem insgesamt 298 ha großen FFH-Gebiet "Latumer Bruch mit Buersbach, Stadtgräben und Wasserwerk" liegt nur ein geringer Teil (10,5 ha) im Bereich des Landschaftsplans des Rhein-Kreises Neuss. Die Kernbereich des FFH-Gebietes liegt auf Krefelder Stadtgebiet. Nach Ziffer 6.2.1.2 der geplanten Landschaftsplanänderung dient das Gebiet unter anderem dem Erhalt des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings. Außerdem ist aktiv die Förderung dieser Art vorgesehen. Den Entwurfsunterlagen liegt keine Kartierung bei, aus der die Standorte des Ameisenbläulings ersichtlich sind. Nach der uns vorliegenden Untersuchung zum Ameisenbläuling des Entomologischen Vereins Krefeld e. V liegen die Hauptvorkommen des Ameisenbläulings im Bereich der Stadtgrenze von Krefeld und Meerbusch. Die Kartierungsstandorte der Hauptvorkommen werden mit A1, A2, A3, T1, B1 und B2 bezeichnet, wobei der Standort B2 der südlich gelegenste Standort ist.	Die Ausführungen werden erläutert: Die Flächengröße des Naturschutzgebietes Buersbach beträgt 20,8 ha. Die Ausführungen werden erläutert: Die Festsetzung des rechtskräftigen Naturschutzgebietes "Die Buersbach" erfolgte gem. § 20 a), b) und c) Landschaftsgesetz NRW. Als Schutzzweck ist insbesondere die "Erhaltung und Förderung von Lebensgemeinschaften und Lebensstäten wild wachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten" festgesetzt. Vor diesem rechtlichen Erfordernis werden die Erhaltungs-
			Die Anregung ist berücksichtigt:

LfdNr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		Die IHK hat im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf die Darstellung einer Grobtrasse ohne räumliche Festlegung für die Südanbindung des Krefelder Hafens an die A 57 beantragt. Eine Trassenalternative verläuft über die K 1. Zurzeit verschwenkt die K 1 in Höhe des Hauses Latum nach Süden und führt in den Ortsteil Lank-Latum. Die K 1 könnte ab Höhe Haus Latum in nordöstlicher Richtung fortgeführt und somit eine Verbindung zur Uerdinger Straße hergestellt werden. Diese Option der Anbindung darf durch die Änderung des Landschaftsplans nicht verhindert werden. Die angedachte Trasse würde die Standorte des Bläulings nicht berühren. Die Population ist auch so stabil, dass sich das Gebiet für Entnahmen zugunsten des Aufbaus weiterer Populationen im Rhein-Kreis Neuss eignet. Durch eine entsprechende Maßnahmenplanung in dem Verfahren zur Darstellung der Straßentrasse ließen sich Auswirkungen auf den Ameisenbläuling vermeiden bzw. kompensieren. Aus diesem Grund sollten in dem ca. 50 Meter breiten Korridor zwischen der Fläche B2 und dem nördlichsten Siedlungsrand von Lank-Latum keine gezielten Ansiedlungen des Ameisenbläulings und keine Anpflanzungen der Futter-und Eiablagepflanze Großer Wiesenknopf vorgenommen werden. 2. Den Erläuterungen zu 6.2.1.2 ist zu entnehmen, dass für das Gebiet ein Maßnahmenkonzept erstellt werden soll, das die Erhaltungs-und Entwicklungsmaßnahmen für das Gebiet festlegt. Bei der Erstellung des Maßnahmenkonzeptes muss der 50 Meter breite Korridor berücksichtigt werden. Hier dürfen keine aktiven Maßnahmen geplant werden. 3. Das Maßnahmenkonzept wird nach den allgemeinen Geboten für Naturschutzgebiete in Ziffer 6.2.1 des bestehenden	Entwicklungsmaßnahmen für die gefährdete Schmetterlingsart geplant. Entwicklungsmaßnahmen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling orientieren sich zwingend an dem Vorkommen der Roten Knotenameise. Da diese Ameisenart in dem genannten 50 m Korridor nicht vorkommt, sind Entwicklungsmaßnahmen für den Bläuling dort nicht durchführbar. Die Ausführungen werden erläutert: Die betreffende Pflege- und Entwicklungspla-

LfdNr.	ТÖВ	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		Landschaftsplanes Bestandteil des Landschaftsplanes. Insofern ist es aus Sicht der IHK erforderlich, den Maßnahmenplan mindestens mit den Trägern öffentlicher Belange abzustimmen, gegebenenfalls auch öffentlich auszulegen. Die IHK bittet daher darum, an dem begleitenden Dialogprozess zur Erstellung des Maßnahmenkonzeptes beteiligt zu werden.	rechtlich nicht verbindlich. Sie enthält ausschließlich naturschutzfachlich begründete Maßnahmenvorschläge. Dieses Konzept oder Teile des Konzeptes werden nicht ohne eine formelle Landschaftsplanänderung zum Bestandteil des Landschaftsplanes. Ob und in welchem Umfang ein Maßnahmenkonzept Inhalt des Landschaftsplanes wird, entscheidet der Kreistag als Träger der Landschaftsplanung in einem eigenen Landschaftsplanänderungsverfahren. Sofern hierzu der Kreistag einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss fasst, erfolgt im Verfahren nach den Vorgaben des Landschaftsgesetzes auch eine Auslegung der Änderungsplanung.
		4. Darüber hinaus bittet die IHK um Informationen zu dem Entwicklungsprojekt Ameisenbläuling und um Informationen zu weiteren Entwicklungsprojekten und Maßnahmenkonzepten, in denen FFH-oder vogelschutzrelevante Arten gezielt angesiedelt werden sollen. Die Ansiedlung dieser Arten kann zu erheblichen Einschränkungen für die Wirtschaft im Rhein-Kreis Neuss führen.	Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung von Naturschutzgebieten insbesondere

LfdNr.	тöв	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
			und Artenschutzes optimal erfüllen. Naturschutzgebiete scheiden für Entwicklungen von Gewerbe und Industrie aus. Ebenso müssen Überlegungen zu Straßenplanungen, die in den regionalplanerischen Prozess eingebracht werden, die Funktionen der Schutzgebiete beachten.
7	Handwerkskammer Düsseldorf	Mit Ihrem Schreiben vom 18. Januar 2016 baten Sie uns um Stellungnahme zu oben genannter Änderung des Landschaftsplanes. Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung derzeit nicht betroffen sehen, beziehen wir zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.	
8	Landwirtschaftskammer NRW	Zu dem oben aufgeführtem Verfahren werden aus landwirt- schaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken vorgetra- gen. Offensichtlich ist durch die neuerliche geringfügige Ausdeh- nung des Naturschutzgebietes landwirtschaftliche Fläche nicht betroffen.	
9	Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein K.d.ö.R.	Soweit von Ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmen wir zu	Im Plangebiet befindet sich kein jüdischer Friedhof.
10	GASCADE	Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können.	

LfdNr.	тöв	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
11	Landschaftsverband Rheinland - Finanz- und Immobilienmanagement -	Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann nur für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben (s. o.). Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	ebenfalls zur 7. Änderung des LP III beteiligt.
12	Landesbetrieb Wald und Holz	Aus forstbehördlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Anregungen zu dem o.g. Verfahren werden nicht gegeben.	
13	DB Immobilien	Die Deutsche Bahn AG, OB Immobilien, als von der OB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hier- mit folgende Gesamtstellungnahme: Da von der geplanten 7. Änderung des Landschaftsplanes keine Anlagen der DB AG betroffen sind, bestehen unserer- seits keine Anregungen oder Bedenken.	
14	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Die Belange der von hier betreuten Straßen sowie Straßen- planungen werden durch die geplante Änderung des Land- schaftsplanes nicht negativ berührt. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.	

LfdNr.	Bürger	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung

Rhein-Kreis Neuss

61 - Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung



Sitzungsvorlage-Nr. 61/1309/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Planungs- und Umweltausschuss	07.06.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

- 10. Änderung des Landschaftsplanes I Neue (Anpassung des Naturschutzgebietes "Uedesheimer Rheinbogen" gem. FFH-Richtlinie hier:
- a) Vorbereitung der Beschlussfassung des Kreistages zu den Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände, des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger,
- b) Vorbereitung des Beschlusses durch den Kreistag zur Erarbeitung des Entwurfes und der Durchführung der Offenlage.

Sachverhalt:

Der Kreistag des Rhein-Kreis Neuss hat in seiner Sitzung am 21.12.2011 gem. § 27 und § 29 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz –LG NRW vom 05.07.2007, GV NRW, S. 226 –zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010, GV NRW, S. 185), die Aufstellung der 10. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt I – Neuss – beschlossen.

Gegenstand dieses Änderungsverfahrens ist die Anpassung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreis Neuss gem. der FFH-Gebietsausweisungen (Richtlinie 92/43/EWG) auf Grundlage des § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – BNatschG vom 29.07.2009, BGBI. I S. 2542).

Die Inhalte des Vorentwurfs sind im Einzelnen der (Anlage 1) zu entnehmen.

Die frühzeitige Beteiligung erfolgte für die Träger öffentlicher Belange, die Naturschutzverbände und den Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde sowie für die Bürger in der Zeit vom 18.01. bis 19.02.2016.

In der **(Anlage 2)** sind die Stellungnahmen der Verwaltung als Synopse im Einzelnen dem jeweiligen Einwender zugeordnet.

Der Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Kreistag folgende Beschlussfassung:

Beschlussempfehlung:

- a) Der Kreistag des Rhein-Kreis Neuss bestätigt die Stellungnahmen der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände und des Landschaftsbeirates sowie der Bürger aus der frühzeitigen Beteiligung zur 10. Änderung des Landschaftsplanes I – Neuss
- b) Der Kreistag beauftragt die Verwaltung gem. § 27 a und § 27c des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NRW, GV NRW v. 25.08.2000, S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.März 2010 (GV NRW S. 185) mit der Erarbeitung des Entwurfs der 10. Änderung des Landschaftsplanes I – Neuss – und der Durchführung der öffentlichen Auslegung und des Beteiligungsverfahrens.

Anlagen:

Anlage1_Vorentwurf 10. Ä. LP I Anlage2_Synopse frühzeitige Beteiligung 10. Änderung LP I Vorentwurf der

10. Änderung

Landschaftsplan I

- Neuss -

(FFH - Gebiet "Uedesheimer Rheinbogen") zur frühzeitigen Beteiligung

- Erläuterungen und Inhalt der Änderung
- Kartenausschnitte der Entwicklungs- und Festsetzungskarte vor und nach der Änderung
- Textauszug des rechtskräftigen Landschaftsplanes
- Strategische Umweltprüfung



Rhein-Kreis Neuss Der Landrat Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung

In- halt		Seite
1.)	Erläuterungen zur 10. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt I – Neuss -	3
2.)	Inhalt der 10. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt I – Neuss -	4
3.)	Änderungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen des Landschaftsplanes I - Neuss - des Rhein-Kreises Neuss	5 – 21
	6.1 Entwicklungsziele für die Landschaft gem. § 18 LG (Ergänzung)	5 – 6
	6.2.1.2 Naturschutzgebiet "Uedesheimer Rheinbogen" (Neufassung)	7 – 21
4.)	Änderungen der Entwicklungs- und Festsetzungskarte	22
	Legende der Entwicklungs- und Festsetzungskarte	23 – 28
	Entwicklungs- und Festsetzungskarte vor und nach der 10. Änderung	29 – 32
5.)	Lage und Grenze des FFH-Gebietes	33 – 34
6.)	Textauszug des rechtskräftigen Landschaftsplanes (grau hinterlegt)	35 – 62
7.)	Strategische Umweltprüfung	63

1.) Erläuterungen zur 10. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt I – Neuss:

In seiner Sitzung am 21.12.2011 beschloss der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss die 10. Änderung des Landschaftsplanes I - Neuss -. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger gem. 27 a und 27 b Landschaftsgesetz NRW (LG NW vom 05.07.2007, GV NRW S. 226 – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010, GV NRW S. 185) auf der Grundlage eines Vorentwurfs durchzuführen.

Gegenstand des Änderungsverfahren ist die Anpassung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss gem. der FFH-Gebietsausweisungen (Richtlinie 92/43/EWG) auf Grundlage des § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – BNatSchG vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013, BGBl. I S. 3154, 3185).

Gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG sind FFH-Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. § 32 Abs. 3 BNatSchG bestimmt weiterhin, dass in der Schutzausweisung dargestellt werden soll, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten gem. den Anhängen der FFH-Richtlinie zu schützen sind. Weiterhin soll durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt werden, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird.

2.) Inhalt der 10. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt I – Neuss –

Diese Vorentwurfsplanung enthält gem. § 32 BNatSchG insbesondere folgende Ergänzungen bzw. Anpassungen des Landschaftsplanes:

- Änderung der Entwicklungsziele,
- Anpassung der Schutzgebietsabgrenzungen entsprechend der FFH Gebiets-ausweisung,
- Ergänzung des Schutzzweckes insbesondere hinsichtlich der prioritären natürlichen Lebensraumtypen und prioritären Arten gem. Anhang FFH-Richtlinie.

Gegenstand der 10. Änderung des Landschaftsplanes I – Neuss - des Rhein-Kreis Neuss ist die Anpassung der Gebietsabgrenzung und der textlichen Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen für das Naturschutzgebiet "Uedesheimer Rheinbogen".

3.) Änderungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen des Landschaftsplanes I – Neuss – des Rhein-Kreis Neuss (Änderungen in Blau und *kursiv*)

Die Entwicklungsziele 6.1. werden wie folgt ergänzt:

Entwicklungsziele (Ergänzung)

Textlic	ne Darstellungen und Fest	setzungen
Ordnungs-	Textliche Darstellung und	Erläuterungen
Nr.:	Festsetzungen	
6.1.1	Das Entwicklungsziel 1 wird teilräumlich mit dem folgenden spezifizierten Unter- ziel dargestellt:	
	EZ 1 (1 A) Erhaltung und Optimierung der gut strukturierten, großflächigen Grünland- bereiche und Erhaltung und Entwicklung von Auwäldern in der Rheinaue	Dieses teilräumliche Entwicklungsziel wird im Wesentlichen für die grünlanddominierten Bereiche des Naturschutzgebietes "Uedesheimer Rheinboden" dargestellt. Das teilräumliche Ziel kann insbesondere erreicht werden durch:
		- Erhaltung und Entwicklung der Glatt- hafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (FFH-Lebensraumtyp Nr. 6510) sowie der Trespen-Schwingel Kalktrockenra- sen (FFH-Lebensraumtyp Nr. 6210)
		- Erweiterung der wertvollen Grünland- gesellschaften, insbesondere der Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (FFH-Lebensraumtyp Nr. 6210)
		- Erhaltung und Entwicklung der Feuch- ten Hochstaudenfluren (FFH- Lebensraumtyp Nr. 6430)
		- Erweiterung der wertvollen Hochstau- denfluren und Hochgrasfluren (FFH- Lebensraumtyp Nr. 6430)
		- Erhaltung und Entwicklung der Erlen- Eschen- und Weichholzauenwälder (FFH-Lebensraumtyp Nr. 91E0)
		- Erhaltung der Altarme und Stillgewäs- ser (FFH-Lebensraumtyp Nr. 3150) und Entwicklung, insbesondere durch Anbindung der Altrheinrinne an den Strom

5

Erhaltung und Entwicklung schlammigen Flussufer mit einjähriger Vegetation (FFH-Lebensraumtyp Nr. 3270) des Rheins sowie der Sandund Kiesflächen Erhaltung der Baumreihen und Baumgruppen und schrittweiser Ersatz durch Baumarten der Hart- und Weichholzaue Maßnahmen zur Strukturverbesserung der Rheinuferbereiche als (Jung-) **Fischhabitate** Umwandlung der Ackerflächen in Grünland Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik Regelung der Freizeitnutzung

Stand: September 2015

6

Die textlichen Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen zu dem Naturschutzgebiet 6.2.1.2 "Uedesheimer Rheinbogen" werden wie folgt neu gefasst:

Naturschutzgebiete (Neufassung)

Ordnungs-Nr.		rstellungen und	Erläuterungen
	Festsetzunge	en	
6.2.1.2	Rheinbogen"	biet "Uedesheimer s Naturschutzge-	
	heimer Rheinb	nutzgebiet N 2 "Uedes- ogen" sind folgende rundstücksteile einbe-	
	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Grimlinghausen 12 332 teilweise (tlw.)	
	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Grimlinghausen 13 2, 3, 4, 5, 7, 9 tlw., 18, 19 tlw., 20 tlw., 21, 25, 34 tlw., 44, 45, 46, 47, 48 tlw., 49, 50 tlw., 51, 52, 53 tlw., 54, 55 tlw., 56 tlw., 57 tlw., 58 tlw., 60 tlw., 83 tlw., 84, 85 tlw.	
	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Uedesheim 1 5 tlw.	
	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Uedesheim 3 87, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106 107, 108, 109, 110, 111, 116 tlw., 118, 119, 122, 123, 124, 125, 130, 133, 134, 137, 138, 141, 142, 145, 146, 147,148, 149 tlw., 271, 272, 275, 276, 277, 278, 287, 288, 289, 291 292, 293,	

Erläuterungen

294, 295, 296, 297, 298, 299,300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 347 t/w., 385, 386, 387, 388, 408, 409, 427, 429, 430 tlw., 431 tlw., 432 tlw., 448, 449, 450, 451 tlw., 452, 453 tlw.

Gemarkung: Uedesheim

Flur: 7

Flurstücke: 1 tlw. 2 tlw., 3 tlw.,

10

Soweit Flurstücke nicht ganz, sondern nur teilweise (tlw.) als Naturschutzgebiet festgesetzt werden, gilt als Abgrenzung die Festsetzung in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte.

Flächengröße: ca. 109 ha

Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatschG insbesondere

- zur Erhaltung und Förderung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildwachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen FFH-Lebensraumtypen
 - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91EO, Prioritärer Lebensraum)
 - Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (6210, Prioritärer Lebensraum)
 - Feuchte Hochstaudenfluren (6430)

Das Naturschutzgebiet ist Teil des europäischen kohärenten Netzes Natura 2000 mit der Natura 2000-Nr. DE-4806-304 und der Gebietsbezeichnung "Uedesheimer Rheinbogen".

Das Gebiet ist als FFH-Gebiet gemäß der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/ EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) im EU-Amtsblatt L12/1 vom 15. Januar 2008 ausgewiesen.

Das Gesamtgebiet hat eine Flächengröße von ca. 109 ha.

In diesem Rheinauenkomplex befinden sich Vorkommen des

Erläuterungen

- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)
- Flüsse mit Schlammbänken und einjähriger Vegetation (3270)
- Hartholz- Auenwälder (91F0)

prioritären Lebensraumes Erlen-Eschen- und Weichholzauenwald und des prioritären Le-bensraumes Trespen -Schwingel Kalktrockenrasen sowie weiterer stromtallandschaftstypischer FFH-Lebensräume. Dies sind die Lebensräume Feuchte Hochstaudenfluren und Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen. Darüber hinaus kommen folgende Lebensraumtypen in diesem Gebiet vor: Restbestände des Hartholz-Auen-waldes, nährstoffreiche Stillgewässer (hier Altgewässer) und deren Röhrichtzonen, die gewässerbegleitenden Flußmeldefluren und die feuchten Uferhochstaudenfluren. Herausragende Bedeutung hat das Gebiet für die Lebensräume magere Flachland-Mähwiesen (Glatthafer- und Wiesenknopf- Silgenwiesen) sowie Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen, da hier die letzten großflächigen und beispielhaft ausgebildeten Bestände dieser, teilweise von der Vernichtung bedrohen, Wiesengesellschaften in NRW vorkommen. Gefährdete Arten der Roten Liste Farn- und Blütenpflanzen der BRD/NRW kommen in den genannten Lebensraumtypen vor, insbesondere Orobanche lutea, Orobanche caryophyllacea, Kickxia elantine und Kickxia spuria.

2. zur Erhaltung der Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie, insbesondere:

Erläuterungen

Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wanderfalke, Kiebitz, Flussregenpfeifer, Pirol, Nachtigall, sowie zur Erhaltung der gefährdeten Arten der Roten Liste der BRD/NRW, insbesondere: Gartenrotschwanz, Steinkauz, Flussuferwolfsspinne, Feld-Grashüpfer

- 3. Zur Förderung und Sicherung eines Habitats für Vögel, für ziehende und rastende Vögel des Anhang I bzw. des Art.4 (2) der Vogelschutz- Richtlinie, insbesondere: Kiebitz
- 4. Zur Erhaltung und Wiederherstellung einer vielfältig strukturierten Rheinauenlandschaft, insbesondere durch Anlage der stromtallandschaftstypischen Strukturen:

Das Gebiet befindet sich in einem guten Erhaltungszustand und dient der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes "Natura 2000" im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG. Es ist daher zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Für das Gebiet wird ein Maßnahmenkonzept (MAKO) erstellt, nach welchem die wertvollen FFH- Lebensraumtypen erhalten und entwickelt werden sollen.

- der Trespen-Schwingel
 Kalktrockenrasen durch ex tensive Grünlandnutzung,
 ggf. Vegetationskontrolle
 und Umwandlung von
 Acker in Grünland
- Die Umsetzung der Maßnahmen soll insbesondere durch vertragliche Regelungen mit den Flächeneigentümern und – bewirtschaftern erfolgen.
- der Glatthafer- und Wiesenknopf- Silgenwiesen durch extensive Grünlandnutzung, ggf. Vegetationskontrolle und Umwandlung von Acker in Grünland

Die Umsetzung der Maßnahmen soll insbesondere durch vertragliche Regelungen mit den Flächeneigentümern und – bewirtschaftern erfolgen.

Ordnungs-Nr. **Textliche Darstellungen und** Erläuterungen **Festsetzungen** der Weichholzauenwälder Bei Wiederaufforstung und Neubegründung von Wäldern sollen, an den geeigneten Standorten bevorzugt Echte Schwarzpappeln (Populus nigra) Verwendung finden. Die Kopfweidenbestände sind der Kopfweidenbestände typische Elemente der Landschaft und u.a. Brutplätze des Steinkauzes. Dies kann insbesondere er-Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflureicht werden durch eine untungsdynamik terstromige Anbindung der Altrheinrinne. Das Gebiet ist Bestandteil des 5. zur Wiederansiedlung von Tierarten von gemeinschaftlichem Wiederansiedlungsprojektes Interesse gemäß Anhänge II ofür die FFH-Anhang IV Art der IV der FFH-Richtlinie, insbe-Dunkler Wiesenknopf-Ameisondere: Dunkler Wiesenknopfsenbläuling in den rheinnahen FFH-Gebieten des Rhein-Kreis Ameisenbläuling, Knoblauchkröte Neuss. Außerdem stellt dieses Gebiet, insbesondere das Sandgebiet in der Rheinaue, einen ursprünglichen Lebensraum der Knoblauchkröte dar. Dieser Rheinauenlandschafts-6. zur Sicherung einer der letzten großen Refugialräume in NRW. ausschnitt ist ein bedeutendes Verbundzentrum im Rheinkorridor zwischen Niederrhein und Mittelrhein, insbesondere aufgrund seiner Lage im Ballungsrandgebiet. wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Uedesheimer Rheinbogens als charakteristischem Element der niederrheinischen Flußlandschaft Gebietsspezifische Verbote und Gebote Zur Erhaltung des Naturschutzgebietes und seiner Bestandteile sowie zum Erreichen des Schutzzwecks werden über die generellen Verbote und generellen Gebote für

11

Erläuterungen

Naturschutzgebiete hinaus nach diesem Landschaftsplan folgende gebietsspezifische Verbots- und Gebotsfestsetzungen getroffen:

Gebietsspezifische Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für Naturschutzgebiete ist verboten:

1. Grünland umzubrechen

Das Grünland bietet mit seinen spezifischen, der jeweiligen Bewirtschaftungsform angepassten Pflanzengesellschaften vielen bedrohten Tier- und Pflanzenarten Lebensraum. Der Umbruch von Grünland in Ackerland als auch zur Neueinsaat (Pflegeumbruch) ist daher zur Erhaltung des Schutzzweckes nicht gestattet. Der Grünlandumbruch ist auch zur Erreichung des Schutzzweckes im Sinne der Wiederherstellung gemäß

§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verboten.

2. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;

Neben der Florenverfälschung, welche in Gebieten wie dem hier vorliegenden durch Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen bewirkt wird, führen diese Flächen mit den hier ständig erforderlich werdenden Eingriffen durch Pflegemaßnahmen zu erheblichen Störungen im Schutzgebiet.

3. Die forstliche Nutzung der Ufergehölze im gesamten Rheinufer des Naturschutzgebietes.

Der aus Gründen der Aufrechterhaltung des sicheren Schiffsverkehrs erforderliche Freischnitt der Schifffahrtszeichen (Sichtschilder und Hektometersteine) vom Wasser- und Schifffahrtsamt ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Erläuterungen

4. Fischerei/Angelfischerei zwischen dem Rheinstrom-km 729,3 und 734,1 in der Zeit vom 15.03. bis 30.06. eines jeden Jahres.

In diesem Bereich liegen die für verschiedene seltene und gefährdete Vogelarten wichtigen Ufergebüsche, Uferröhrichte sowie Sand- und Kiesufer als Bruthabitate.

Das zeitlich begrenzte Angelfischereiverbot ist zur Erhaltung der gefährdeten Vogelarten erforderlich.

Gebietsspezifische Gebote

Über die generellen Gebote I. und II. für Naturschutzgebiete hinaus wird zum Erreichen des Schutzzweckes geboten:

Ein Konzept zur Herstellung und Sicherung einer naturnahen Überflutungsdynamik und damit zur Verbesserung und Sicherung der Verfügbarkeit von Uferhabitaten und Feuchtbiotopen zu erarbeiten. Zur Verbesserung dieser Lebensraumfunktionen ist die mögliche unterstromige Anbindung der Hochwasserflutmulde (Altrheinrinne) an den Rhein zu prüfen. U. a. ist zu prüfen, ob in den Auslauf der großen Hochwasserflutmulde im Nordwesten des Plangebietes vor dem Wirtschaftsweg ein Anstau eingebaut werden kann.

Eine *verbesserte, naturnahe* Überflutungsdynamik und/ o*der eine* Verhinderung des Wasserabflusses in der Hochwasserflutmulde würde zur Verbesserung der Wasserversorgung des Feuchtbiotops beitragen. Das Maßnahmenkonzept (MAKO) schlägt hier die Anbindung der Altrheinrinne in Verbindung mit weiteren Maßnahmen zur Herstellung und Optimierung grund- und stauwasserbeeinflusster Lebensräume vor Zur Durchführung der Maßnahmen sind die wasserrechtlichen Verfahren (Planfeststellung, Plangenehmigung gemäß WHG) anzuwenden. Hierbei sind auch fischereirechtliche Gesichtpunkte im Hinblick auf das Zurückbleiben von Fischen in der Flutmulde nach Hochwasser zu berücksichtigen.

2. Zur Sicherung der naturschutzfachlich sinnvollen Anordnung von Erstaufforstungen ist das Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde bei Erstaufforstungsanträgen herzustellen. Besonderes Charakteristikum des Naturschutzgebietes sind die offenen Grünlandflächen. Weitere Aufforstungen des Gebietes mit standortgerechten Auenwaldgesellschaften dürfen

Erläuterungen

nur in geringem Umfang erfolgen um den Gebietscharakter zu erhalten.

3. In Abstimmung mit der ULB des Kreises Neuss sind abgängige Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen im NSG durch die Nachpflanzung bodenständiger Baumarten der Weich- und Hartholzaue (z. B. Schwarzpappeln, Silberweide, Stieleiche, Esche, Ulme, Traubenkirsche) zu ersetzen.

Die Beseitigung von Einzelbäumen, Baumgruppen und Baumreihen ist im NSG grundsätzlich verboten (siehe generelles Verbot Nr. 9). Die Nachpflanzung abgängiger Bäume ist erforderlich um die ökologische und landschaftsprägende Bedeutung dieser Landschaftselemente dauerhaft zu erhalten.

4. Im Rahmen des Maßnahmenkonzeptes (MAKO) ist ein Wegekonzept zu erarbeiten und umzusetzen. Dieses Gebot dient der Beruhigung des Naturschutzgebietes, insbesondere gewässernaher Bereiche, die wichtige Lebensräume verschiedener seltener und gefährdeter Vogelarten und Amphibien darstellen.

Gebietsspezifische Ausnahmen

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Ge- und Verbotsbestimmungen zum NSG "Uedesheimer Rheinbogen" für die Einrichtungen zur geplanten Erweiterung der Wassergewinnungsanlage Rheinbogen, soweit hierdurch der Schutzzweck des Naturschutzgebietes nicht beeinträchtigt wird.

Die geplante Anlage von 2 neuen Brunnen und Transport der zusätzlichen Wassermengen über die bestehenden Leitungen widerspricht aufgrund der geringfügigen Flächeninanspruchnahme dem Schutzzweck in der Regel nicht. Auch wird die Erhaltung der feuchtgeprägten Standorte durch die periodischen Überflutungen des Rheins in der Regel gewährleistet. Die Prüfung obliegt im Einzelfall der Unteren Landschaftsbehörde.

6.4 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)

Die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG NRW sind gem. § 35 (Abs. 1) LG NRW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.

14

Erläuterungen

Nach § 35 (Abs. 2) LG NRW überwacht der Landesbetrieb Wald und Holz die Einhaltung der Gebote und Verbote. Er kann im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.

6.4.3 Wiederaufforstung mit bestimmtem Laubholzanteil

Bei Wiederaufforstungsmaßnahmen sollen vor allem bodenständige Gehölzarten verwendet werden.

Die Fläche ist als schutzwürdiges Gebiet Nr. 3 in der GK II A erfaßt.

6.4.3.3 2 Waldflächen im Uedesheimer Rheinbogen

Bei der Wiederaufforstung sind Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft der Weichholz- und Hartholzaue zu verwenden:

Schwarzpappel, Silberweide, Stieleiche, Feldulme, Esche, Hainbuche, Traubenkirsche. Beim Aufbau des Waldrandes sollten weitere bodenständige Nebenbaum- und Straucharten Verwendung finden.

Gemarkung: Grimmlinghausen

Flur: 13

Flurstücke: 4, 7, 21, *34 tlw.*,

57 tlw., 84, 85 tlw.

Gemarkung: Uedesheim

Flur: 7

Flurstücke: 1 t/w., 2 t/w.

6.4.4 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

Die Vorgabe dient der Erhaltung und Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0) und Hartholz-auenwälder (91F0) und entspricht dem Maßnahmenkonzept (MAKO) Uedesheimer Rheinbogen.

Im Interesse der notwendigen Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines naturnahen Charakters der Waldflächen mit ihrem Unterwuchs, sollte langfristig, ungeachtet stärkerer Eingriffe in junge Gestänge und Stangenholz, auf Plenterentnahme übergegangen werden.

15

Ordnungs-Nr. **Textliche Darstellungen und** Erläuterungen **Festsetzungen** 6.4.4.5 Rheinufer auf dem ehemaligen **Campingplatz** Auf der Waldfläche ist nur eine ein-Bei der Waldfläche handelt es sich um ein Entwicklungsstazelstammweise Nutzung zugelasdium des Siberweiden-Auensen. waldes. Dieser sehr seltene Waldtyp ist nach § 30 BNatSchG geschützt. Eine forstliche Nutzung der Fläche sollte unterbleiben. Gemarkung: Grimmlinghausen Flur: 13 Flurstücke: 21, 46, 55 tlw., 83 tlw. 6.5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG 6.5.8 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet 6.2.1.2 Uedesheimer Rheinbogen Folgende Maßnahmen sind im Na-Die festgesetzten Maßnahmen turschutzgebiet Uedeheimer Rheinsind zur Erreichung des Schutzbogen durchzuführen: zwecks des Naturschutzgebietes Uedesheimer Rheinbogen erforderlich. Sie dienen der Entwicklung und Pflege des Gebietes und resultieren aus Maßnahmenkonzept dem (MAKO) für das Naturschutzgebiet "Uedesheimer Rheinbo*gen*"und seiner Umgebung. Soweit erforderlich, sind die Maßnahmen in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Hierzu zählt lediglich die auf den Campingplatz bezogene Festsetzung 6.5.8.6. Für die übrigen Maßnahmen ist eine Flächenabgrenzung in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nicht erforderlich

16

Stand: September 2015

und für die Realisierung der

Erläuterungen

Maßnahmen nicht zweckdienlich. Hierzu zählen insbesondere die Maßnahmen zur Anreicherung der Landschaft, wie z. B. Anpflanzungen und Aufforstunaen. Diese Maßnahmen werden innerhalb des Naturschutzgebietes lediglich qualitativ und quantitativ ohne parzellenscharfe Abgrenzung festgesetzt. Die genaue Lage und Anordnung der Entwicklungsmaßnahmen (z. B. von anzulegenden Hecken, Baumpflanzungen, Feldgehölzen) wird dann im Rahmen der Realisierung des Landschaftsplanes festgelegt. Für die Umsetzung *Maßnahmenkonzeptes* des werden einvernehmliche, vertragliche Regelungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern bzw. – benutzern angestrebt.

6.5.8.1 Anpflanzung von Gehölzen

Zur Anreicherung des Lebensraumes im Naturschutzgebiet und zur Belebung des Landschaftsbildes der Stromaue in typischer Charakteristik sind an verschiedenen Stellen im Naturschutzgebebiet Anpflanzungen von flächigen Feldgehölzen sowie von Einzelbäumen, Sträuchern, Baumgruppen und Strauchgruppen vorzunehmen.

Die Anpflanzungen im Naturschutzgebiet dienen zum einen der Schaffung und Ergänzung vorhandener Lebens- und Nahrungsräume für die Tierwelt des Naturschutzgebietes. Zum anderen wird hierdurch eine Gliederung und Auflockerung des Landschaftsbildes in der Stromaue entsprechend der typischen Charakteristik sowie eine Ergänzung vorhandener Baum- und Strauchbestände, insbesondere der Kopfweidenbestände und des Uferweidengürtels, erreicht.

17

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6.5.8.1.1	Anpflanzung von Gehölzen	
	Entlang dem Rheinufer soll zum Schutz des Ufers und zur Vervollständigung des Korbweidengebüsches punktuell eine Neu- bzw. Ergänzungspflanzung vorgenommen werden. 1 500 lfd. Meter	Die Pflanzmaßnahme ist im Bereich der Mittelwasserlinie durchzuführen, etwa in der Höhe des bestehenden Weidengebüsches. Die Pflanzen sind in einem Abstand von 0,7 bis 1,0 m einzubringen. Bei der Maßnahme sollen folgende Pflanzen verwendet werden: Mandelweide (Salix triandra), Korbweide (Salix viminalis) und Purpurweide (Salix pururea) sowie Silberweide (Salix alba). Nach den punktuellen Neuund Ergänzungspflanzungen soll die weitere Entwicklung sowiet möglich der natürlichen Sukzession überlassen bleiben.
6.5.8.1.2	Anpflanzung von Hecken	
	Das weitgehend offene Plangebiet ist durch die Anpflanzung von Hecken stärker zu gliedern. Die Pflanzmaßnahme ist jeweils auf einer 5-10 m breiten Trasse durchzuführen. 500 lfd. Meter	Hecken sind wertvolle Lebensräume für bedrohte Tierarten. Die Hecke soll unterschiedlich breit und durch Fehlstellen unterbrochen sein. Die Pflanzen sind in einem unregelmäßigen Pflanzschema einzubringen. Bei der Maßnahme sollen insbesondere folgende Arten verwendet werden: Eingriffliger Weißdorn, Gewöhnliches Pfaffenhütchen, Blauroter Hartriegel. Silberweide, Schlehe und Feldahorn.
6.5.8.1.3	Anpflanzung von Kopfbäumen	
	Im Plangebiet sind zur Belebung des Landschaftsbildes und zur Biotopanreicherung Kopfbäume zu pflanzen. 1 000 Stück	Es sollen bevorzugt Silberweiden zu Kopfbäumen entwickelt werden. Die Pflanzen sollten über Steckhölzer aus dem Gebiet gesetzt werden.
6.5.8.1.4	Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen	

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	Im Plangebiet sind zur Belebung des Landschaftsbildes und zur Bio- topanreicherung Einzelbäume bzw. Baumgruppen aus Silberweiden und Schwarzpappeln zu pflanzen.	Silberweiden und Schwarzpap- peln sind die bodenständigen Gehölze der Weichholzaue und somit gebietstypisch.
	1 000 Stück	
6.5.8.1.5	Anpflanzung von Feldgehölzen	
	Auf Teilflächen der derzeitigen Acker- und Wildackerflächen sind Feldgehölze zu pflanzen.	Es sind bodenständige Gehölze zu verwenden. Alternativ kön- nen die Flächen der natürlichen Entwicklung zu Feldgehölzen
	400 m ²	überlassen bleiben.
6.5.8.2	Anlage, Wiederherstellung o- der Pflege naturnaher Lebens- räume	
6.5.8.2.1	Pflege von Schilf, Röhrricht und Hochstauden	Ein Pflegeschnitt der Schilfbe- stände kann erforderlich wer- den. Um hierdurch entste-
	Bei Bedarf sind die Schilf-, Röhr- richt- und Hochstaudenbestände gem. den Vorgaben des Maßnah- mekonzeptes (MAKO) zu pflegen.	hende Eingriffe und Störungen auf ein Mindestmaß zu be- schränken ist die Notwendig- keit unbedingt durch den Kreis Neuss zu prüfen.
6.5.8.2.2	Kopfbaumpflege	
	Die Kopfbäume sind im Turnus von fünf bis maximal zehn Jahren je- weils zwischen Oktober und März zu schneiteln.	Die Pflege der Kopfbäume soll insbesondere bei größeren zusammenhängenden Beständen abschnittsweise erfolgen, wobei jeweils ein Pflegedurchgang bei ca. 30 % des Gesamtbestandes liegen sollte. Der Abstand der Pflegemaßnahmen ist abhängig vom Alter und der jeweiligen Baumart.
6.5.8.2.3	Anlage, Wiederherstellung und Pflege der auentypischen Kleinge- wässer für Amphibien	
	Die auentypischen Kleingewässer, geeignete Lebensräume für Amphi- bien, insbesondere die Knoblauch- kröte, sind anzulegen, zu verlegen,	Diese Maßnahmen entspre- chen den Vorgaben des Maßnahmenkonzeptes (MAKO) zur Optimierung des Habitats,

19

Erläuterungen

zu optimieren, wiederherzustellen und zu pflegen insbesondere durch folgende Maßnahmen: Entschlammen, Entnahme von Sedimenten, Neuanlage von Gewässern. insbesondere für die Knoblauchkröte. Das Sandgebiet in der Rheinaue stellt einen ursprünglichen Lebensraum der Knoblauchkröte dar. Kleinere bis mittelgroße, eutrophe Stillgewässer dienen der Knoblauchkröte als Laichgewässer. Entschlammung, Entnahme von Sedimenten, Neuanlage bzw. Verlegung von Gewässern dienen der Sicherung, Erhaltung und der Optimierung dieser auentypischen Lebensräume. Habitate für Amphibien, insbesondere für die werden Knoblauchkröte dadurch gesichert.

6.5.8.3 Extensive Bewirtschaftung von Grünland

Die naturnahen Grünlandflächen sind extensiv als Wiese, Weide oder Mähweide zu bewirtschaften. Im einzelnen gelten die Bewirtschaftungsvorgaben des Kreiskulturlandschaftsprogrammes in der jeweils aktuellen Fassung.

Die extensive Bewirtschaftung dient der Erhaltung und Entwicklung artenreicher, landschaftstypischer Grünlandgesellschaften mit dem Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Die Bewirtschaftungsvorgaben entsprechen den Bewirtschaftungsgrundsätzen des Kreiskulturlandschaftsprogramms. Pflegefestsetzungen sind nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten auf freiwilliger und vertraglicher Basis umzusetzen.

6.5.8.4 Umwandlung von Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland

Die Ackerflächen sind durch Selbstbegrünung bzw. durch Einsaat in Grünland umzuwandeln. Die anschließende Bewirtschaftung der Flächen soll als Weide/ Mähweide bzw. Wiese mit eingeschränkter Nutzung erfolgen.

Bei der Einsaat sollen standortangepaßte Saatgutmischungen entsprechend den Empflehlung des LANUV und des Kreises Verwendung finden. Die Bewirtschaftungsvorgaben werden vertraglich entsprechend

20

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
		dem Kulturlandschaftspro- gramm geregelt.
6.5.8.5	entfallen	
6.5.8.6	Beseitigung störender Anlagen	
	Beseitigung der baulichen Anlagen des ehemaligen Campingplatzes und der DLRG-Rettungsstation.	Die Beseitigung der baulichen Anlagen ist im Wesentlichen erfolgt.

4.) Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte:

Die Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sind aus den anliegenden Ausschnitten der Entwicklung- und Festsetzungskarte vor und nach der 10. Änderung des LP I ersichtlich.

Das Entwicklungsziel 1 "Erhaltung" wird für die besonders wertvollen Bereiche des FFH-Gebietes differenziert. Für die Grünlandbereiche wird das Entwicklungsziel 1A "Erhaltung und Optimierung der gut strukturierten, großflächigen Grünlandbereiche und Erhaltung und Entwicklung von Auwäldern in der Rheinaue" dargestellt.

Die Übernahme der FFH-Gebietsabgrenzung führt zur Neuaufnahme folgender Flächen in das NSG:

Gemarkung	Flur
Grimmlinghausen	13
Uedesheim	3
	Grimmlinghausen Grimmlinghausen Grimmlinghausen Grimmlinghausen Grimmlinghausen Uedesheim Uedesheim Uedesheim

Legende Landschaftsplan (gesamt)

ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG NW)

Erhaltung



Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft



Erhaltung und Optimierung der gut strukturierten, großflächigen Grünlandbereiche und Erhaltung und Entwicklung von Auwäldern in der Rheinaue



Erhaltung und Optimierung von Grünlandstandorten, Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und Erhaltung und Entwicklung auetypischer Elemente



Erhaltung und Optimierung größerer zusammenhängender Waldbestände



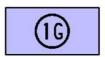
Erhaltung und Optimierung großflächiger gut strukturierter Waldgebiete



Erhaltung und Optimierung von Waldbeständen als Vorrangflächen für eine naturbezogene Erholung



Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft und Optimierung der ökologischen Vielfalt



Erhaltung einer Flugsanddüne sowie Erhalt und Entwicklung von Sandmagerrasen und Heideflächen auf nährstoffarmen Sandböden



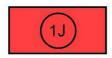
Erhaltung und Optimierung stillgelegter Abgrabungen für den Biotop- und Artenschutz und für eine naturbezogene Erholung



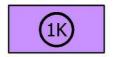
Erhaltung von Waldflächen und langfristige Umwandlung nicht bodenständiger Gehölzbestände in naturnahe bodenständige Waldbestände

1 von 6

Legende Landschaftsplan (gesamt)



Erhaltung und Optimierung von Parkanlagen als Vorrangflächen für eine naturnahe Erholung



Erhaltung innerstädtischer Grünflächen für die Erholung und zur Erhaltung der stadtklimatischen Ausgleichsfunktion

Anreicherung



Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen



Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und Erhaltung und Entwicklung auetypischer Elemente, insbesondere Erhaltung und Optimierung von Grünlandstandorten



Optimierung der ökologischen Vielfalt einer strukturreichen Kulturlandschaft



Anreicherung einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft ohne natürliche oder naturnahe Elemente

Wiederherstellung



Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

Ausbau



Ausbau der Landschaft für die Erholung

Ausstattung

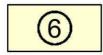


Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas

Erhaltung

2 von 6

۷٦



Erhaltung der Landschaft bis zum Eintritt der in den Bebauungsplänen vorgesehenen Nutzung

Entwicklung



Entwicklung der Landschaft unter besonderer Beachtung des Biotop- und Artenschutz

Renaturierung



Renaturierung von Fließgewässern

Erhaltung



Erhaltung geomorphologisch prägnanter Landschaftsteile sowie deren Anreicherung und ökologische Aufwertung mit gliedernden und belebenden Elementen



Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft und Optimierung der ökologischen Vielfalt im Bereich geomorphologisch prägnanter Landschaftsteile



Anreicherung einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft ohne natürliche oder naturnahe Elemente im Bereich geomorphologisch prägnanter Landschaftsteile

BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 20 - 29 BNatschG)



Naturschutzgebiete



Landschaftsschutzgebiete



Naturdenkmale

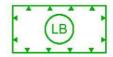
3 von 6



Naturdenkmale



Geschützte Landschaftsbestandteile



Geschützte Landschaftsbestandteile

ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN

(§ 24 LG NW)



Natürliche Entwicklung



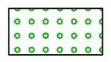
Pflege in bestimmter Weise



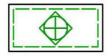
Nutzung/Bewirtschaftung in bestimmter Weise

BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG

(§ 25 LG NW)



Festlegung oder Ausschluss bestimmter Baumarten bei Wiederaufforstung



Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMAßNAHMEN

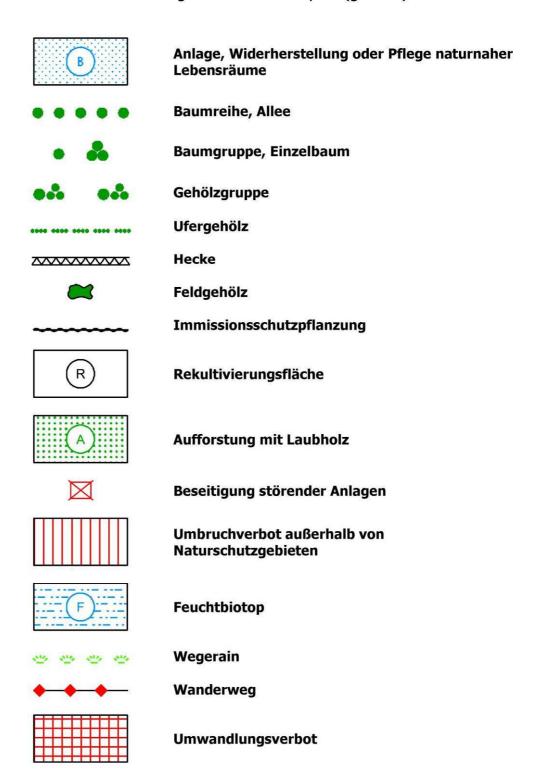
(§ 26 LG NW)



Pflegemaßnahme

4 von 6

۷۷



5 von 6

۷,

ABGRENZUNGEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplanes

Hinweis

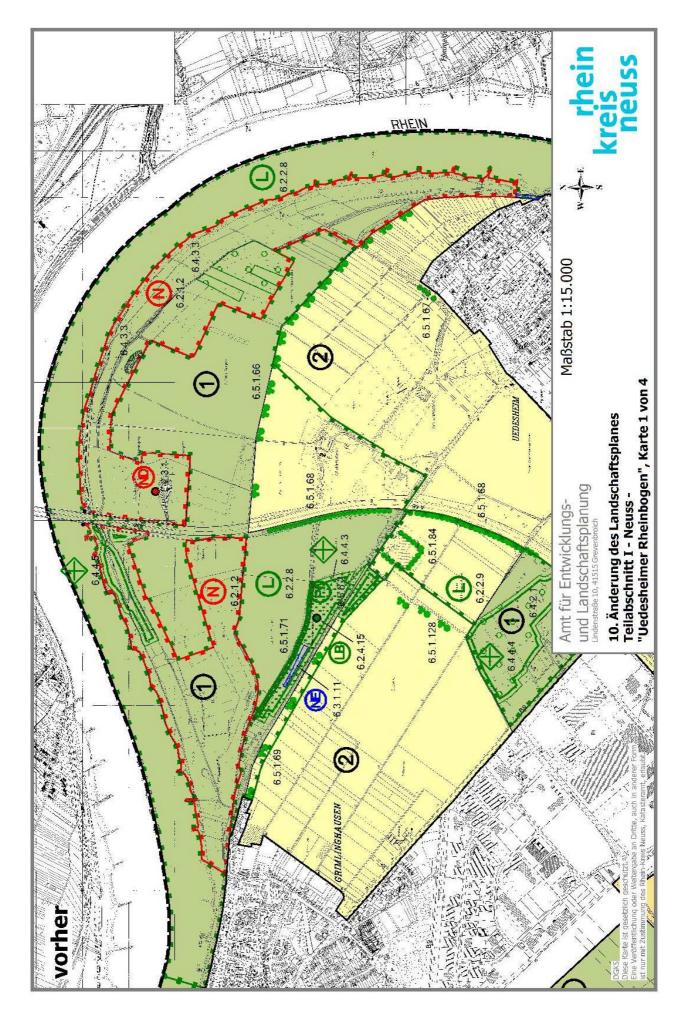


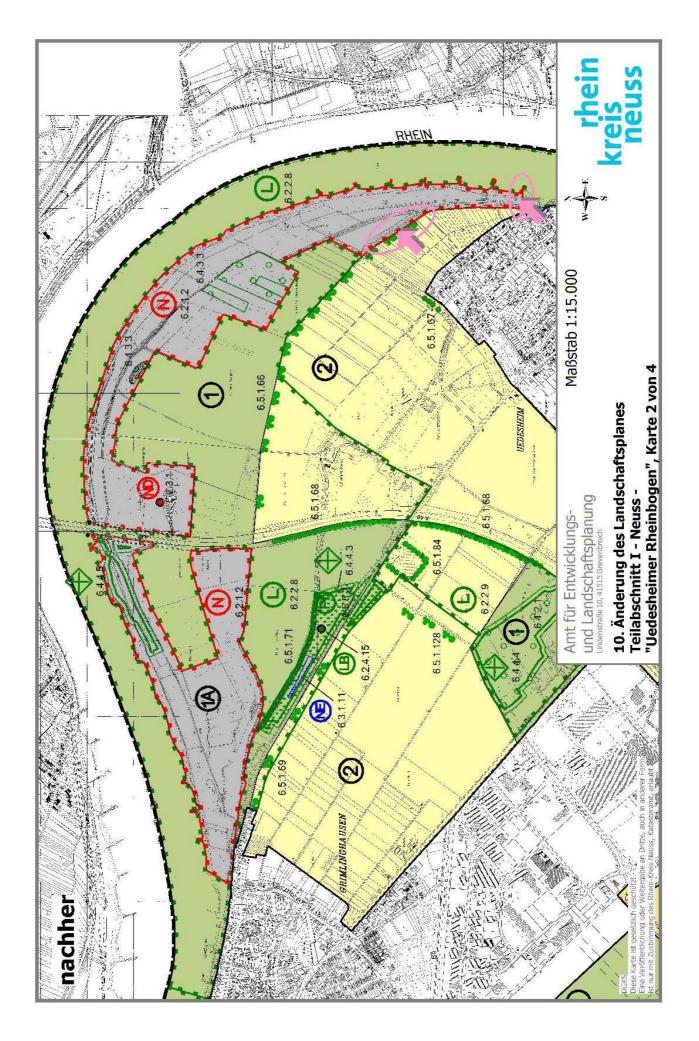
Flächen, auf denen aufgrund von Bauflächendarstellungen der Landes- bzw. vorbereitenden Bauleitplanung, die Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung des Entwicklungszieles 2K der vorherigen Zustimmung des Rates der Stadt Dormagen bedarf.

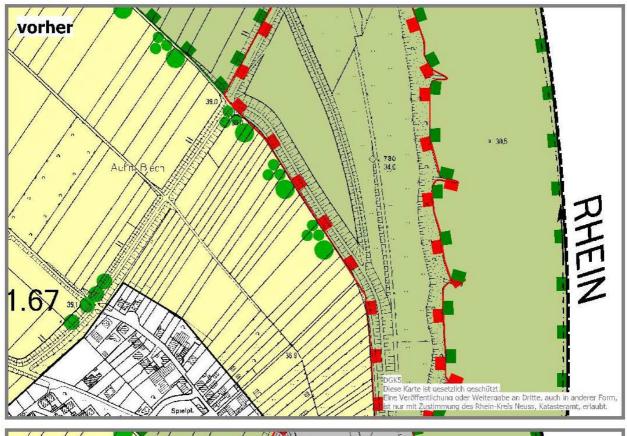
Neben den in dieser Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzten Maßnahmen sind weitere Festsetzungen gem § 26 LG NW bezogen auf die Abgrenzung der Entwicklungsteilziele 1 - 9K textlich festgesetzt.

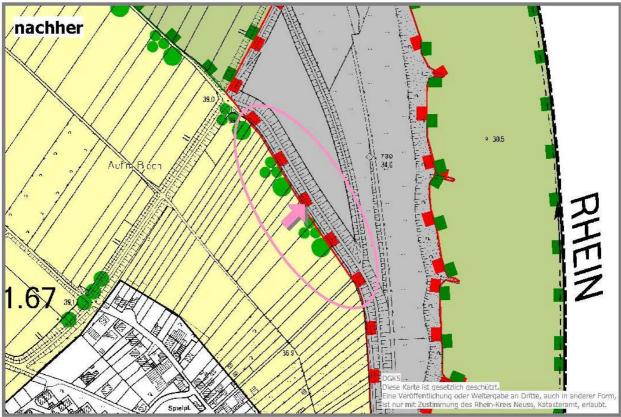
Hierzu gehören folgende im Landschaftsplantext festgesetzten Maßnahmen:

- 1. Anpflanzungen Nr. 6.5.1...
- 2. Aufforstungen Nr. 6.5.2...
- 3. Anlage, Wiederherstellungen oder Pflege naturnaher Lebensräume Nr. 6.5.6...





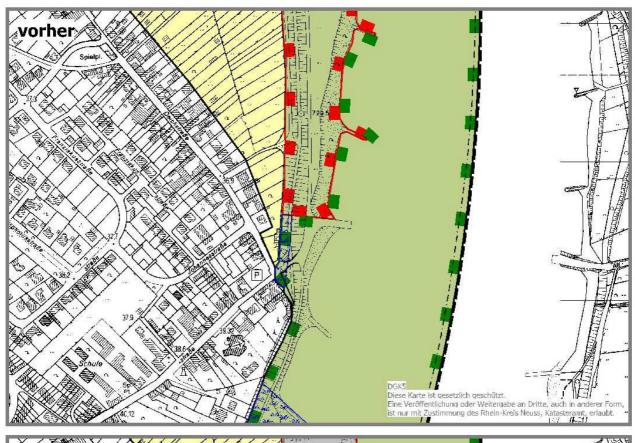


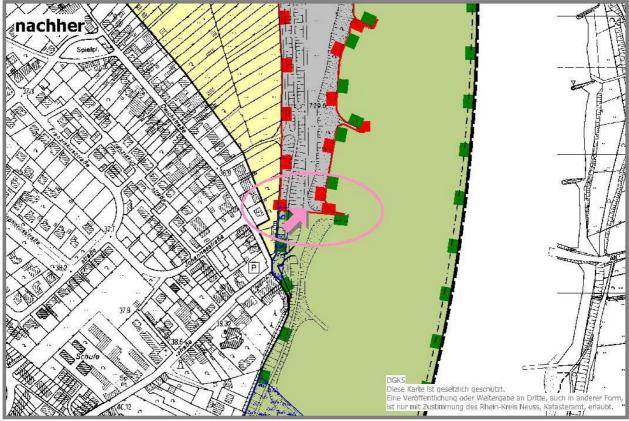


Amt für Entwicklungsund Landschaftsplanung Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

10. Änderung des Landschaftsplanes Teilabschnitt I - Neuss -"Uedesheimer Rheinbogen", Karte 3 von 4 rhein kreis neuss

Maßstab 1:5.000





Amt für Entwicklungsund Landschaftsplanung Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

10. Änderung des Landschaftsplanes Teilabschnitt I - Neuss -"Uedesheimer Rheinbogen", Karte 4 von 4



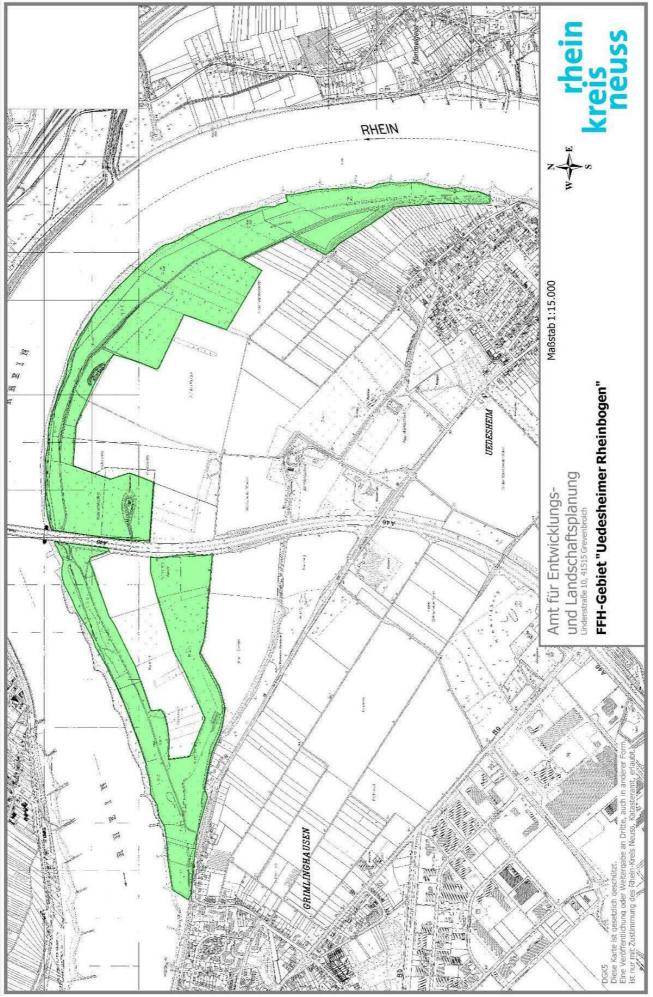
Maßstab 1:5.000

5.) Lage und Grenze des FFH-Gebietes

Gemäß § 48 c Abs. 5 LG NRW sind FFH-Gebiete (Richtlinie 92/43/EWG) nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen. Die Lage des FFH-Gebietes "Uedesheimer Rheinbogen" (DE-4806-304) innerhalb des Naturschutzgebietes "Uedesheimer Rheinboden" und seine Grenzen sind der nachstehenden Karte zu entnehmen.

Stand: September 2015

33



34

6.) Textauszug des rechtskräftigen Landschaftsplanes

Landschaftsplan I

- Neuss -

Textauszug des rechtskräftigen Landschaftsplanes



Rhein-Kreis Neuss Der Landrat Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung

Textliche Darstellungen und Festsetzungen			
Entwick	dungsziele		
Ordnungs-	Textliche Darstellung und	Erläuterungen	
Nr.:	Festsetzungen		
6.1	Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)	Die Entwicklungsziele für die Landwirtschaft werden auf der Grundlage von Bestandsaufnahme und Bewertung festgelegt. Sie geben über das Schwergewicht der landschaftspflegerischen Aufgaben im Plangebiet Auskunft. Die Entwicklungsziele für die Landschaft sollen bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Die Entwicklungsziele stehen den wirksamen Darstellungen und rechtskräftigen Festsetzungen der kommunalen Bauleitplanung und deren Realisierung grundsätzlich nicht entgegen.	
6.1.1	Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Land- schaft	onigegen.	
	Hier liegt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf der Erhaltung einer mit natürlichen bzw. naturnahen Landschaftselementen, insbesondere auch prägenden Landschaftselementen und ökologisch bedeutsamen Flächen, reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft. Im Einzelnen ist zur Erreichung des Entwicklungszieles insbesondere anzustreben: Erhaltung aller vorhandenen Waldflächen, vor allem auch der wertvollen Restbestände der Auenwälder sowie allen wertvollen Biotope. In den landschaftsprägenden Talbereichen Erhaltung der heutigen Wald-, Feld- und Grünlandbereiche. Erhaltung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente, insbesondere in den Auenbereichen. Verhinderung weiterer Absenkung des Grundwassers sowie	Bei der Festlegung des Entwick- lungszieles sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt wor- den. Das Entwicklungsziel läßt sich insbesondere mit der vorwiegend land- und forstwirtschaftlichen Nut- zung vereinbaren. Das Entwicklungs- ziel wird großflächig insbesondere für folgende Bereiche festgelegt: 1. Talauen von Rhein, Erft und Norfbach 2. Dünenkuppen im Bereich der Niederterrasse 3. Teile der Altstromrinnen im Be- reich der Niederterrasse im Be- reich Stadtwald, Dreieckswäld- chen	

37

Einleitung gegensteuernder Maßnahmen (Abschlagen von Sümpfungswässern in trockenfallende bzw. trockengefallene Vorfluter etc.), soweit sich nicht aus wasserrechtlichen Verfahren etwas anderes ergibt.

Dieses Entwicklungsziel schließt auf landschaftsgebundene, ruhige Erholung beschränkte Ausbaumaßnahmen nicht aus. Ergänzende anreichernde Begrünungsmaßnahmen stehen der Zielsetzung nicht entgegen und dienen in der Regel der Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Obwohl das Entwicklungsziel auf eine Erhaltung der Landschaft abzielt, steht es bei festgesetzten besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft der Durchführung der zum Erreichen des Schutzzwecks festgesetzten Maßnahmen auch dann nicht entgegen, wenn diese über die grundsätzliche Erhaltung des heutigen Zustandes der Landschaft hinaus ergänzende Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung oder Anreicherung in diesen Schutzgebieten oder bei Schutzobjekten vorsehen. Die Darstellung des Entwicklungszieles erfolgt insbesondere unbeschadet der Realisierung von Maßnahmen nach im Einzelfall erarbeiteten Biotopmanagementplänen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft und ihre Umgebung.

Die Umsetzung des Entwicklungszieles 1 soll einvernehmlich mit der Landwirtschaft erfolgen. Im Rahmen vertraglicher Regelungen sind auch unter ökonomischen Gesichtspunkten einvernehmliche Lösungen zur Umsetzung des EZ 1 mit der Landwirtschaft zu finden. Beispielsweise sollen Tauschflächen für die Beanspruchung der landwirtschaftlichen Flächen bereitgestellt werden oder einvernehmliche Bewirtschaftungsverträge mit den Flächenbewirtschaftern abgeschlossen werden.

38

Besond	Natur und Landschaft	
Ordnungs-	Textliche Darstellung und	Erläuterungen
Nr.:	Festsetzungen	
6.2	Geschützte Flächen und Land- schaftsbestandteile (§§ 19 - 23 LG)	

Naturs	Naturschutzgebiete		
Ordnungs-	Textliche Darstellung und	Erläuterungen	
Nr.:	Festsetzungen		
6.2.1	Naturschutzgebiete (§ 20 LG)		
	Die nachstehend zu 6.2.1.1 (N 1) und 6.2.1.2 (N 2) bezeichneten Flurstücke werden als Naturschutzgebiete gemäß den §§ 19, 20 LG festgesetzt.	Die Abgrenzung der als Naturschutzgebiete festgesetzten Flächen ist den unter N 1 und N 2 nachstehend bezeichneten Auflistungen der Flurstücke sowie der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zu entnehmen. a) Nach §§ 19 und 20 LG hat der Landschaftsplan Naturschutzgebiete festzusetzen, soweit dies zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und wildwachsender Pflanzenarten (§ 20, a, LG), b) aus wissenschaflichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen (§ 20, b, LG) oder c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles (§ 20, c, LG)	
		erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchst. a (§ 20 Satz 2 LG), also zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tierund Pflanzenarten. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote (§ 19 LG).	

39

Nr.: Festsetzungen System für Nat daß zu turschu	natisch sind die Festsetzungen curschutzgebiete so aufgebaut, nächst die generell für alle Na- utzgebiete geltenden allgemei-
System für Nat daß zu tursch	curschutzgebiete so aufgebaut, nächst die generell für alle Na-
für Nat daß zu turschu	curschutzgebiete so aufgebaut, nächst die generell für alle Na-
rührthe Verbot bezeich Auch gelten turschu finden Festset turschu gen b stand, die ge hinaus zwecks schen Maßga nisse ir komme spezifis relles Naturs z. B. o bende ten N dortige trotzde über d schutz Verbot die ger nerelle nerelle der ge Verbot derlich gen sp	diese Unberührtheitsklauseln zunächst generell für alle Nautzgebiete. Im Anschluß daran sich die gebietsspezifischen tzungen für die einzelnen Nautzgebiete. Diese Festsetzuneinhalten den Schutzgegenden Schutzzweck und die über nerellen Verbote und Gebote zum Erreichen des Schutzserforderlichen gebietsspezifigebote und Verbote. Nach be der besonderen Verhälten Einzelfall kann es hierbei voren, dass z. B. durch gebietssche Festsetzungen ein geneverbot in einem bestimmten chutzgebiet nicht gilt oder aber eine generell unberührt blei-Handlung in einem bestimmaturschutzgebiet wegen der
Allgemeine Verbote:	

Naturs	turschutzgebiete		
Ordnungs-	Textliche Darstellung und	Erläuterungen	
Nr.:	Festsetzungen		
	In den festgesetzten Naturschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.	Das allgemeine Verbot gibt den in § 34 Abs. 1 LG beschriebenen Rahmen der verbotenen Handlungen in Naturschutzgebieten wieder, stellt aber dennoch keinen bloßen Verweis, sondern ein eigenständiges Verbot dar. Während bei den unter II. im besonderen verbotenen Handlungen die Vermutung zugrundeliegt, dass solches Handeln regelmäßig mit Zerstörungen, Beschädigungen oder Veränderungen des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder einer nachhaltigen Störung verbunden ist, ist bei der Anwendung des allgemeinen Verbotes im einzelnen zu belegen, dass diese Folgewirkungen durch eine Handlung eintreten können oder eingetreten sind.	
	Verboten ist insbesondere:		
	1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten zu errichten, aufzustellen oder abzustellen;	Erfasst sind mit diesem Verbot auch die baulichen Anlagen, welche zwar nach § 2 der Landesbauordnung als solche gelten, den weiteren Bestimmungen der Landesbauordnung nach § 1 Abs. 2 jedoch nicht unterliegen (z. B. öffentliche Verkehrsanlagen, der Bergaufsicht unterliegende Anlagen, Versorgungsleitungen, Ferntransportleitungen, Krane).	
	2. Werbeanlagen oder –mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzgebiet hinweisen, als Ortshinweis oder Warnschilder dienen;	Ortstafeln (VZ 310, 311 StVO) und Ortshinweistafeln (VZ 385 StVO), Wegweiser und Vorwegweiser (VZ 415 ff StVO) nach der Straßenverkehrsordnung. Als Warnschilder in diesem Sinne gelten auch Vorschrifteichen und Richtzeichen mit Anordnungswirkung nach der Straßenverkehrsordnung.	
	3. Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder	Erfasst ist auch das bloße Abstellen ohne Ingebrauchnahme.	

Naturs	Naturschutzgebiete			
Ordnungs-	Textliche Darstellung	g und	Erläuterungen	
Nr.:	Festsetzungen			
	len; 4. Straßen, Wege richten, zu änd stellen oder W	len oder abzustel- oder Plätze zu er- lern oder bereitzu- Virtschaftswege zu	Erfasst ist von diesem Verbot auch die bloße Nutzung einer Fläche z. B. als Weg, Stell- oder Lagerplatz, ohne dass es hierzu baulicher Veränderungen bedarf.	
	Abgrabungen, oder Sprengun Bodenmaterial der die Boden Weise zu verä Veränderung das Anlegen	n, Verfüllungen, Ausschachtungen gen vorzunehmen, zu entnehmen o- gestalt auf andere indern; ferner die Beseitigung oder von Wasserläufen, oder deren Ufern;	Von diesem Verbot erfasst ist auch der Bodenaustausch ohne dauerhafte Veränderung des Bodenniveaus. Das Verbot der Veränderung von Gewässern und ihrer Ufer erfasst nicht die regelmäßige Gewässerunterhaltung im erforderlichen Umfang. Das Verbot der Verlegung oder Änderung von Freileitungen umfasst	
	gen - Freileitur tung - zu verleg Zäune oder ar gen zu errichte 7. Stoffe oder Ge gern, abzulager anderer Weise Düngemittel of Grünlandfläche der andere, de störende oder v einzubringen;	iterirdische Leitun- ng, Kabel, Rohrlei- gen oder zu ändern, ndere Einfriedigun- n oder zu ändern; egenstände zu la- rn oder sich ihrer in e zu entledigen, oder Biozide auf n anzuwenden o- n Lebensraum zer- verändernde Stoffe elten, Feuer zu ma- aden;	auch das Setzen der Masten. Biozide sind Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Unkrautvernichtungsmittel. Von diesem Verbot ist auch die nur vorübergehende Ablagerung von Stoffen oder Gegenständen erfasst. Erfasst sind von diesem Verbot neben offenen Feuerstellen auch z. B. Grillgeräte, unabhängig von dem verwendeten Brennstoff.	
	wildwachsende zelne Teile von den, abzupflüch zureißen, auszu nen, zu beschä dere Weise in il beeinträchtigen 10. wildlebenden len, sie zu fange töten oder mut	•	Das Verbot erfasst auch die Beschädigung des Wurzelwerkes sowie das Herbeiführen von Schäden durch z. B. das Befestigen von Zäunen o. ä. an Bäumen.	

Naturschutzgebiete			
Ordnungs-	Text	tliche Darstellung und	Erläuterungen
Nr.:	Fest	setzungen	
		pen oder sonstigen Entwicklungs- formen wegzunehmen, zu zerstö- ren oder zu beschädigen;	Dieses Verbot soll Eingriffe in die Pflanzen- und Tierwelt der Natur- schutzgebiete verhindern; es umfasst
	11.	Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen oder auszu- säen oder Tiere auszusetzen;	auch das gezielte Aussetzen von Tieren außerhalb eines Naturschutzgebietes mit dem Ziel, diese in das Naturschutzgebiet einzubringen. Zu dem Verbot, Tiere auszusetzen, zählt auch das Aussetzen von Fischen und Fischlaich, sofern die Notwendigkeit des Aussetzens nach den fischereirechtlichen Bestimmungen nicht nachgewiesen ist.
	12.	Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- oder Stellplätze zu betreten, auf ihnen zu reiten oder sie zu befahren, Straßen und Wege außerhalb der straßenverkehrsrechtlichen Zulassung zu befahren;	Naturschutzgebiete sollen Vorranggebiete für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen sein. Um diesen hier einen ungestörten Lebensraum zu gewährleisten, muss das Betreten der Schutzgebiete auf die Wege beschränkt werden. Beim Verlassen der Wege wird der jedem Menschen zueigene Störradius zu oft nicht bemerkbaren, aber massiven Störungen empfindlicher Tierarten führen. Dies gilt selbstverständlich auch für das Radfahren und das Reiten. Ein Befahren mit Kraftfahrzeugen ist zur Minimierung von Störungen in den Naturschutzgebieten ausschließlich auf Straßen und Wegen und nur im Rahmen der straßenverkehrsrechtlichen Zulassung, welche durch eine entsprechende Beschilderung nach der Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet ist, zulässig.
	13.	den Grundwasserstand künstlich zu verändern;	Zur Veränderung des Grundwasserstandes zählt auch die Entwässerung von Gebieten.
	14.	das Anlegen von Wildäckern;	Nicht betroffen von dem Verbot sind zur Wildäsung geeignete Ansaaten im Rahmen der Begrünung von Stillle- gungsflächen.
			Der Betrieb von Flugzeug-, Boots- und Automodellen bringt erhebliche

Naturs	rschutzgebiete		
Ordnungs-	Textliche Darstellung und	Erläuterungen	
Nr.:	Festsetzungen		
	15. Land-, Wasser- oder Luftfahrzeug- Modelle zu betreiben, Einrichtun- gen für den Wasser- oder Luft- sport bereitzuhalten, anzulegen, zu ändern oder zur Verfügung zu stellen, Gewässer zu befahren, zu surfen oder zu angeln;	Störungen, insbesondere für die Tierwelt des Naturschutzgebietes und für den ruhigen Naturgenuss mit sich. Wasserund Luftsport würden massive Eingriffe in die Naturschutzgebiete bewirken und dem Grundgedanken der Ruhigstellung dieser Gebiete zuwiderlaufen. Das Surf- und Befahrverbot gilt nicht für Gewässer I. Ordnung und muss ggf. durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr geregelt werden. Das Befahrverbot für Gewässer gilt nicht im Rahmen der Jagdausübung zur Bergung erlegten Wildes sowie zur Versorgung kranken oder verletzten Wildes entsprechend den jagdrechtlichen Bestimmungen.	
	16. die auch zeitweilige Umwandlung von Wald in eine andere Nut- zungsart;	Der Kreis Neuss ist der waldärmste Flächenkreis Nordrhein-Westfalens und einer der waldärmsten Kreise der Bundesrepublik Deutschland. Der Schutz vorhandener Waldflächen muss hier einen besonders hohen Wert genießen. Dies gilt insbesondere für die Waldflächen in Naturschutzgebieten, die eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz haben.	
	17. Hunde unangeleint laufen zu lassen, soweit es sich nicht um Hüte, Jagd- und Hofhunde im bestimmungsgemäßen Einsatz handelt.	Gerade in Naturschutzgebieten stellen freilaufende Hunde sowohl eine Gefahr wie auch eine Störung für die Tierwelt dar. Sie dürfen daher die zugelassenen Wege -was auch für Menschen gilt- nicht verlassen und haben im Einwirkungsbereich des- oder derjenigen zu verbleiben, welche(r) über sie die Aufsicht führt	
	Generelle Gebote für Naturschutz- gebiete		
	Für die Naturschutzgebiete ist im Einzelfall ein Biotopmanagement- plan (Pflege- und Entwicklungs- plan) zu erarbeiten, der die zur Er-	Biotopmanagementpläne sind gut- achtliche Planungen, welche über ei- nen bestimmten Zeitraum Anhalts- punkte für notwendige Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für Schutzgebiete geben. Hierbei	

Naturs	schutzgebiete		
Ordnungs-	Textliche Darstellung und	Erläuterungen	
Nr.:	Festsetzungen		
	füllung des Schutzzwecks notwendigen Pflege-, Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen näher bestimmt.	kann es sich sowohl um Maßnahmen handeln, welche unabdingbar erforderlich sind, um den Schutzzweck zu erreichen; es kann sich aber auch um Optimierungsmaßnahmen für die Schutzgebiete handeln. Biotopmanagementpläne haben keinen Satzungscharakter und sind nicht verbindlich. Zu ihrer Umsetzung bedürfen sie der Aufnahme als Festsetzungen des Landschaftsplanes im Wege eines Änderungsverfahrens. Für die Umsetzung der Biotopmanagementpläne werden einvernehmliche, vertragliche Regelungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern bzw. – benutzern angestrebt.	
	2. Die regelmäßige Inspektion (Zustandskontrolle) der Naturschutzgebiete durch den Kreis Neuss oder einen von ihm Beauftragten.	Nur im Wege regelmäßiger Kontrollen kann gewährleistet werden, dass die zum Erreichen des Schutzzwecks festgesetzten Gebote und Verbote eingehalten werden. Außerdem bedarf der Erfolg etwaiger Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten regelmäßig der Überprüfung, um erforderlichenfalls Korrekturen vornehmen zu können. Präventivmaßnahme gegen z. B. un-	
	3. Soweit vorhanden, sind Sperren, Schranken o. ä. an Eingängen zu den Naturschutzgebieten nach der Öffnung durch Berechtigte unver- züglich wieder zu schließen.	berechtigtes Befahren.	
	Von den generellen Geboten und Verboten unberührt bleibende Handlungen (Unberührtheitsklauseln) Soweit nicht gebietsspezifisch im Einzelfall besonders verboten, bleiben von den generellen Geboten und Verboten für Naturschutzgebiete unberührt: Für die Umsetzung der Biotopmanagementpläne werden einvernehmliche,		

Naturs	schutzgebiete		
Ordnungs-	Textliche Darstellung und	Erläuterungen	
Nr.:	Festsetzungen		
Nr.:	vertragliche Regelungen mit dem betroffenen Grundstückseigentümern bzw. – benutzern angestrebt. a) die ordnungsgemäße Landwirtschaft sowie die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gem. § 1 b Landesforstgesetz NRW ab dem 15. August bis 28./29. Februar; Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft können außerhalb dieses Zeitraumes im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden, sofern der besondere Schutzzweck im Einzelfall dem nicht entgegensteht;	Die Unberührtheitsklausel a) garantiert die Fortführung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung. Zu beachten ist, dass sich diese Klausel lediglich auf die reine Flächennutzung im engeren Sinne, nicht aber auf periphere Maßnahmen wie bauliche Anlagen o. ä. bezieht. Forstliche Maßnahmen können zur Nist- und Brutzeit zu massiven Eingriffen in die Tierwelt führen. Daher sollen sie grundsätzlich nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28./29.02. durchgeführt werden. Aufgrund regelmäßiger hochwasserbedingter Bewirtschaftungserschwernisse in den Naturschutzgebieten des LP I –innerhalb dieser Zeit ist die forstliche Bewirtschaftung auch in der Zeit vom 01.08. bis 01.10. zulässig. Außerhalb dieses Zeitraumes bedürfen sie des Einvernehmens der Unteren Landschaftsbe-	
	b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, Fischerei und Hege;	Erfasst sind hier die Jagd, die Fischerei sowie die jagdliche bzw. fischereiliche Hege. Nicht erfasst sind geschlossene Jagdkanzeln, die Anlage von Wildäckern, Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten sowie das Befahren des Schutzgebietes mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- oder Stellplätze. Hierzu wurde das Einvernehmen mit dem Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen gem. § 20 Abs. 1 LJG – NRW hergestellt. Nicht erfasst ist das Aussetzen von Fischen oder Fischlaich, sofern dessen Notwendigkeit nach den fischereirechtlichen Bestimmungen nicht nachgewiesen ist.	

Naturs	Naturschutzgebiete			
Ordnungs-	Textliche Darstellung und	Erläuterungen		
Nr.:	Festsetzungen			
	c) das Aufstellen von Melkständen und Schutzdächern für das Weidevieh und das Aufstellen offener Hochsitze für die Jagd im notwendigen Umfang und deren ordnungsgemäße Pflege und Instandsetzung sowie die Fütterung des Wildes in Notzeiten einschließlich des erforderlichen Witterungsschutzes im notwendigen Umfang;	Die Unberührtheitsklausel umfasst Schutzeinrichtungen für die im Rahmen der privilegierten landwirtschaftlichen Nutzung zulässige Viehhaltung, offene Jagd-Hochsitze und deren Unterhaltung sowie Wildfütterungen in Notzeiten. Die Zulässigkeit wird ausdrücklich an das Erfordernis des Einzelfalles geknüpft. Wildfütterungseinrichtungen außerhalb der Notzeiten z. B. sind nicht hiervon erfasst. Dies gilt z. B. auch für bloße Futter- Schüttungen.		
	d) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen auf Weideflächen und für den Forstbetrieb oder den Erwerbsgartenbau notwendigen Kulturzäunen auf Waldflächen bzw. für den Erwerbsgartenbau genutzten Flächen;	Erfasst sind hiervon die für die nach a) (s. o.) zulässigen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgartenbaulichen Nutzungen notwendigen Zäune in Verbindung mit der zulässigen Ausübung einer solchen Nutzung. Pflege- und Sicherungsmaßnahmen in diesem Rahmen umfassen ausschließlich Handlungen zum Schutz oder zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile; als Gefahrenabwehrmaßnahmen bleiben nur solche unberührt, die von den hierfür nach öffentlichem Recht zuständigen Behörden ausgeübt werden; Maßnahmen des gesetzlichen Notstandes umfassen den Rahmen des § 228 BGB, wobei erwartet wird, dass den Notstandsmaßnahmen eine nachvollziehbare Prüfung etwaiger Alternativen vorausgeht, da bei Bestehen solcher Alternativen die Regelung über den gesetzlichen Notstand nach §228 BGB nicht anwendbar ist und die dort garantierte Straffreiheit nicht eintritt. Die nachträgliche unverzügliche Anzeige an die Untere Landschaftsbehörde ist zur Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen erforderlich.		
	e) ordnungsgemäße Pflege und Siche- rungsmaßnahmen; sofern hiervon Waldflächen betroffen sind, ist das			

Naturschutzgebiete			
Ordnungs-	Textliche Darstellung und	Erläuterungen	
Nr.:	Festsetzungen		
	Benehmen mit der Unteren Forst- behörde herzustellen; Maßnahmen der Gefahrenabwehr und des Not- standes; Gefahrenabwehr- und Notstandsmaßnahmen sind der Un- teren Landschaftsbehörde unver- züglich nachträglich anzuzeigen, soweit sie den Verboten für Natur- schutzgebiete zuwiderlaufen;		
	f) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer im notwendigen Umfang; mit Ausnahme der Gewässer I. Ordnung ist hierfür ein Gewässerunterhaltungsplan aufzustellen, welcher der Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde bedarf; Maßnahmen der Unterhaltung von Gewässern I. Ordnung sind vorab der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen;	Die Prüfung der vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde bei Vorlage der Unterhaltungspläne an die Untere Wasserbehörde; Unterhaltungsmaßnahmen schließen Ausbaumaßnahmen am Gewässer aus; diese sind nicht erfasst Maßnahmen der Unterhaltung von Gewässern I. Ordnung werden im Rahmen der jährlich stattfindenden Bereisung der WSV mit der Unteren Landschaftsbehörde angezeigt. Das Freischneiden von Sichtschneisen für die Strom-Kilometrierungsbeschilderung und Vermessungspunkte der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung soll auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. In besonders sensiblen Bereichen ist eine Versetzung der Strom-Kilometrierungs- und Vermessungspunkte zu prüfen.	
	g) alle vor Inkrafttreten des Land- schaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen Nutzungen so- wie alle vor Inkrafttreten des Land- schaftsplanes rechtmäßig ausgeüb- ten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;	Diese Unberührtheitsklausel erfasst alle zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der etwa entgegenstehenden Verbote legal angelegten und ausgeübten Nutzungen; nicht rechtmäßig ausgeübt wird eine Nutzung z. B. dann, wenn sie einer vor dem Inkrafttreten des Landschaftsplanes geltenden Landschaftsschutzverordnung widersprach, dessen ungeachtet aber über einige Zeit hinweg unbemerkt ausgeübt wurde. Die Verfüllung von hochwasserbedingten Auskolkungen im Bereich des	

Naturs	Naturschutzgebiete		
Ordnungs-	Textliche Darstellung und	Erläuterungen	
Nr.:	Festsetzungen		
	h) Die ordnungsgemäße Wiederherstellung von Deckschichten mit Filterfunktionen nach hochwasserbedingten Auskolkungen, sofern die Belange der Trinkwasserversorgung dies erfordern. Die Notwendigkeit und die Art der Ausführung der Maßnahmen sind einvernehmlich mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen	Rheinvorlandes widerspricht dem Ziel der Erhaltung und Förderung der Überschwemmungsdynamik des Rheins in den Naturschutzgebieten. Verfüllmaßnahmen sind insofern unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit zu prüfen. Sofern die Belange der Trinkwasserversorgung es erfordern, soll als Verfüllmaterial dem ausgeschwemmten Boden weitgehend ähnliches Material verwendet und entsprechend der ursprünglichen Bodenhorizonteeingebaut werden.	

Naturs	Naturschutzgebiete		
Ordnungs-	Textliche Darstellung und	Erläuterungen	
Nr.:	Festsetzungen		
	Ausnahme		
	keine	Gebundene Ausnahmeregelungen wie sie z. B. für Landschaftsschutz- gebiete bestehen, werden für Natur- schutzgebiete nur zu den gebiets- spezifischen Festsetzungen getrof- fen.	

50

Besondere Hinweise

Befreiung / Ordnungswidrigkeiten / Straftaten

Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- i) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigte Härte führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- j) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern

§ 69 LG setzt für die Einleitung eines Befreiungsverfahrens einen Antrag voraus. Um dieses durchführen zu können, sollte ein solcher Antrag alle maßgeblichen Umstände des Einzelfalles darlegen, welche für die Erteilung einer Befreiung geltend gemacht werden, insbesondere etwa das Vorliegen einer der vorstehend beschriebenen Tatbestandsvoraussetzungen nach § 69 LG.

Nach § 69 Abs. 1 LG kann der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Kreistag oder ein von ihm beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält dieser den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) erteilt werden. Den nach § 29 BnatschG anerkannten Naturschutz-

51

Naturs	chutzgebiete	
Ordnungs-	Textliche Darstellung und	Erläuterungen
Nr.:	Festsetzungen	
		verbänden ist, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften eine inhalts gleiche oder weitergehende Form de Mitwirkung vorgesehen ist, vor Befreiungen von Verboten und Gebote für Naturschutzgebiete Gelegenhe zur Äußerung sowie zur Einsicht i einschlägige Sachverständigengutzchen zu geben. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwderhandlungen gegen die Verbot und Gebote für Naturschutzgebiet stellen nach § 70 LG Ordnungswidrigkeiten dar und können nach § 71 Limit einer Geldbuße bis zu 50.000,0 € geahndet werden. Nach § 329 Abs. 3 des Strafgesetzbuches (StGB) wird mit Freiheitsstrafbis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafebei fahrlässiger Handlung mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder m Geldstrafe, bestraft, wer im Naturschutzgebiet entgegen den Bestimmungen dieses Landschaftsplanes
		Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
		2. Abgrabungen oder Aufschüttur gen vornimmt,
		3. Gewässer schafft, verändert o der beseitigt
		4. Moore, Sümpfe, Brüche ode sonstige Feuchtgebiete entwäs sert oder
		5. Wald rodet
		und dadurch wesentliche Bestand teile des Naturschutzes beeinträch tigt.

52

Naturs	rschutzgebiete		
Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen	
6.2.1.2	Naturschutzgebiet Uedesheimer Rheinbogen		
	 Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchst. a) , b) und c) LG insbesondere zum Schutz der Rheinaue als Retentionsraum zur Erhaltung und Entwicklung des Auengrünlandes insbesondere der Salbei-Glatthafer- und Silgenwiesen als Lebensraum von Wiesenbrütern zur Erhaltung und Entwicklung von Schilfröhrichten, Uferweidengebüschen, Silberweiden- Auenwald und zur Erhaltung und Vermehrung der auentypischen Kopfbäume, Kopfbaumreihen, Baumreihen und – gruppen (mit Alt- und Totholz) und Hecken als Bruthabitat gefährdeter Vogelarten, als unverzichtbare Lebensräume am gesamten Niederrhein einmaliger Pflanzengesellschaften eines Biotopstandortes von regionaler Bedeutung mit hoher Artenvielfalt und besonderem Wert für Schmetterlinge, Wiesenvögel, Höhlenbrüter und andere bedrohte Tierarten derartiger Extremstandorte. Die Unterschutzstellung erfolgt weiterhin gemäß § 20 Satz 2 LG zur Wiederansiedlung der auentypischen wertvollen Wiesengesellschaften auf ehemaligen Grünlandstandorten mit anderer heutiger Nutzung zur Erweiterung der nur noch in Relikten vorhandenen Rückzugsgebiete bedrohter Pflanzenund Tierarten der Aue. 	Das Naturschutzgebiet umfasst die nach dem Biotopkataster NRW als Biotope mit den Nrn. 4806-901, -036 und -041 dargestellten Flächen mit einem Umfang von rund 70 ha. Es handelt sich durchweg um Flächen in der Stromaue des Rheins mit überwiegend regionaler Bedeutung. Hier finden sich ökologisch hochwertige Auenwaldreste des Silberweiden- Auenwaldes mit Silber- und Bruchweiden. Die Wiesenvegetation zeichnet sich durch hervorragende Salbei-Glatthaferwiesen mit einem großen Reichtum an Blütenpflanzen aus. Reste des früher weiter verbreiteten Silberweiden- Auenwaldes und die Uferzonen der Überschwemmungstümpel beherbergen zahlreiche gefährdete Pflanzenarten. Die in diesem Gebiet gefundenen Pflanzengesellschaften sind am gesamten Niederrhein einmalig. Wertbestimmende Merkmale des Naturschutzgebietes sind seine hohe Artenvielfalt insbesondere aufgrund der Weidengebüsche und der hochwertigen Grünlandflächen in der Stromaue. Das Gebiet stellt einen unverzichtbaren Lebensraum für gefährdete Pflanzengesellschaften derartiger Extremstandorte dar. Es besitzt einen hohen Wert für Wiesenvögel, Höhlenbrüter und Schmetterlinge, insbesondere die bedrohten Tierarten der Auenbereiche. Die Lage in der Stromaue mit größeren Vorkommen typischer Grünlandflächen in Verbindung mit den noch vorhandenen Schwarzpappelbeständen und größeren Kopfweiden-Vorkommen geben dem Gebiet darüber hinaus die typische Charakteristik eines Auenbereiches mit besonderem	

Naturs	chutzgebiete	
Ordnungs-	Textliche Darstellung und	Erläuterungen
Nr.:	Festsetzungen	
		landschaftlichem Reiz. Für das Natur- schutzgebiet und seine Umgebung wurde 1990 ein Biotopmanagement- plan erarbeitet. Die Vorschläge dieses Gutachtens finden in den Festsetzun- gen dieses Landschaftsplanes ihren Niederschlag.
	Gebietsspezifische Verbote und Gebote	
	Zur Erhaltung des Naturschutzgebietes und seiner Bestandteile sowie zum Erreichen des Schutzzwecks werden über die generellen Verbote und –generellen Gebote für Naturschutzgebiete hinaus nach diesem Landschaftsplan folgende gebietsspezifische Verbots- und Gebotsfestsetzungen getroffen:	Die vorstehenden generellen Gebote und Verbote für Naturschutzgebiete decken den regelmäßig für alle Naturschutzgebiete erforderlichen Rahmen verbietender und gebietender Bestimmungen ab. Nachstehend werden die unter Berücksichtigung der Besonderheit des hier festgesetzten Naturschutzgebietes erforderlichen gebietsspezifischen Gebots- und Verbotsfestsetzungen getroffen. Sie dienen dem Erreichen des Zwecks der Unterschutzstellung dieses Naturschutzgebietes.
	Gebietsspezifische Verbote	
	Über die allgemeinen Verbote für Naturschutzgebiete hinaus wird verboten: 1. Grünland umzubrechen.	Das Grünland bietet mit seinen spezi- fischen, der jeweiligen Bewirtschaf- tungsform angepassten Pflanzenge- sellschaften vielen bedrohten Tier- und Pflanzenarten Lebensraum. Der Umbruch sowohl von Grünland in Ackerland als auch zur Neueinsaar (Pflegeumbruch) ist daher zur Erhal- tung des Schutzzweckes nicht gestat- tet. Der Grünlandumbruch ist auch
	Weihnachtsbaum- und Schmuck- reisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;	zur Erreichung des Schutzzweckes in Sinne der Wiederherstellung gemäß § 20 Satz 2 LG NW verboten. Neben der Florenverfälschung, wel che in Gebieten wie dem hier vorlie genden durch Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Baum

Naturs	chutzgebiete	
Ordnungs-	Textliche Darstellung und	Erläuterungen
Nr.:	Festsetzungen	
	3. Die forstliche Nutzung der Uferge-	Flächen mit den hier ständig erforder- lich werdenden Eingriffen durch Pfle- gemaßnahmen zu erheblichen Stö- rungen im Schutzgebiet.
	3. Die forstliche Nutzung der Uferge- hölze im gesamten Rheinufer des Naturschutzgebietes	Der aus Gründen der Aufrechterhaltung des sicheren Schiffsverkehrs erforderliche Freischnitt der Schifffahrtszeichen (Sichtschilder und Hektometersteine) vom Wasser- und Schiffahrtsamt ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.
	4. Fischerei/Angelfischerei zwischen Rheinstrom-km 729,3 und 734,1 in der Zeit vom 15.03. bis 30.06. ei- nes jeden Jahres	In diesem Bereich liegen die für verschiedene seltene und gefährdete Vogelarten wichtigen Ufergebüsche, Uferröhrichte sowie Sand- und Kiesufer als Bruthabitate. Das zeitlich begrenzte Angelfischereiverbot ist zur Erhaltung der gefährdeten Vogelarten erforderlich.
	Gebietsspezifische Gebote	
	Über die generellen Gebote I. und II. für Naturschutzgebiete hinaus wird zum Erreichen des Schutzzwecks geboten:	
	Es ist zu prüfen, ob in den Auslauf der großen Hochwasserflutmulde im Nordwesten des Plangebietes vor dem Wirtschaftsweg ein Anstau eingebaut werden kann.	Eine Verhinderung des Wasserabflusses in der Hochwasserflutmulde würde zur Verbesserung der Wasserversorgung des Feuchtbiotops beitragen. Der Biotopmanagementplan schlägt hier ein Anstau bei Mittelwasser bis 30 cm unter Geländeoberkante vor. Die wasserrechtlichen Möglichkeiten sind mit der Stadt Neuss zu prüfen. Hierbei sind auch fischereirechtliche Gesichtpunkte im Hinblick auf das Zurückbleiben von Fischen in der Flutmulde nach Hochwasser zu berücksichtigen.
	2. Zur Sicherung der naturschutzfachlich sinnvollen Anordnung von Erstaufforstungen ist das Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde bei Erstaufforstungsanträgen herzustellen.	Besonderes Charakteristikum des Naturschutzgebietes sind die offenen Grünlandflächen. Weitere Aufforstungen des Gebietes mit standortgerechten Auenwaldgesellschaften dürfen

Naturs	chutzgebiete	
Ordnungs-	Textliche Darstellung und	Erläuterungen
Nr.:	Festsetzungen	
	3. In Abstimmung mit der ULB des Kreises Neuss sind abgängige Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen im NSG durch die Nachpflanzung bodenständiger Baumarten der Weich- und Hartholzaue (z. B. Schwarzpappeln, Silberweide, Stieleiche, Esche, Ulme, Traubenkirsche) zu ersetzen.	nur in geringem Umfang erfolgen um den Gebietscharakter zu erhalten. Die Beseitigung von Einzelbäumen, Baumgruppen und Baumreihen ist im NSG grundsätzlich verboten (siehe generelles Verbot Nr. 9). Die Nachpflanzung abgängiger Bäume ist erforderlich um die ökologische und landschaftsprägende Bedeutung dieser Landschaftselemente dauerhaft zu erhalten.
	Gebietsspezifische Ausnahmen Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Ge- und Verbotsbestimmungen zum NSG "Uedesheimer Rheinbogen" für die Einrichtungen zur geplanten Erweiterung der Wassergewinnungsanlage Rheinbogen, soweit hierdurch der Schutzzweck des Naturschutzgebietes nicht beeinträchtigt wird.	Die geplante Anlage von 2 neuen Brunnen und Transport der zusätzli- chen Wassermengen über die beste- henden Leitungen widerspricht auf- grund der geringfügigen Flächenin- anspruchnahme dem Schutzzweck in der Regel nicht. Auch wird die Erhal- tung der feuchtgeprägten Standorte durch die periodischen Überflutun- gen des Rheins in der Regel gewähr- leistet. Die Prüfung obliegt im Einzel- fall der Unteren Landschaftsbehörde.

Naturs	schutzgebiete		
Ordnungs-	Textliche Dan		Erläuterungen
Nr.:	Festsetzunge	n	
		les Naturschutzgebie-	
	tes		
	heimer Rhein	schutzgebiet N 2 "Uedes- bogen" sind folgende Grundstücksteile einbe- n:	
	Gemarkung: Flur: Flurstück:	Grimlinghausen 12 332 teilweise (tlw.)	
	Gemarkung: Flur: Flurstücke:	Grimlinghausen 13 2, 3, 4, 5, 7, 9 tlw., 18, 19 tlw., 20 tlw., 21, 24 tlw., 25, 34 tlw., 44, 45, 46, 47,49, 51, 52, 54, 55, tlw., 56 tlw., 57 tlw., 59 tlw., 83 tlw.	
	Gemarkung: Flur: Flurstück:	1	
	Gemarkung: Flur: Flustücke:	Uedesheim 3 87, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106 107, 108, 109, 110, 11, 112 tlw., 114, 115 tlw., 116 tlw., 117, 118, 119, 122, 123, 124, 125, 130, 133, 134, 137, 138, 141, 142, 145, 146, 147,148, 149, 266 tlw., 272, 275,276, 277, 278, 287, 288, 289, 291 292, 293, 204, 295, 296, 297, 298, 299,300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 385, 386, 387, 388, 408, 409	

Naturs	laturschutzgebiete		
Ordnungs-	Textliche Darstellung und	Erläuterungen	
Nr.:	Festsetzungen		
	Gemarkung: Uedesheim Flur: 7 Flurstücke: 1 tlw., 2 tlw., 3 tlw., 10 Gemarkung: Uedesheim Flur: 3 Flurstücke: 101, 104, 107, 110, 288, 292,295, 298, 301, 304, 312 Gemarkung: Uedesheim Flur: 3 Flurstücke: 106, 108, 109, 111 Soweit Flurstücke nicht ganz, sondern nur teilweise (tlw.) als Naturschutzgebiet festgesetzt werden, gilt als Abgrenzung die Festsetzung in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte.		
6.2.3.1	Gruppen und Einzelbäume von Schwarzpappeln	Neuss-Grimmlinghausen, Rheinwiesen beim Wasserwerk, Wasserschutzzone I und II	
	Gemarkung: Grimlinghausen Flur: 13 Flurstücke: 59		

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-	Textliche Darstellung und	Erläuterungen
Nr.:	Festsetzungen	
6.4	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)	Die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 Buchstabe b - d sind gem. § 35 (Abs. 2) LG bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.
		Nach § 35 (Abs. 3) LG überwacht die Untere Forstbehörde die Einhaltung der Gebote und Verbote. Sie kann im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.
6.4.3	Wiederaufforstung mit bestimm- tem Laubholzanteil	Bei Wiederaufforstungsmaßnahmen sollen vor allem bodenständige Gehölzarten verwendet werden.
		Die Fläche ist als schutzwürdiges Gebiet Nr. 3 in der GK II A erfaßt.
6.4.3.3	2 Waldflächen im Uedesheimer Rheinbogen	
	Bei der Wiederaufforstung sind Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft der Weichholz- und Hartholzaue zu verwenden: Schwarzpappel, Silberweide, Stieleiche, Feldulme, Esche, Hainbuche, Traubenkirsche. Beim Aufbau des Waldrandes sollten weitere bodenständige Nebenbaum- und Straucharten Verwendung finden.	Die Vorgabe entspricht dem Biotop- managementplan zum NSG "Uedes- heimer Rheinbogen"
	Gemarkung: Grimlinghausen Flur: 13 Flurstücke: 4, 7, 21, 34, 57, 59, 84 tlw.,	
	Gemarkung: Uedesheim Flur: 7 Flurstücke: 1, 2	

Naturs	Naturschutzgebiete		
Ordnungs-	Textliche Darstellung und	Erläuterungen	
Nr.:	Festsetzungen		
6.4.4	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	Im Interesse der notwendigen Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines naturnahen Charakters der Waldflächen mit ihrem Unterwuchs, sollte langfristig, ungeachtet stärkerer Eingriffe in junge Gestänge und Stangenholz, auf Plenterentnahme übergegangen werden.	
6.4.4.5	Rheinufer auf dem ehemaligen Campingplatz		
	Auf der Waldfläche ist nur eine einzelstammweise Nutzung zugelassen.	Bei der Waldfläche handelt es sich um ein Entwicklungsstadium des Siber- weiden- Auenwaldes. Dieser sehr sel- tene Waldtyp ist nach § 62 LG NRW geschützt. Eine forstliche Nutzung der Fläche sollte unterbleiben.	
	Gemarkung: Grimlinghausen Flur: 13 Flurstücke: 21 tlw., 46 tlw., 55 tlw., 83 tlw.,		
6.5	Entwicklungs-, Pflege- und Er- schließungsmaßnahmen gem. § 26 LG		
6.5.8	Entwicklungs-, Pflege- und Er- schließungsmaßnahmen im Na- turschutzgebiet 6.2.1.2 Uedeshei- mer Rheinbogen		
	Folgende Maßnahmen sind im Natur- schutzgebiet Uedeheimer Rheinbogen durchzuführen:	Die festgesetzten Maßnahmen sind zur Erreichung des Schutzzwecks des Naturschutzgebietes Uedesheimer Rheinbogen erforderlich. Sie dienen der Entwicklung und Pflege des Gebietes und resultieren aus dem Biotopmanageplan, welcher 1990 für das Naturschutzgebiet und seine Umgebung erarbeitet wurde.	

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-	Textliche Darstellung und	Erläuterungen
Nr.:	Festsetzungen	
		Soweit erforderlich, sind die Maßnahmen in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zeichnerisch festgesetzt. Hierzu zählt lediglich die auf den Campingplatz bezogene Festsetzung 6.5.8.6.
		Für die übrigen Maßnahmen ist eine Flächenabgrenzung in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nicht erforderlich und für die Realisierung der Maßnahmen nicht zweckdienlich. Hierzu zählen insbesondere die Maßnahmen zur Anreicherung der Landschaft, wie z. B. Anpflanzungen und Aufforstungen. Diese Maßnahmen werden innerhalb des Naturschutzgebietes lediglich qualitativ und quantitativ ohne parzellenscharfe Abgrenzung festgesetzt. Die genaue Lage und Anordnung der Entwicklungsmaßnahmen (z. B. von anzulegenden Hecken, Baumpflanzungen, Feldgehölzen) wird dann im Rahmen der Realisierung des Landschaftsplanes festgelegt. Für die Umsetzung der Biotopmanagementpläne werden einvernehmliche, vertragliche Regelungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern bzw. – benutzern angestrebt.
6.5.8.1	Anpflanzung von Gehölzen	
	Zur Anreicherung des Lebensraumes im Naturschutzgebiet und zur Belebung des Landschaftsbildes der Stromaue in typischer Charakteristik sind an verschiedenen Stellen im Naturschutzgebebiet Anpflanzungen von flächigen Feldgehölzen sowie von Einzelbäumen, Sträuchern, Baumgruppen und Strauchgruppen vorzunehmen.	Die Anpflanzungen im Naturschutzgebiet dienen zum einen der Schaffung und Ergänzung vorhandener Lebens- und Nahrungsräume für die Tierwelt des Naturschutzgebietes. Zum anderen wird hierdurch eine Gliederung und Auflockerung des Landschaftsbildes in der Stromaue entsprechend der typischen Charakteristik sowie eine Ergänzung vorhandener Baum- und Strauchbestände, insbesondere der Kopfweidenbestände und des Uferweidengürtels, erreicht.

Naturs	chutzgebiete	
Ordnungs-	Textliche Darstellung und	Erläuterungen
Nr.:	Festsetzungen	
6.5.8.1.1	Anpflanzung von Gehölzen Entlang dem Rheinufer soll zum Schutz des Ufers und zur Vervollständigung des Korbweidengebüsches punktuell eine Neu- bzw. Ergänzungspflanzung vorgenommen werden. 1 500 lfd. Meter	Die Pflanzmaßnahme ist im Bereich der Mittelwasserlinie durchzuführen, etwa in der Höhe des bestehenden Weidengebüsches. Die Pflanzen sind in einem Abstand von 0,7 bis 1,0 m einzubringen. Bei der Maßnahme sollen folgende Pflanzen verwendet werden: Mandelweide (Salix triandra), Korbweide (Salix viminalis) und Purpurweide (Salix pururea) sowie Silberweide (Salix alba). Nach den punktuellen Neu- und Ergänzungspflanzungen soll die weitere Entwicklung sowiet möglich der natürlichen Sukzession überlassen bleiben.
6.5.8.1.2	Anpflanzung von Hecken Das weitgehend offene Plangebiet ist durch die Anpflanzung von Hecken stärker zu gliedern. Die Pflanzmaßnahme ist jeweils auf einer 5-10 m breiten Trasse durchzuführen. 500 lfd. Meter	Hecken sind wertvolle Lebensräume für bedrohte Tierarten. Die Hecke soll unterschiedlich breit und durch Fehlstellen unterbrochen sein. Die Pflanzen sind in einem unregelmäßigen Pflanzschema einzubringen. Bei der Maßnahme sollen insbesondere folgende Arten verwendet werden: Eingriffliger Weißdorn, Gewöhnliches Pfaffenhütchen, Blauroter Hartriegel. Silberweide, Schlehe und Feldahorn.
6.5.8.1.3	Anpflanzung von Kopfbäumen Im Plangebiet sind zur Belebung des Landschaftsbildes und zur Biotopanreicherung Kopfbäume zu pflanzen. 1 000 Stück	Es sollen bevorzugt Silberweiden zu Kopfbäumen entwickelt werden. Die Pflanzen sollten über Steckhölzer aus dem Gebiet gesetzt werden.

Naturs	Naturschutzgebiete			
Ordnungs-	Textliche Darstellung und	Erläuterungen		
Nr.:	Festsetzungen			
6.5.8.1.4	Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen			
	Im Plangebiet sind zur Belebung des Landschaftsbildes und zur Biotopanrei- cherung Einzelbäume bzw. Baumgrup- pen aus Silberweiden und Schwarzpap- peln zu pflanzen.	Silberweiden und Schwarzpappeln sind die bodenständigen Gehölze der Weichholzaue und somit gebietsty- pisch.		
	1 000 Stück			
6.5.8.1.5	Anpflanzung von Feldgehölzen			
	Auf Teilflächen der derzeitigen Acker- und Wildackerflächen sind Feldgehölze zu pflanzen. 400 m ²	Es sind bodenständige Gehölze zu verwenden. Alternativ können die Flächen der natürlichen Entwicklung zu Feldgehölzen überlassen bleiben.		
6.5.8.2	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume			
6.5.8.2.1	Pflege von Schilf, Röhrricht und Hochstauden Bei Bedarf sind die Schilf-, Röhrricht- und Hochstaudenbestände gem. den Vorgaben des Biotopmanagementpla- nes zu pflegen.	Ein Pflegeschnitt der Schilfbestände kann erforderlich werden. Um hierdurch entstehende Eingriffe und Störungen auf ein Mindestmaß zu beschränken ist die Notwendigkeit unbedingt durch den Kreis Neuss zu prüfen.		
6.5.8.2.2	Kopfbaumpflege			
	Die Kopfbäume sind im Turnus von fünf bis maximal zehn Jahren jeweils zwi- schen Oktober und März zu schneiteln.	Die Pflege der Kopfbäume soll insbesondere bei größeren zusammenhängenden Beständen abschnittsweise erfolgen, wobei jeweils ein Pflegedurchgang bei ca. 30 % des Gesamtbestandes liegen sollte. Der Abstand der Pflegemaßnahmen ist abhängig vom Alter und der jeweiligen Baumart.		
6.5.8.3	Extensive Bewirtschaftung von Grünland			

63

Naturs	chutzgebiete	
Ordnungs-	Textliche Darstellung und	Erläuterungen
Nr.:	Festsetzungen	
	Die naturnahen Grünlandflächen sind extensiv als Wiese, Weide oder Mähweide zu bewirtschaften. Im einzelnen gelten die Bewirtschaftungsvorgaben des Kreiskulturlandschaftsprogrammes in der jeweils aktullen Fassung.	Die extensive Bewirtschaftung dient der Erhaltung und Entwicklung artenreicher, landschaftstypischer Grünlandgesellschaften mit dem Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Die Bewirtschaftungsvorgaben entsprechen den Bewirtschaftungsgrundsätzen des Kreiskulturlandschaftsprogramms. Die Pflegefestsetzungen sind nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten auf freiwilliger und vertraglicher Basis umzusetzen.
6.5.8.4	Umwandlung von Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland	
	Die Ackerflächen sind durch Selbstbe- grünung bzw. durch Einsaat in Grün- land umzuwandeln. Die anschließende Bewirtschaftung der Flächen soll als Weide/ Mähweide bzw. Wiese mit ein- geschränkter Nutzung erfolgen.	Bei der Einsaat sollen standortange- paßte Saatgutmischungen entspre- chend den Empfehlung der LÖBF und des Kreises Verwendung finden. Die Bewirtschaftungsvorgaben werden vertraglich entsprechend dem Kultur- landschaftsprogramm geregelt.
6.5.8.5	entfallen	
6.5.8.6	Beseitigung störender Anlagen	
	Beseitigung der baulichen Anlagen des ehemaligen Campingplatzes und der DLRG-Rettungsstation.	Die Beseitigung der baulichen Anlagen ist im Wesentlichen erfolgt.

7.) Strategische Umweltprüfung

Strategische Umweltprüfung zur 10. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss Teilabschnitt I — Neuss —

hier: Ergebnis der Vorprüfung

Nach dem Gesetz zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) § 3 Abs. 1 a gehören Landschaftsplanungen nach den §§ 15 und 16 des Bundesnaturschutzgesetzes zu den SUP-pflichtigen Plänen.

Gemäß § 5 des Durchführungserlasses der strategischen Umweltprüfung bei der Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen vom 04.07.2005, Az.: III-6-606.00.0050-0009 bedarf es einer SUP bei der Änderung eines Landschaftsplanes nicht, wenn voraussichtlich keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies trifft für diese 10. Änderung des LP I – Neuss – zu, da es sich lediglich um die Anpassung des LP gem. FFH - RL handelt.

Die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung bzw. der zu prüfenden Umweltbelange sind bereits alle im Gesamtlandschaftsplan I –Neuss – erarbeitet und dargestellt worden.

<u>Die 10. Änderung des Landschaftsplanes I – Neuss – führt mit ihren Inhalten zu keinerlei negativen Auswirkungen auf die Umwelt oder den Naturhaushalt.</u>

Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände und des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger zur 10. Änderung des LP I – Neuss –

LfdNr.	ТÖВ	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
1	Stadt Neuss	Gegen die 10. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt I Neuss, bestehen keine Bedenken. Ich bitte allerdings darauf zu achten, dass die Änderung keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes aufweisen wird. Insbesondere handelt es sich bei dem Erddeich 1 "Am Röttgen" des Polders Grimlinghausen um ein technisches Bauwerk. Der zugehörige Deichverteidigungsweg ist zwingend dauerhaft in Asphalt zu erhalten. Um einen adäquaten Hochwasserschutz zu gewährleisten, muss der Deich regelmäßig gepflegt werden. Dazu gehört die Deichmahd, die mehrmals im Jahr mit entsprechender Gerätschaft durchgeführt werden muss.	Die Durchführung aller vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zu- gelassenen Nutzungen, sowie aller vor Inkraft- treten des Landschaftsplanes rechtmäßig aus- geübten Nutzungen, in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ist aufgrund der entspre- chenden Unberührtheitsklausel 6.2.1 g) im NSG
2	Bezirksregierung Düsseldorf	Sie haben mir mit Schreiben vom 18.01.2016 die o.a. Unterlagen zur Landschaftsplanänderung im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. Mit der Landschaftsplanänderung wird die geringfügige Erweiterung des Naturschutzgebietes (NSG) "Uedesheimer Rheinbogen" entsprechend der Abgrenzung des FFH-Schutzgebietes und die Ergänzung der Darstellungen und	

LfdNr. TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
	Festsetzungen des Landschaftsplanes zum NSG "Uedesheimer Rheinbogen" um die FFH-bedingten Anforderungen vollzogen. Hierzu nehme ich im Rahmen dieser Verfahrensbeteiligung wie folgt Stellung: Stellungnahme des Dezernates 35.4 (Denkmalangelegenheiten) Gegen die geplante Maßnahme bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- die Beteiligung des LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und des LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen. Stellungnahme des Dezernates 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung) Aus Sicht der von meinem Dezernat 33 zu vertretenden Belange bestehen keine Bedenken. Stellungnahme des Dezernates 52 (Abfallwirtschaft – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz -) Belange des Dezernates 52 sind von der o.a. Landschaftsplanänderung nicht betroffen. Stellungnahme des Dezernates 51 (Natur– und Landschaftsschutz, Fischerei) Ich bitte Sie, die gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m § 62 LG NW - nachdem die endgültige Abgrenzung der durch das LANUV kartierten Biotope mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt ist - nachrichtlich in einer Karte darzustellen.	Die betr. Ämter des LVR sind beteiligt. Der Bitte kann nicht entsprochen werden: Da die gem. § 62 (3) erforderliche Abstimmung mit den Eigentümern und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW noch nicht stattgefunden hat, können die ge-

LfdNr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
			Die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen auf dem Deichkörper bis einschließlich

LfdNr.	ТÖВ	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		oder anlassbezogene Arbeiten an den Anlagen müssen jederzeit durchgeführt werden können. Die Maßnahme liegt im Bereich der geplanten Wasserschutzzone III A der Wassergewinnungsanlage Rheinbogen. Aus Sicht des Dezernates 54 bestehen keine Bedenken. Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate / Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden. Insbesondere nimmt diese von mir als Höhere Landschaftsbehörde koordinierte Stellungnahme das Ergebnis des späteren Anzeigeverfahrens nach § 28 Landschaftsgesetz NRW nicht vorweg.	
3	PLEdoc GmbH Leitungsauskunft Fremdplanungsbearbei- tung	von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLiNE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir bestätigen den Eingang Ihrer an uns gerichteten Benachrichtigung über die 10. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein -Kreis Neuss, Teilabschnitt I - Neuss. In die unsere Belange betreffenden Planauszüge "Uedesheimer Rheinbogen" haben wir die Trassenführung der innerhalb der Änderungen verlaufenden Ferngasleitung graphisch übernommen und Leitungskenndaten hinzugeschrieben. Wir	

LfdNr.	ТÖВ	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		bitten zu beachten, dass die Eintragung der Ferngasleitungen in der Karte 2 nur zur groben Übersicht geeignet ist. Des Weiteren haben wir in die Karte den Trassenverlauf der eingangs genannten Ferngasleitung eingezeichnet und Leitungskenndaten hinzugeschrieben. Zur weiteren Information erhalten Sie die Bestandsunterlagen (Bestandsplan und Katasterplan) der Ferngasleitung. Die Höhenangaben im Längenschnitt beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen. Die Darstellung der Ferngasleitung ist sowohl in der Karte 3 als auch in den Bestandsunterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Durch die Änderung des Landschaftsplans dürfen keinerlei Nachteile für den Bestand und Betrieb der vorhandenen Versorgungsanlage sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Diese Arbeiten werden zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich. Insbesondere sind nachfolgende Punkte bei der Änderung des Landschaftsplans zu berücksichtigen: • Die Zugänglichkeit (Begehung und Befahrung) zu den Versorgungsanlagen muss für die Durchführung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten jederzeit gewährleistet sein. • Es muss sichergestellt sein, dass auch vorhandene Wege außerhalb der Schutzstreifenbereiche zur Erreichbarkeit der Versorgungsanlagen genutzt werden und an diesen Wegen ggf. Freischneidearbeiten ausgeführt werden dürfen.	Die Anregung ist berücksichtigt: Die Durchführung aller vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zu- gelassenen Nutzungen, sowie aller vor Inkraft- treten des Landschaftsplanes rechtmäßig aus- geübten Nutzungen, in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ist aufgrund der entspre-

LfdNr.	ТÖВ	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		 Das Recht des Leitungsbetreibers oder beauftragte Dritte zur Durchführung von Schneissarbeiten im Bereich der jeweiligen Leitungstrasse darf nicht eingeschränkt werden. Eine Aufgrabung der jeweiligen Versorgungsanlage durch den Leitungsbetreiber oder beauftragte Dritte muss jederzeit möglich sein. Alle zum Leitungsbetrieb erforderlichen Maßnahmen, insbesondere Umlegung- oder Anpassungsmaßnahmen dürfen nicht ausgeschlossen werden, auch wenn sich hierdurch eine Veränderung an der Versorgungsanlage ergibt. Es darf durch ökologische Maßnahmen nicht zu Beeinträchtigungen der Versorgungsanlagen und Arbeiten kommen. Derartige Vorhaben sind rechtzeitig mit der Open Grid Europe GmbH abzustimmen. Bei Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bitten wir zu beachten, dass geplante Maßnahmen, insbesondere Neuanpflanzungen, im Bereich der Leitungen und Anlagen nur außerhalb der Schutzstreifen angeordnet werden. 	Die Hinweise werden bei der Realisierung der Maßnahmen berücksichtigt.
		bitten wir - sofern eine Änderung des Gewässerlaufes und/o-	wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren sowie im weiteren Landschaftsplanverfahren

LfdNr.	ТÖВ	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass von der 10. Änderung des Landschaftsplanes keine Versorgungsanlagen der	
4	Thyssengas GmbH	GasLiNE GmbH & Co. KG betroffen werden. Durch die o. g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.	
5	Geologischer Dienst NRW	Sofern die Belange der Trinkwassergewinnungsanlage Rheinbogen und des geplanten Wasserschutzgebietes nicht beeinträchtigt werden, bestehen aus geowissenschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen o.g. Landschaftsplanänderung. Eine weitere schriftliche Stellungnahme erfolgt nicht.	
6	LANUV NRW	Mit Bezugsschreiben beteiligen Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) am Änderungsverfahren für den o.g. Landschaftsplan und bitten um Prüfung und gegebenenfalls Stellungnahme. Aufgrund von Personalengpässen in dem für diese Verfahren zuständigen Fachbereich 22 des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz besteht zurzeit keine Möglichkeit – im Sinne einer Regelbeteiligung – eine Stellungnahme zum Änderungsverfahren abzugeben. Hierfür bitte ich um Verständnis. Für die Beantwortung konkreter Rückfragen zu den Inhalten des Fachbeitrages des Naturschutzes und Landschaftsplanung gemäß § 15a (2) LG NW als Grundlage der Landschaftspläne in Nordrhein-Westfalen steht Ihnen der Fachbereich 22 auch weiterhin gerne zur Verfügung.	
7	Handwerkskammer Düsseldorf	Mit Ihrem Schreiben vom 18. Januar 2016 baten Sie uns um Stellungnahme zu oben genannter Änderung des Landschaftsplanes. Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung derzeit nicht betroffen sehen, beziehen wir zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.	

LfdNr.	ТÖВ	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
8	GASCADE	Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann nur für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben (s. o.).	Die Anregung wurde berücksichtigt: Die betroffenen Versorgungsträger wurden ebenfalls zur 10. Änderung des LP I beteiligt.
9	Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein K.d.ö.R.	Soweit von Ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmen wir zu	Im Plangebiet befindet sich kein judischer Friedhof.
10	Landschaftsverband Rheinland – Finanz– und Immobilienmanagement	Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme dar- über informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Lie- genschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken ge- gen die o. g. Maßnahme geäußert werden.	
11	Landesbetrieb Wald und Holz	Aus forstbehördlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Anregungen zu dem o.g. Verfahren werden nicht gegeben.	
12	DB Immobilien	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme: Da von der geplanten 10. Änderung des Landschaftsplanes keine Anlagen der DB AG betroffen sind, bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken.	

LfdNr.	тöв	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
13	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlas- sung Niederrhein	Im Bereich des Landschaftsplanes liegen die in hiesiger Bau- last stehende Bundesstraße 9 sowie Landesstraße 137. Die vorgesehenen Änderungen liegen allerdings im nördlichen Gebiet und großem Abstand zu diesen genannten Straßen. Bedenken oder Anregungen dazu werden nicht vorgetragen. Für die ebenfalls betroffene BAB 46 erhalten Sie eine geson- derte Stellungnahme der Autobahnniederlassung Krefeld.	
14	Landesbetrieb Straßenbau NRW Autobahnniederlas- sung Krefeld	Die Autobahnniederlassung Krefeld ist durch die geringfügige Erweiterung des Naturschutzgebietes "Uedesheimer Rheinbogen" und die Festsetzung der Festsetzungen nicht in ihren Aufgaben und Pflichten zur Unterhaltung der Autobahn berührt. Die Autobahn 46, einschl. ihrer Böschungen ist von der Schutzgebietsausweisung ausgenommen.	
15	Deichverband Uedesheim Der Deichgräf	Mit Ihrem Schreiben vom 18.01.2016 baten Sie um Stellungnahme zum Vorentwurf der 10. Änderung des Landschaftsplanes I - Neuss Es ist grundsätzlich sicher zu stellen, dass die Änderungen der Entwicklungsziele, Anpassungen der Schutzgebietsabgrenzungen entsprechend der FFH – Gebietsausweisung und Ergänzungen des Schutzzweckes hinsichtlich der prioritären, natürlichen Lebensraumtypen keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes aufweisen werden. Insbesondere handelt es sich bei dem Erddeich 3 des Polders Uedesheim im Nordosten des Plangebietes um ein technisches Bauwerk. Der zugehörige Deichverteidigungsweg ist zwingend dauerhaft in Asphalt zu erhalten. Um einen adäquaten Hochwasserschutz zu gewährleisten, muss der Deich regelmäßig gepflegt werden. Dazu gehört die Deichmahd, welche mehrmals im Jahr mit entsprechender Gerätschaft durchgeführt werden muss.	Die Anregung ist berücksichtigt: Die Anregung ist berücksichtigt: Die Durchführung aller vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen Nutzungen, sowie aller vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen, in der bisherigen Art und

LfdNr.	тöв	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
			Hierzu zählt auch die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen auf dem Deichkörper bis einschließlich Deichschutzzone II.
16	Erftverband	Aus Sicht des Erftverbands bestehen gegen die 10. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt I – Neuss keine Bedenken.	
17	Landwirtschaftskammer NRW	Zu dem oben aufgeführten Verfahren werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Offensichtlich ist durch die neuerliche geringfügige Ausdehnung des Naturschutzgebietes landwirtschaftliche Fläche nicht betroffen.	
18	Industrie- und Handels- kammer - Mittlerer Nie- derrhein -	Im Zuge der 10. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss für den Teilabschnitt I soll der Landschaftsplan entsprechend der Meldung des Gebietes "Uedesheimer Rheinbogen" als Schutzgebiet gemäß FFH-Richtlinie angepasst werden. Die zeichnerischen Darstellungen und textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes zu dem Naturschutzgebiet "Uedesheimer Rheinbogen" sollen um die FFH-bedingten Anforderungen ergänzt werden. Zu den geplanten Änderungen nimmt die IHK wie folgt Stellung:	
		1. Unter Ordnungs-Nr. 6.2.1.2 werden als Schutzzweck auch die FFH-Lebensraumtypen natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150), Flüsse mit Schlammbänken und einjähriger Vegetation (31270) sowie die Hartholz-Auenwälder (91F0) genannt. Diese werden in dem aktuellen FFH-Meldedokument für das FFH-Gebiet "Uedesheimer Rheinbogen", das über das Landesamt für Natur, Umwelt und	Die Anregung ist berücksichtigt: Die genannten Lebensraumtypen sind im aktuellen Meldebogen des LANUV zum FFH-Gebiet "Rhein- Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef" (DE-4405-301) aufgeführt. In den Uferbereichen des NSG Uedesheimer

LfdNr.	ТÖВ	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		Verbraucherschutz NRW (LANUV) zur Verfügung gestellt wird, nicht aufgeführt. Insoweit besteht diesseits Unklarheit, aufgrund welcher FFH-bedingter Vorgaben der Schutz dieser Lebensräume in den Landschaftsplan aufgenommen und hierzu Festsetzungen getroffen werden sollen. Das gleiche gilt für die genannten Tierarten unter Ziffer 2 zu 6.2.1.2. In dem FFH-Meldedokument DE-4806-304 sind keine Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Seitens der Industrie-und Handelskammer Mittlerer Niederrhein wird erheblicher Wert darauf gelegt, dass im Rahmen der Landschaftsplanänderung nur solche Lebensräume und Tierarten in den Schutzzweck einbezogen werden, die in dem Gebiet auch tatsächlich vorkommen und – soweit sie für die FFH-Schutzwürdigkeit relevant sind - in den Meldedokumenten auch entsprechend aufgeführt werden. Westlich des FFH-Gebietes "Uedesheimer Rheinbogen" liegt das Industrieareal Neuss-Süd / Koblenzer Straße. In diesem sind Industrieunternehmen ansässig, die bei einer Veränderung oder Neuerrichtung von Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz entsprechende Verträglichkeitsprüfungen im Hinblick auf das FFH-Gebiet "Uedesheimer Rheinbogen" durchführen müssen. Insofern ist eine sachlich und rechtlich einwandfreie Aufführung der unter Schutz stehenden Lebensräume und Tiere notwendig.	
		2. Den Erläuterungen zu 6.2.1.2 ist zu entnehmen, dass für das Gebiet ein Maßnahmenkonzept erstellt werden soll, das die Erhaltungs-und Entwicklungsmaßnahmen für das Gebiet festlegt. Bei der Erstellung des Maßnahmenkonzeptes sind die Wechselwirkungen, die eine gezielte Ansiedlung von Arten auf die Belange der Industrieunternehmen auslösen, beachtet werden. Aus Sicht der IHK ist es erforderlich, den	Die betreffende Pflege- und Entwicklungspla-

LfdNr.	ТÖВ	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		Maßnahmenplan mindestens mit den Trägern öffentlicher Belange abzustimmen, gegebenenfalls auch öffentlich auszulegen. Die IHK bittet daher darum, an dem begleitenden Dialogprozess zur Erstellung des Maßnahmenkonzeptes beteiligt zu werden.	Teile des Konzeptes werden nicht ohne eine formelle Landschaftsplanänderung zum Bestandteil des Landschaftsplanes. Ob und in welchem Umfang ein Maßnahmenkonzept Inhalt des Landschaftsplanes wird, entscheidet der Kreistag als Träger der Landschaftsplanung in einem eigenen Landschaftsplanänderungsverfahren. Sofern hierzu der Kreistag einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss fasst, erfolgt im Verfahren nach den Vorgaben des Landschaftsgesetzes auch eine Auslegung der Änderungsplanung.
		3. Darüber hinaus bittet die IHK um Informationen zu den Entwicklungsprojekten Ameisenbläuling und Knoblauchkröte sowie um Informationen zu weiteren Entwicklungsprojekten und Maßnahmenkonzepten, in denen FFH-oder vogelschutzrelevante Arten gezielt angesiedelt werden sollen. Die Ansiedlung dieser Arten kann zu erheblichen Einschränkungen für die Wirtschaft im Rhein-Kreis Neuss führen.	Die Anregung wird berücksichtigt: Die mit dem Land NRW abgestimmten Artenschutzkonzepte zum Ameisenbläuling werden der IHK zugestellt. Artenschutzmaßnahmen zur Knoblauchkröte werden im Bereich des Privatgeländes Heidbergmühle in Meerbusch-Lank-Latum durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung von Naturschutzgebieten insbesondere und in der Regel prioritär aus Gründen des Biotops- und Artenschutzes erfolgt. Naturschutzgebiete bilden, mit dem ihnen eigenen Veränderungsverbot, die strengste Kategorie des Flächenschutzes und sind die letzten Rückzugsräume gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten. Diese im Prozess der räumlichen Planung von der Landesentwicklungsplanung über die Regionalplanung bis hin zur Landschaftsplanung ausgewiesenen Schutzgebiete, sollen die Funktion des Biotop-

LfdNr.	тöв	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
			und Artenschutzes optimal erfüllen. Natur- schutzgebiete scheiden für Entwicklungen von Gewerbe und Industrie aus.
19	Niederrheinisch – Bergisches Gemeinschaftswasserwerk GmbH	Gegenüber der Meldung des Gebietes "Uedesheimer Rheinbogen" als Schutzgebiet gemäß Flora-Fauna-Habitatrichtlinie der EU sowie der Erweiterung des Naturschutzgebietes mit ergänzenden Darstellungen und Festsetzungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings ist sicherzustellen, dass sämtliche wasserwirtschaftlichen Belange als Erfordernis für den ordnungsgemäßen Betrieb von Wasserwerken berücksichtigt werden, wie z. B. ein Messstellenbau oder auch Leitungsreparaturen. Äquivalent zu Ihrer Mitteilung vom 01.04.2015 zur 5. Änderung des Landschaftsplanes II – Dormagen -, wird vorgeschlagen, folgende gebundene Ausnahmeregelung als Festsetzung in der geplanten Änderung des Landschaftsplanes aufzunehmen: "Gebietsspezifische Ausnahmen: Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Ge- und Verbotsbestimmungen zum Naturschutzgebiet "Uedesheimer Rheinbogen" für alle Anlagen und Maßnahmen, die zum ordnungsgemäßen Betreib der Wassergewinnung im Rahmen bestehender Rechte erforderlich sind, soweit hierdurch der Schutzzweck des Naturschutzgebietes nicht beeinträchtigt wird.	Der Anregung wird gefolgt: Die betr. gebundene Ausnahmeregelung wird in die Festsetzungen zum NSG "Uedesheimer Rheinbogen" aufgenommen.

LfdNr.	Bürger	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
1	Eheleute Groß	Zu den geplanten Änderungen möchten wir wie folgt Stellung nehmen: Wir sind Eigentümer des Grundstückes Flur 12, Flurstück 208. Ihrer textlichen Beschreibung entnehmen wir, dass in unserem Bereich die Änderungen sich nur auf die Flur Nr. 13 beziehen. Die topographischen Karten -Maßstab 1: 15000 - geben hierüber keine konkrete Auskunft. Nach Aussage Ihrer Mitarbeiterin ist davon auszugehen, dass sich der Grenzverlauf zu dem Bereich 1A auf der östlichen Seite des Wirtschaftsweges (Rheinseite) befindet. Unser Grundstück liegt also weder im Landschafts- noch im Naturschutzgebiet. Sollte dies nicht der Fall sein, erheben wir hiermit Widerspruch.	Das genannte Grundstück ist von der 10. Änderung des LP I – Neuss – nicht betroffen, aber es liegt – im LSG.